

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Gemeinde Ruppichteroth
2022/2023*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Ruppichterath	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Ruppichterath	8
0.2.1 Strukturen	8
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen	8
0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	10
0.4 Überörtliche Prüfung	11
0.4.1 Grundlagen	11
0.4.2 Prüfungsbericht	11
0.5 Prüfungsmethodik	12
0.5.1 Kennzahlenvergleich	12
0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten	13
0.5.3 gpa-Kennzahlenset	14
0.6 Prüfungsablauf	14
0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen	16
0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit	21
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse	22
0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Ruppichterath	28
0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung	29
0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme	29
0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Ruppichterath	33
1. Finanzen	35
1.1 Managementübersicht	35
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	36
1.3 Haushaltssituation	37
1.3.1 Haushaltsstatus	38
1.3.2 Ist-Ergebnisse	41
1.3.3 Plan-Ergebnisse	44
1.3.4 Eigenkapital	47
1.3.5 Schulden und Vermögen	49
1.4 Haushaltssteuerung	54
1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	54
1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation	57

1.4.3	Ermächtigungsübertragungen	59
1.4.4	Fördermittelmanagement	63
1.4.5	Kredit- und Anlagemanagement	66
1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	71
2.	Gremienarbeit	79
2.1	Managementübersicht	79
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	80
2.3	Profil Gremienarbeit	80
2.3.1	Aufwendungen	81
2.3.2	Gremienstruktur	83
2.3.3	Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder	88
2.3.4	Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder	93
2.3.5	Digitalisierung der Gremienarbeit	95
2.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	98
3.	Vergabewesen	99
3.1	Managementübersicht	99
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	100
3.3	Organisation des Vergabewesens	100
3.3.1	Organisatorische Regelungen	101
3.3.2	Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung	104
3.4	Allgemeine Korruptionsprävention	106
3.5	Sponsoring	110
3.6	Nachtragswesen	112
3.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	112
3.6.2	Organisation des Nachtragswesens	116
3.7	Maßnahmenbetrachtung	117
3.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	118
4.	Informationstechnik an Schulen	121
4.1	Managementübersicht	121
4.2	Inhalte, Ziele und Methodik	122
4.3	IT an Schulen	122
4.3.1	IT-Steuerung	122
4.3.2	Stand der Digitalisierung	127
4.3.3	IT-Sicherheit	130
4.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	132
5.	Ordnungsbehördliche Bestattungen	133
5.1	Managementübersicht	133
5.2	Inhalt, Ziele und Methodik	134
5.3	Örtliche Strukturen	134

5.4	Rechtmäßigkeit	136
5.4.1	Bestattungsrechtliche Fristen	136
5.4.2	Ermittlung von Bestattungspflichtigen	137
5.4.3	Art der Bestattung	138
5.4.4	Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme	138
5.4.5	Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten	139
5.5	Verfahrensstandards	140
5.6	Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung	141
5.6.1	Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung	141
5.6.2	Aufwendungen	142
5.6.3	Kostenerstattungen durch Dritte	144
	Kontakt	146

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Ruppichteroth

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Ruppichteroth stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 1 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges. Die Ereignisse haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belasten die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Die Gemeinde Ruppichteroth unterliegt nach wie vor einem sehr hohen Handlungsbedarf, ihre **Haushaltssituation** zu verbessern. Dies ist nicht nur an der seit 2010 bestehenden formellen Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes – seit 2023 nicht genehmigungsfähig – festzumachen. Vielmehr verdeutlichen auch die in der Prüfung betrachteten Aspekte die schwierige haushaltswirtschaftliche Situation.

So plant die Gemeinde im Haushalt 2023 bis zum Jahr 2026 trotz außerordentlicher Erträge nach dem NKF-CUIG¹ durchgängig mit Jahresfehlbeträgen. Mit dem zwischenzeitlichen Entfall dieser Möglichkeit ab 2024 werden sich die Defizite erhöhen. Da die Eigenkapitalausstattung der Gemeinde bereits sehr gering ist, werden die geplanten Defizite das Eigenkapital aufzehren. Die Haushaltsplanung ist zudem grundsätzlich mit hohen allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken behaftet. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken sieht die gpaNRW bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen.

Auch die Verbindlichkeiten belasten den Haushalt der Gemeinde Ruppichteroth stark. So gehört die Gemeinde zu dem Viertel der Vergleichskommunen mit den höchsten Verbindlichkeiten. Da die Gemeinde Ruppichteroth ihre laufende Verwaltungstätigkeit mittelfristig nicht aus den laufenden Einzahlungen finanzieren kann, werden die Verbindlichkeiten weiter steigen. Auch wenn die Gemeinde in den letzten Jahren bereits in das Anlagevermögen investiert hat, legt die Betrachtung der Anlagenabnutzungsgrade die Vermutung nahe, dass bei einigen Gebäudearten

¹ Nunmehr Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) vom 29. September 2020 in der ab dem 15.12.2022 geltenden Fassung.

ein Investitions- und Sanierungsbedarf bestehen könnte. Dieser könnte weitere Kreditaufnahmen notwendig machen.

Im Rahmen der **Haushaltssteuerung** können die Verantwortlichen nicht auf aktuelle Haushaltsdaten zurückgreifen, da die Fristen zu Anzeige der Haushaltssatzung und demnach auch des HSK von der Gemeinde regelmäßig nicht eingehalten wurden. Gleiches gilt für die Fristen zur Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse. Das vorhandene unterjährige Finanzcontrolling sollte um ein standardisiertes Finanzberichtswesen ergänzt werden, welches Politik, den Verwaltungsvorstand und die Budgetverantwortlichen einbindet.

Im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2021 hat Ruppichteroth nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in die Folgejahre übertragen, aber die so fortgeschriebenen Ansätze für die investiven Auszahlungen nur zu einem geringen Teil ausgeschöpft, weil die Investitionen im geplanten Umfang nicht bewältigt werden konnten. Daher sollte Ruppichteroth zukünftig nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufnehmen, die realistisch betrachtet auch umgesetzt werden können. Die Gemeinde beabsichtigt nach eigener Auskunft, die Möglichkeit der Ermächtigungsübertragungen zukünftig nicht mehr zu nutzen.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist das Fördermittelmanagement ein sehr wichtiger Bereich für die Gemeinde. In Ruppichteroth werden Akquise und Bewirtschaftung von Drittmitteln dezentral in den Fachbereichen durchgeführt. Hier gibt es noch Optimierungsmöglichkeiten. So sollte die Gemeinde zum einen strategische Vorgaben zur Gewinnung von Fördermitteln in einer Dienstanweisung schriftlich fixieren. Zum anderen sollte sie eine zentrale Übersicht über Fördermittel und geförderte Maßnahmen und das Fördermittelcontrolling um ein standardisiertes Berichtswesen ergänzen.

Beim Kredit- und Anlagemanagement spielen Sicherheit und Kontrolle des Verwaltungshandelns eine zentrale Rolle bei der Risikovermeidung. Aus diesem Grund sollte die Gemeinde zu beiden Themen einen schriftlichen, verbindlichen Handlungsrahmen beschließen.

Die Aufwendungen für die **Gremienarbeit** (Aufwandsentschädigungen sowie finanzielle, personelle und sachliche Zuwendungen) sind in Ruppichteroth je Mitglied geringer als in allen anderen Vergleichskommunen. Im interkommunalen Vergleich je Einwohner hingegen liegen sie über dem Median. Belastend wirkt, dass der Gemeinderat größer als bei fast drei Viertel der Vergleichskommunen ist. Zudem haben Gremien und Verwaltung mehr Anträge von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern zu bearbeiten als die meisten Vergleichskommunen. Es bietet sich an, einfache Anfragen oder Anliegen telefonisch zu klären. Zu einer Reduzierung der Anfragen könnte auch ein regelmäßiges Berichtswesen durch die Verwaltung zu unterschiedlichen Themen beitragen.

Die Fraktionszuwendungen werden ausschließlich als pro Kopf-Pauschale gezahlt. Die Rechtslage sieht hier z. B. einen Sockelbetrag je Fraktion und eine Kopfpauschale je Ratsmitglied vor. Die Gemeinde Ruppichteroth sollte daher einen Maßstab wählen, der dem Bedarf der Fraktionen und dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt. Zudem sollte die Gemeinde mindestens einmal in der Wahlperiode ihre Bedarfsermittlung dahingehend überprüfen, dass diese den geforderten Mindestanforderungen Rechnung trägt.

In der Gemeinde Ruppichteroth erfolgt noch keine vollständig papierlose Gremienarbeit. Die Gemeinde Ruppichteroth sollte sich aktiv mit den neuen Möglichkeiten digitaler und hybrider

Gremiensitzungen befassen. Dies ist notwendig, um ihre Handlungsfähigkeit auch in kritischen Notfalllagen sicherstellen zu können.

Die Prüfung des **Vergabewesens** ergab zahlreiche Handlungsmöglichkeiten. Insbesondere ist die organisatorische Trennung von Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung nicht sichergestellt. Daher sollte die Gemeinde vergaberechtliches Fachwissen durch Schaffung einer zentralen Vergabestelle bündeln und dieser alle wesentlichen Aufgaben im Rahmen des Vergabeverfahrens zuweisen. Die veraltete Vergabe-Dienstanweisung sollte durch eine Neufassung ersetzt werden. Der Vergabeprozess könnte zudem durch den Einsatz einer Vergabemanagementsoftware vollständig digital und rechtssicher abgebildet werden. Die in der Prüfung betrachteten Maßnahmen wurden vergaberechtskonform durchgeführt.

Derzeit bestehen bei der Gemeinde Ruppichteroth keine Regelungen, um eine regelmäßige und verbindliche sowie unabhängige Prüfung der Vergabeverfahren sicherzustellen. Hier sollte die Gemeinde zumindest eine stichprobenmäßige Prüfung von Verfahren vor der Auftragserteilung vorsehen. Die vorhandene Dienstanweisung Korruptionsprävention stellt eine gute Basis für diese Thematik im Vergabeverfahren dar. Die gesetzlich verankerte Gefährdungsanalyse wurde allerdings bisher noch nicht aktualisiert und dokumentiert. Zum Prüfungszeitpunkt scheiterte die Umsetzung an den personellen bzw. zeitlichen Ressourcen. Als Kommune mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern muss sie zudem die Vorgaben des am 30. Dezember 2023 in Kraft getretenen und ab 2024 anzuwendenden Hinweisgeberschutzgesetzes noch umsetzen.

Die Abweichungen (als Summe der Über- und Unterschreitungen) der Schlussrechnungen von den ursprünglichen Auftragswerten liegen deutlich über dem Median. Die genaue Ursache kann nicht ermittelt werden, da die Bearbeitung der Nachträge dezentral organisiert ist und die Informationen nicht zentral ausgewertet werden. Hier könnte ein zentrales Nachtragsmanagement Abhilfe schaffen.

Die Rahmenbedingungen für einen effizienten Einsatz und eine strategische Steuerung der **Informationstechnik an Schulen** in Trägerschaft der Gemeinde Ruppichteroth sind vorhanden. Der Prozess der IT-Ausstattung sollte aber noch stärker formalisiert und der systematische Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten forciert werden.

Die IT-Ausstattung der Schulen befindet sich quantitativ und qualitativ auf einem ausreichenden Niveau. Im Schuljahr 2023/24 findet noch eine deutliche Modernisierung statt, welche sich in dem dann abgeschlossenen Ausbau der IT-Infrastruktur (Stichwort: Digitalpakt) begründet. Die Gemeinde kann den pädagogischen Anforderungen ihrer Schulen gerecht werden und damit eine gute Grundlage für weitere Digitalisierungsvorhaben schaffen. Die Anzahl der IT-Endgeräte je Schülerin und Schüler ist im interkommunalen Vergleich unterdurchschnittlich, was an den bisher nicht ausreichenden Netzkapazitäten liegt, die erst durch den zuvor erwähnten Ausbau der IT-Infrastruktur wesentlich erweiterte Kapazitäten zulassen. Die in den Klassen eingesetzte Präsentationstechnik ist zahlenmäßig überdurchschnittlich. Handlungsbedarf besteht allerdings hinsichtlich der IT-Sicherheitsstrukturen an den Schulen sowohl im konzeptionellen als auch technischen Bereich.

Die Rechtmäßigkeit der **ordnungsbehördlichen Bestattungen** ist gewährleistet und die Abläufe sind gut gestaltet. Infolgedessen hat die Prüfung zu keinen Feststellungen und Empfeh-

lungen geführt. Die Gemeinde hält die bestattungsrechtlichen Fristen ein. Sie ermittelt bestattungspflichtige Angehörige unverzüglich und nutzt hierfür die bestehenden Handlungsmöglichkeiten. Die ordnungsbehördlichen Bestattungen führt die Gemeinde – soweit nicht anderslautende Willensbekundungen vorliegen – kostengünstig als anonyme Urnenbestattung durch.

Die für die durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen entstandenen Aufwendungen sind in Ruppichteroth geringer als bei der Mehrzahl der Vergleichskommunen. Kostenerstattungspflichtige Angehörige werden regelmäßig zur Erstattung herangezogen. Zur Minderung des eigenen Aufwandes setzt die Ordnungsbehörde zudem eine Verwaltungsgebühr fest.

0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Ruppichteroth

0.2.1 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese kann die Kommune zum Teil unmittelbar steuern. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten ein.

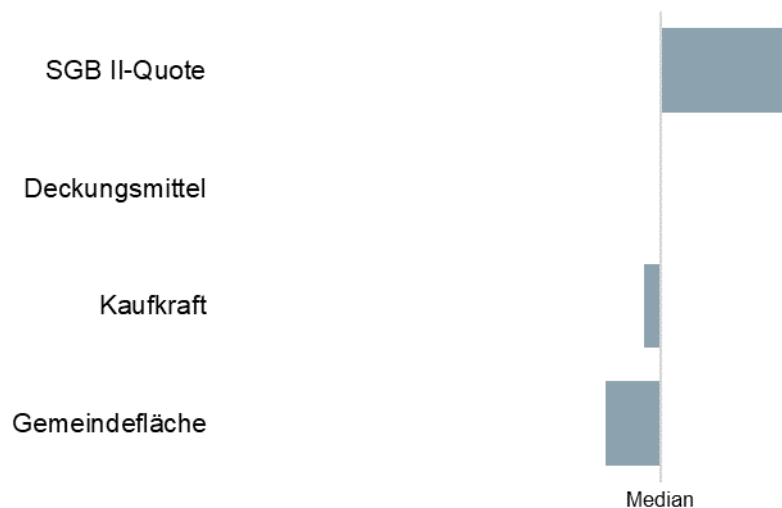
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die folgenden Balkendiagramme zeigen die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Ruppichteroth. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen² und stellen sie in den inter- und intrakommunalen Vergleich.

Interkommunaler Vergleich

Strukturmerkmale Ruppichteroth 2023

² IT.NRW, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Bundesagentur für Arbeit



Ende 2022 lebten 10.637 Einwohner in den 74 Ortsteilen der Gemeinde Ruppichteroth. Mit einer Gemeindefläche von 61,96 qkm gehört Ruppichteroth zu den kleineren Kommunen des Vergleichssegments; der Median liegt hier bei 70,75 qkm (vgl. zur Methodik Kapitel 0.5.1.). Aufgrund der vergleichsweise kleinen Gemeindefläche in Verbindung mit dezentraler Siedlungsstruktur und ungünstiger Topografie ist ein erhöhter Bedarf an Infrastruktur (z. B. Straßen oder Kanäle) und hierfür aufzuwendende Ressourcen zu vermuten. Wie im Vorbericht zur überörtlichen Prüfung 2017 ausgeführt, ist das Straßen- und Kanalnetz einwohnerbezogen im interkommunalen Vergleich aber immer noch durchschnittlich.

Wie schon bei der letzten Prüfung fällt die hohe SGB II-Quote von 5,35 Prozent auf. Sie gibt den Anteil der Leistungsberechtigten an der Bevölkerung unter der Altersgrenze nach § 7a SGB II an und ist ein Indikator für soziale Belastungen. Gegenüber der vorherigen Prüfung mit einem Wert von 6,64 Prozent ist ein Rückgang festzustellen, dennoch gehört Ruppichteroth zu den 25 Prozent der Vergleichskommunen mit den höchsten SGB II-Quoten.

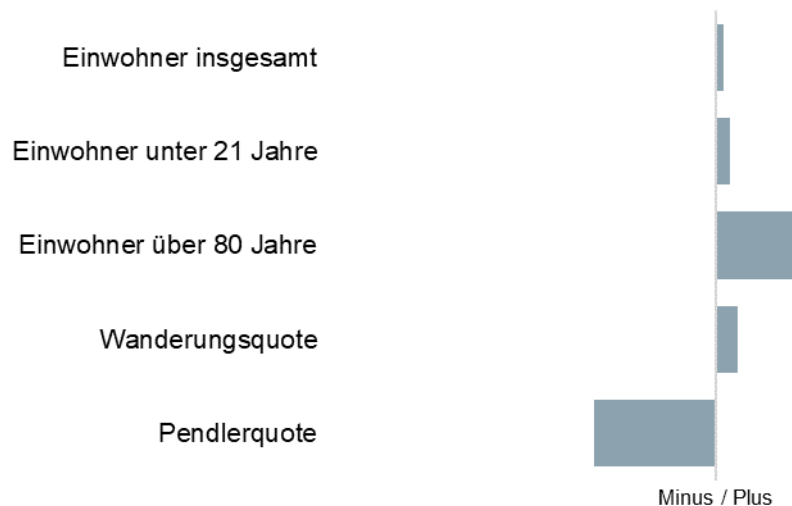
Diese staatlichen Transferleistungen nach dem SGB II fließen auch in die Kaufkraft je Einwohner ein. Das durchschnittliche Gesamtnettoeinkommen je Einwohner in Ruppichteroth beträgt 24.909 Euro und liegt unter dem Median der Kommunen mit 10.000 bis 18.000 Einwohner (25.848 Euro). Dies verdeutlicht die eingeschränkte wirtschaftliche Stärke der Gemeinde Ruppichteroth.

Deckungsmittel, die sich aus den Steuererträgen und Schlüsselzuweisungen je Einwohner im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ergeben, erhält die Gemeinde Ruppichteroth in Höhe 1481 Euro je Einwohner. Dies entspricht in etwa dem Median von 1480 Euro. Bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen sind auch die vergleichsweise hohen Soziallasten ein wichtiger Faktor.

Intrakommunaler Vergleich

Im intrakommunalen Vergleich stellt die Y-Achse im Diagramm einen neutralen Wert der Kennzahl dar. D.h. es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung bzw. die Quoten sind ausgeglichen. Die Kennzahlenwerte auf der linken Seite des Diagramms zeigen einen Rückgang bzw. negative Salden und Kennzahlenwerte auf der rechten Seite Zunahmen bzw. Überschüsse an.

Strukturmerkmale Ruppichteroth 2023



Die Kennzahlen zur Einwohnerentwicklung und die Wanderungsquote stellen die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar. Die Wanderungsquote zeigt dabei an, ob eine Kommune Einwohner aus dem Saldo von Zu- und Fortzügen hinzugewinnen kann oder ob mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen ist.

In den letzten fünf Jahren konnte die Gemeinde Ruppichteroth – entgegen der in der letzten überörtlichen Prüfung angeführten Prognose – durch Wanderungsgewinne ihre Einwohnerzahl stabil halten und sogar leichte Zuwächse erreichen. Dabei ist zwar, anders als in vielen anderen Kommunen, der Bevölkerungsanteil der unter 21-jährigen gestiegen, deutlich mehr aber der Anteil der über 80-jährigen Einwohner. Dies hat zur Folge, dass auch in Ruppichteroth der Altersdurchschnitt der Bevölkerung steigt. Diese demografischen Entwicklungen bedeuten für die Kommunen, dass sie auf sich wandelnde altersgruppenspezifischen Bedarfe eingehen müssen.

Bei der Gemeinde Ruppichteroth handelt es sich tendenziell eher um einen Wohn- als Arbeitsort. Hierfür ist die Pendlerquote ein Indikator, der zufolge mehr Menschen täglich aus der Gemeinde Ruppichteroth aus- als einpendeln.

0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die in der letzten überörtlichen Prüfung 2017 durch die gpaNRW ausgesprochenen Feststellungen und Handlungsempfehlungen wurden entsprechend der in der Gemeindeordnung vorgesehenen Verfahrensweise gegenüber den politischen Gremien (Rechnungsprüfungsausschuss und Rat) kommuniziert.

Eine weiter gehende Befassung mit den Prüfungsergebnissen hat nicht stattgefunden. Allerdings wurden zahlreiche Empfehlungen aus der überörtlichen Prüfung 2012 umgesetzt, andere hingegen wurden – teils aufgrund der politischen Bewertung – nicht umgesetzt.

Zukünftig geben alle Kommunen eine Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW ab (vgl. auch Abschnitt 0.4.2.2).

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen³. Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthemen haben wir Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur Örtlichen Rechnungsprüfung in die Anlagen zum Vorbericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlen-set enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlen-set aufgebaut ist.

³ § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galt.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten⁴. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine

⁴ KGSt-Bericht Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020), Nr. 07/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2020/2021) und Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2021/2022)

einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 108 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen. Hierdurch kann die gpaNRW die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in Ruppichteroth haben wir von Oktober 2022 bis Januar 2024 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Gemeinde Ruppichteroth hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Gemeinde Ruppichteroth überwiegend das Jahr 2021. Basis in der Finanzprüfung sind die festgestellten Jahresabschlüsse 2017 bis 2021. Die Haushaltsplanungen 2022 und 2023 wurden einschließlich der bis 2026 reichenden mittelfristigen Planung berücksichtigt.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Gemeinde Ruppichteroth berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Frank Breidenbach
Finanzen	Stefanie Wessel
Gremienarbeit	Meike Badur
Vergabewesen	Sabine Pawlak
Informationstechnik an Schulen	Guido Rosenow
Ordnungsbehördliche Bestattungen	Marion Keppler

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

In einem Abschlussgespräch wurde das Prüfungsergebnis der Verwaltungsleitung am 28. Februar 2024 vorgestellt.

Herne, den 19. April 2024

gez.

Thomas Nauber

Abteilungsleitung

gez.

Frank Breidenbach

Projektleitung

0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Die Gemeinde Ruppichteroth hält die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung und somit auch das fortgeschriebene HSK regelmäßig nicht ein. Daher befindet sich die Gemeinde zu Beginn eines Haushaltsjahres regelmäßig in der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW. Auch die Fristen für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse hält die Gemeinde nicht ein.	E1.1	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte die Haushaltsberatungen im Rat so planen, dass eine fristgerechte Anzeige der Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW erfolgen kann.
		E1.2	Die Gemeinde sollte die Prozesse bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses überprüfen. Ziel sollte es sein, sich zukünftig der gesetzlichen Frist anzunähern.
F2	Die Gemeinde Ruppichteroth hat noch kein Finanzberichtswesen installiert. Optimierungsmöglichkeiten bestehen durch eine standardisierte, unterjährige Berichterstattung zur aktuellen Entwicklung des Haushalts und zum HSK.	E2	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte ein unterjähriges Finanzberichtswesen installieren. Hierzu könnte sie die Aufbereitung der Daten für die Finanzkommission auch in der Zukunft weiterführen und dazu nutzen, alle Beteiligten zu informieren.
F3	Die Gemeinde Ruppichteroth überträgt regelmäßig konsumtive und investive Ermächtigungen. Bei den investiven Auszahlungen sind es vergleichsweise viele Ermächtigungen. Dabei werden nicht so viele Maßnahmen umgesetzt wie geplant wurden. Zudem hat die Gemeinde noch keine Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen getroffen.	E3	Die Gemeinde sollte die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer ihrer Ermächtigungsübertragungen in einer Arbeits- oder Dienstabweisung regeln. Zu den Regelungen sollte sie die Zustimmung des Gemeinderates einholen. Sollte sich die Gemeinde dauerhaft dazu entscheiden auf die Möglichkeit der Übertragung von Ermächtigungen nach § 22 KomHVO NRW zu verzichten, sollte sie dies zur Klarstellung und ggf. Selbstbindung auch schriftlich festlegen.
F4	Die Gemeinde Ruppichteroth hat das Fördermittelmanagement dezentral organisiert. Es bestehen bislang keine strategischen Vorgaben zur Fördermittelakquise und es gibt keine standardisierten Prozesse zur Prüfung möglicher Fördermittel. Der Prozess der Fördermittelakquise ist somit noch optimierbar.	E4	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte Vorgaben und wesentliche Mindestinhalte in einer Dienstanweisung oder Richtlinie schriftlich festlegen.
F5	Die Fördermittelbewirtschaftung sowie das Controlling können in Ruppichteroth noch optimiert werden.	E5.1	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten. In dieser könnte sie die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte einpflegen und

Feststellung		Empfehlung	
			festhalten. Zudem würde es die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.
		E5.2	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte ein standardisiertes Fördermittelberichtswesen installieren, um den Entscheidungsträgern einen Überblick über die abgeschlossenen, laufenden und zukünftigen Fördermaßnahmen zu verschaffen. Zudem können so Planabweichungen während der Umsetzungsphase aufgezeigt und geeignete Steuerungsmaßnahmen eingeleitet werden.
F6	Die Gemeinde Ruppichteroth hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.	E6	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Kreditmanagement zusammenfassen.
F7	Die Gemeinde Ruppichteroth hat bisher noch keine strategischen Anlageziele und Rahmenbedingungen schriftlich fixiert.	E7	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.
Gremienarbeit			
F1	Die Gemeinde Ruppichteroth bearbeitet in der Verwaltung mehr Anträge von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern als die meisten Vergleichskommunen.	E1	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte mit der Vertretungskörperschaft erörtern, wie der Umgang mit Anträgen verbessert werden kann. Es bietet sich an, einfache Anfragen oder Anliegen telefonisch zu klären. Möglich wäre auch die Einführung eines regelmäßigen Berichtswesens durch die Verwaltung zu unterschiedlichen Themen wie z.B. Baufortschrittsmitteilungen, Ausschreibungsverfahren etc. Dies könnte zu einer Verringerung der Anträge führen und somit weniger Personalkapazitäten der Verwaltung binden.
F2	Die Gemeinde Ruppichteroth zahlt die Zuwendungen an die Fraktionen nicht entsprechend der gültigen Rechtslage. Diese sieht z. B. einen Sockelbetrag je Fraktion und eine Kopfpauschale je Ratsmitglied vor. Darüber hinaus hat die Gemeinde keine aktuelle Bedarfsermittlung für Fraktionszuwendungen vorliegen	E2.1	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte zeitnah die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder an die gesetzlichen Vorgaben anpassen. Dabei sollte sie beachten, dass sie für die Verteilung der Mittel im Hinblick auf die einzelnen Fraktionen einen Maßstab wählt, der dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.

Feststellung		Empfehlung	
		E2.2	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte mindestens einmal in der Wahlperiode ihre Bedarfsermittlung dahingehend überprüfen, dass diese den im Erlass geforderten Mindestanforderungen Rechnung trägt.
Vergabewesen			
F1	Die Vergabe-Dienstanweisung der Gemeinde Ruppichteroth ist veraltet und kann die Sachbearbeitung nicht unterstützen. Zudem verfügt die Gemeinde noch nicht über eine Zentrale Vergabestelle und es erfolgt aktuell keine Trennung von Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung. Eine Vergabemanagementsoftware setzt die Gemeinde bislang noch nicht ein.	E1.1	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte vergaberechtliches Fachwissen durch Schaffung einer zentralen Vergabestelle bündeln und dieser alle wesentlichen Aufgaben im Rahmen des Vergabeverfahrens zuweisen, so dass eine organisatorische Trennung von Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung ermöglicht und ein rechtmäßiges Verfahren gesichert wird.
		E1.2	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte prüfen, ob der Einsatz einer geeigneten Vergabemanagementsoftware die Sachbearbeitung im Vergabeprozess optimieren und unterstützen kann.
		E1.3	Die veraltete Vergabe-Dienstanweisung sollte durch eine Neufassung ersetzt werden, die der aktuellen Rechtslage entspricht, so dass sie eine wirksame Unterstützung des im Vergabebereich eingesetzten Personals ermöglicht. Als Basis kann z. B. die Muster-Vergabedienstanweisung der gpaNRW genutzt werden.
F2	Bei der Gemeinde Ruppichteroth bestehen derzeit keine Regelungen, um eine regelmäßige und verbindliche sowie unabhängige Prüfung der Vergabeverfahren (zumindest stichprobenartig vor der Auftragserteilung) sicherzustellen.	E2	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche sowie unabhängige Vergabeprüfung schaffen und z. B. eine der Wahlmöglichkeiten gemäß § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW nutzen, um die Prüfung der Vergabeverfahren sicherzustellen. Dies dient der rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention.
F3	Die aktuellen Regelungen zur Korruptionsprävention weisen Optimierungsbedarf z. B. hinsichtlich verbindlicher Zuständigkeitsregelungen für Registerabfragen oder Anzeigepflicht nach Beendigung der Tätigkeit für die Gemeinde Ruppichteroth auf. Die gesetzlich verankerte Gefährdungsanalyse wurde bisher noch nicht gestartet, soll aber zeitnah umgesetzt werden.	E3.1	Aufgrund der gesetzlichen Änderungen seit 2019 sollte die Gemeinde Ruppichteroth ihre „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ überarbeiten, damit sie weiterhin als gute Basis für die Korruptionsprävention dienen kann.
		E3.2	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte eine verbindliche Zuständigkeits-Regelung für Abfragen nach § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz und Anfragen beim Vergaberegister NRW treffen.
		E3.3	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte die Anzeigepflicht zu Nebentätigkeiten des Bürgermeisters auch z. B. für den Fall nach Eintritt in den Ruhestand entsprechend

Feststellung		Empfehlung	
			schriftlich verbindlich regeln, um etwaigen Verstößen gegen diese Anzeigepflicht vorzubeugen.
		E3.4	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte zeitnah ihre Gefährdungsanalyse dokumentieren, um den gesetzlichen Vorgaben nachvollziehbar zu entsprechen. Sie sollte bei der aktuellen Analyse alle Mitarbeitenden mit einbeziehen und die gewonnenen Erkenntnisse zu korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereichen dokumentieren.
F4	Bislang gibt es noch keinerlei verbindliche Regelungen der Gemeinde Ruppichteroth, wie mit Sponsoring-Leistungen umzugehen ist, da Sponsoring grundsätzlich vermieden wird.	E4	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte verbindliche Regelungen schaffen, indem sie beispielsweise in der neu zu erstellenden Dienstanweisung Korruptionsprävention auch das Thema Sponsoring mit aufnimmt. Dabei sollte sie die im Bericht aufgeführten Aspekte berücksichtigen, um allen Handelnden Rechtssicherheit zu geben und Transparenz zu erzeugen.
F5	Gegenüber den Auftragswerten sind die Abweichungen (Summe der Über- und Unterschreitungen von Auftragswerten) in der Gemeinde Ruppichteroth überdurchschnittlich hoch.	E5	Die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis als Grundlage für die spätere Vertragsausführung sollte sorgfältig und detailliert erstellt werden. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Bereitstellung von fachlichen und zeitlichen Personal-Ressourcen.
F6	Die Bearbeitung der Nachträge ist in Ruppichteroth dezentral organisiert. Die Informationen verbleiben daher in den jeweils zuständigen Facheinheiten. Es gibt bislang kein „Zentrales Nachtragsmanagement“, das übergreifende Auswertungen vornimmt und z. B. die Gründe für Nachtragsleistungen zentral auswertet.	E6	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte die dezentrale Bearbeitung der Nachträge um eine zentrale Auswertung ergänzen und darauf abzielen, organisatorisch komplett auf ein zentrales Nachtragsmanagement umstellen.
F7	Die Gemeinde Ruppichteroth führt die Vergabeverfahren digital unterstützt aber federführend in Papierform durch. Dadurch finden sich nicht immer alle digital durchgeführten Verfahrensschritte auch in der Papierakte dokumentiert wieder. Die Verwaltung hat die betrachteten Maßnahmen vergaberechtskonform durchgeführt.	E7	Bis eine vollständige digitale Bearbeitung der Vergabeverfahren möglich ist, sollte die Gemeinde Ruppichteroth die zentralen Dokumente wie z. B. Veröffentlichungsnachweise auch in der Papierakte ablegen, damit das Vergabeverfahren rechtssicher dokumentiert ist.
Informationstechnik an Schulen			
F1	Die Gemeinde Ruppichteroth hat die Grundlagen geschaffen, um ihre Schul-IT zu steuern. Es bestehen in einzelnen Aspekten aber noch Optimierungsmöglichkeiten, um eine systematische und zielgerichtete Medienentwicklungsplanung zu erreichen.	E1.1	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte den Prozess zur IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bereitstellung einheitlich und verbindlich regeln und auch dokumentieren.
		E1.2	Der Schulträger sollte konkrete Standards bei der IT-Ausstattung ihrer Grundschulen formulieren, um eine Harmonisierung der Produkte zu erreichen.

Feststellung		Empfehlung	
		E1.3	Zur Verbesserung der Kommunikation und um regelmäßige Abstimmungen vorzunehmen, sollte die Gemeinde Ruppichteroth einen interdisziplinären Arbeitskreis mit allen potentiellen Beteiligten einrichten.
F2	Bei den IT-Sicherheitsanforderungen bestehen Ansatzpunkte, um die IT-Sicherheitsrisiken bei der Gemeinde Ruppichteroth weiter zu minimieren.	E2	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte die noch fehlenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur IT-Sicherheit zeitnah nachholen.
Ordnungsbehördliche Bestattungen			
Keine Feststellungen und Empfehlungen.			

0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, dass bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte⁵ in den Blick genommen werden. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten⁶ dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Da die Kooperationsprojekte in den Kommunen sowohl thematisch als auch von der Rechtsform her sehr heterogen ausfallen, hat die gpaNRW bei ihrer Online-Befragung zunächst aus Gründen der klaren Abgrenzbarkeit die formelle interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie nach privatem Recht abgefragt. Die weiteren Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) bleiben bei der Erhebung daher zunächst unberücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungssegmenten zeigen aber, dass die Kooperationen außerhalb formaler Regelungen ein breites Themenspektrum umfassen.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Gemeinde Ruppichteroth nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

⁵ Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven (mhkbg.nrw), S. 34f. Erscheinungsjahr 2022

⁶ Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu § 108 Abs.6 GWB (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

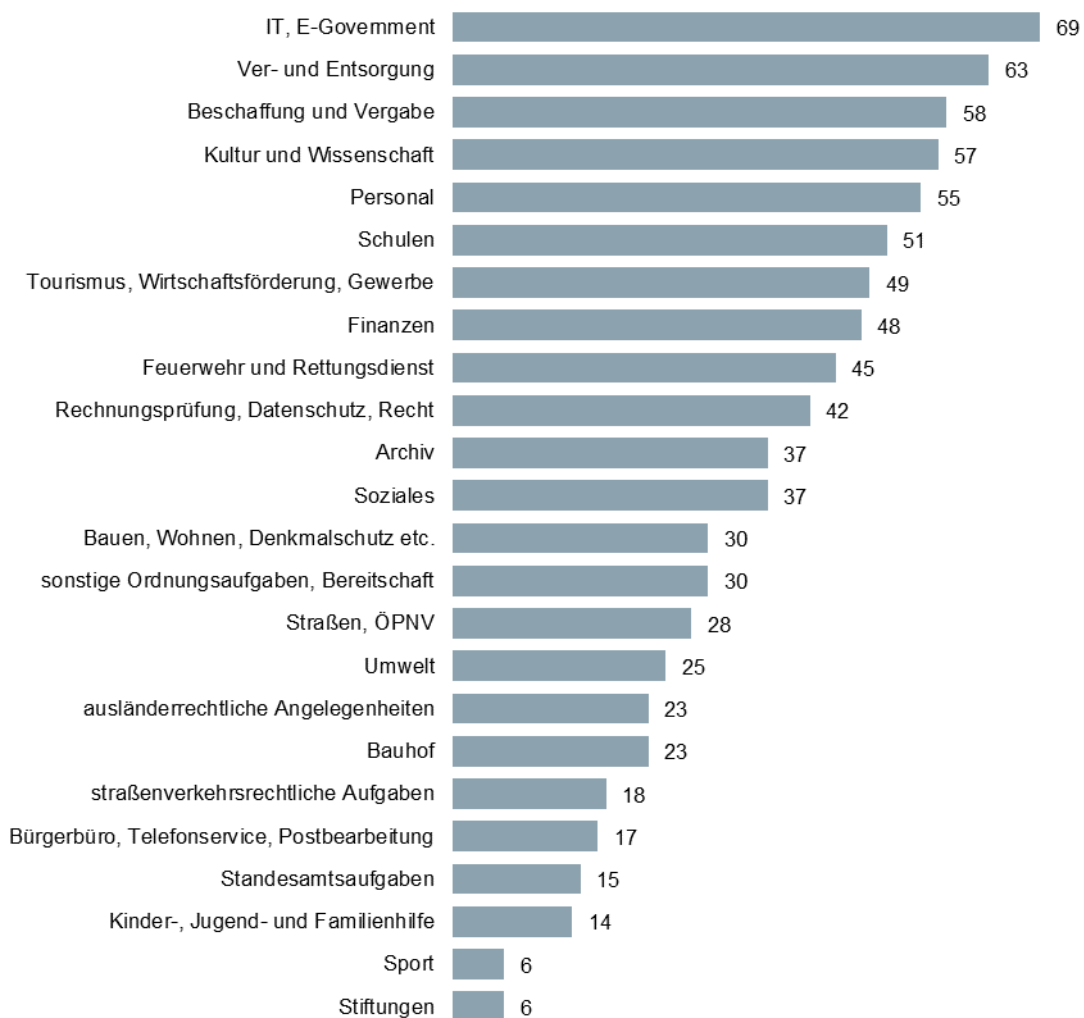
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 71 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme dar. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.8.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern, in denen bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind, zugrunde.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ in Prozent

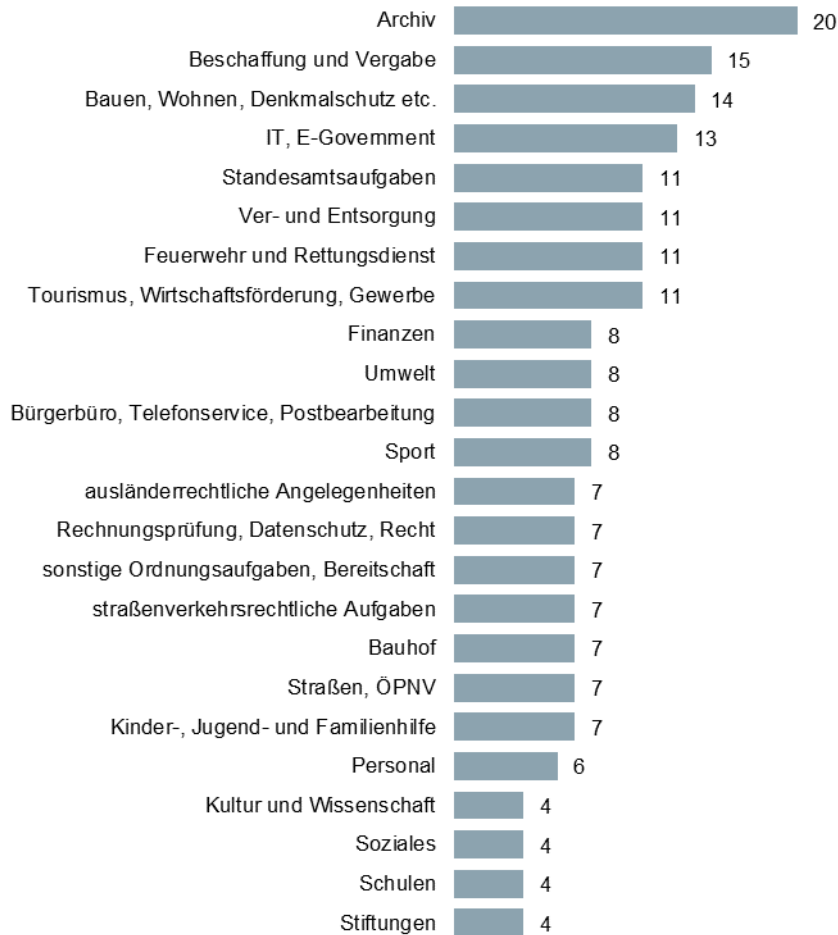


Die befragten Kommunen setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts-, als auch zu Fachaufgaben um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten IT und E-Government und Ver- und Entsorgung.

0.8.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant sind.

Geplante Aufgabenfelder IKZ in Prozent

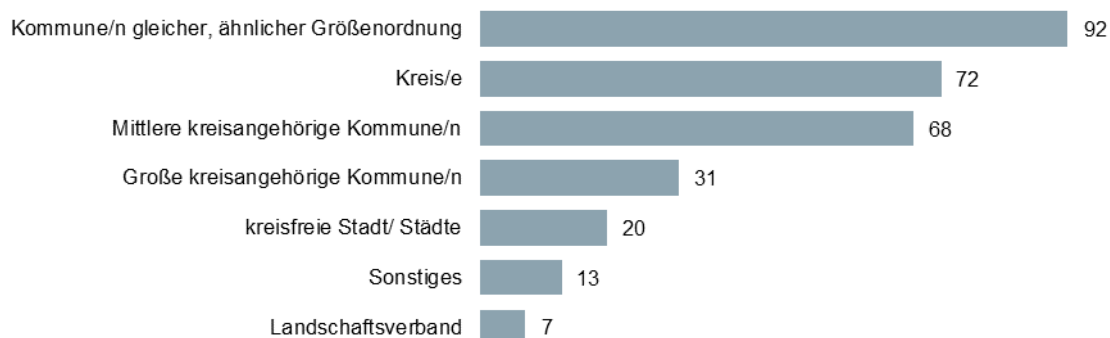


Anders als bei den umgesetzten IKZ-Projekten sieht es thematisch bei den zukünftig geplanten Projekten aus. Hier bildet sich nach dem aktuellen Erhebungsergebnis das Archivwesen deutlich als Schwerpunktthema heraus. Mit einigem Abstand folgt der Aufgabenblock Beschaffung und Vergabe sowie Bauen, Wohnen, Denkmalschutz.

0.8.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ in Prozent



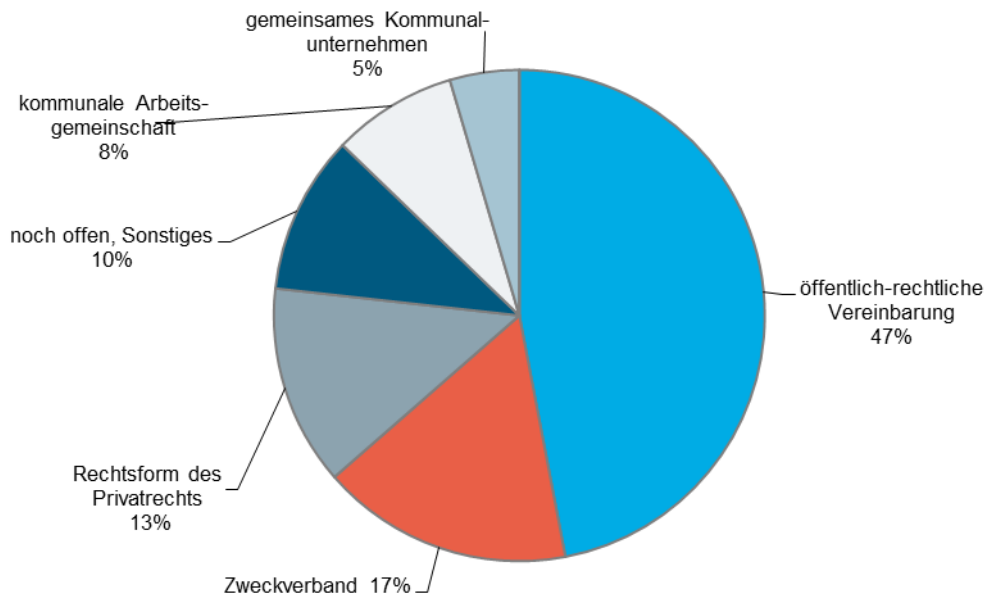
Ähnliche Strukturen und ein gleiches Aufgabenportfolio können die Gründe dafür sein, dass Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung die häufigsten Kooperationspartner bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darstellen. Sehr viele Kooperationen werden allerdings auch mit den Kreisen geschlossen. Dabei stehen nach den bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen Themen wie Rechnungsprüfung, Vergabewesen, Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Touristik sowie das Feuerwehrwesen ganz oben auf der „Hitliste“.

0.8.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen⁷.

⁷ Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Rechtsformen IKZ in Prozent

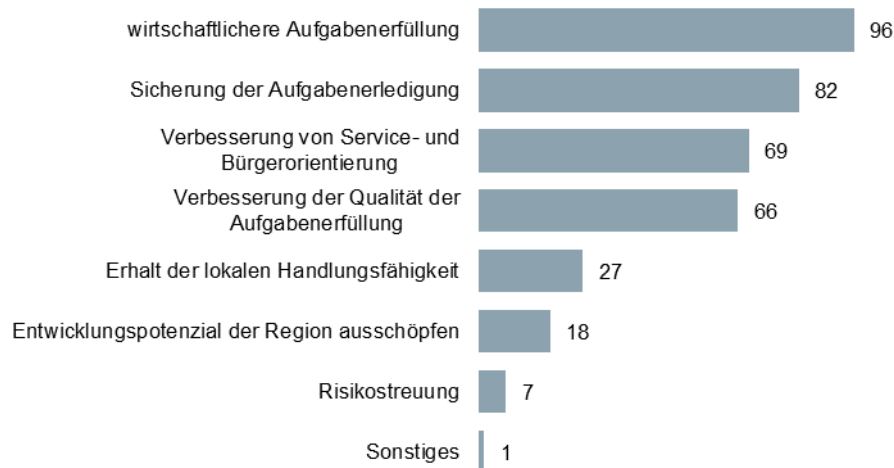


Fast die Hälfte der bisher befragten Kommunen sehen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Ein weiterer Grund für die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte auch in einer größeren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit liegen, zumal kein neuer Aufgabenträger wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden muss. Zusätzliche finanzielle Aufwendungen bedingt durch neue Gremienstrukturen und schnellere Entscheidungswege sind weitere Vorteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegenüber anderen Rechtskonstruktionen.

0.8.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ in Prozent



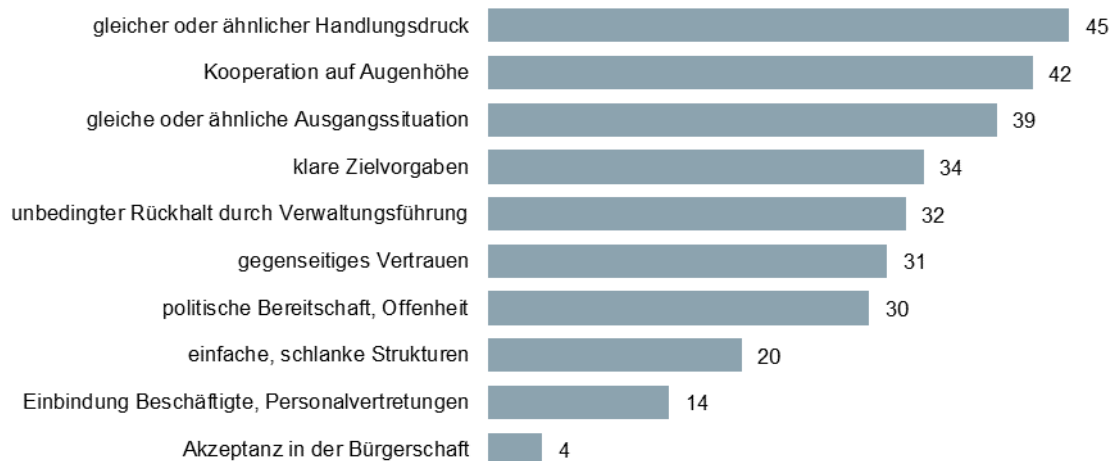
Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung einer solchen sind zusammen mit der Verbesserung sowohl der Service- und Bürgerorientierung als auch der Qualität der Aufgabenerfüllung die klaren Schwerpunkte in der Zielformulierung. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich bereits aus diversen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem ist eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen viele Kommunen händeringend und oftmals auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann - ungeachtet wirtschaftlicher Überlegungen - möglicherweise in einigen Kommunen die noch einzig realisierbare Form der Aufgabenerledigung darstellen.

0.8.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum sollte die Kommune evaluieren, ob und inwiefern sie die erwarteten Ziele auch erreicht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommune mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen - von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ in Prozent

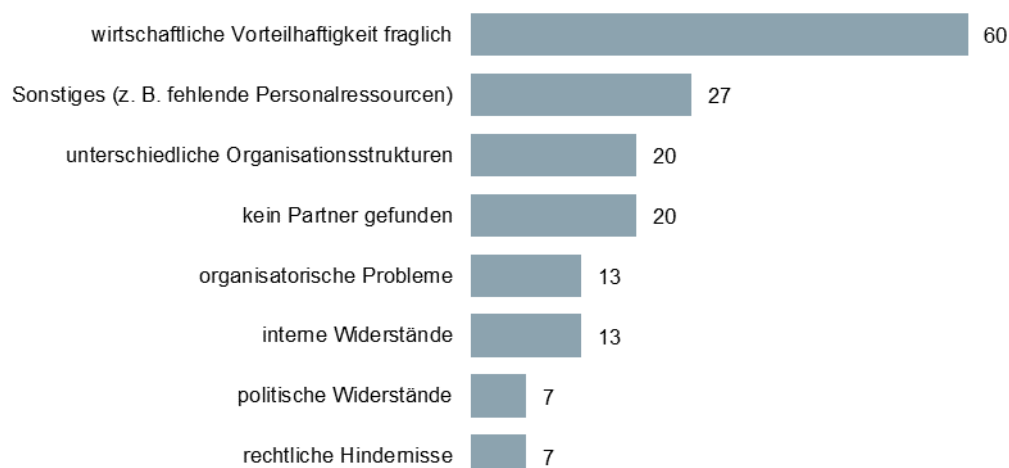


Nach dem derzeitigen Stand der Erhebung sind die wichtigsten drei Erfolgsfaktoren der gleiche oder ähnliche Handlungsdruck, die Kooperation auf Augenhöhe sowie die gleiche oder ähnliche Ausgangssituation. Alle drei Faktoren sind ganz offensichtlich noch wesentlich wichtiger als z.B. die Akzeptanz in der Bürgerschaft oder die politische Bereitschaft zu kooperieren.

0.8.1.7 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ in Prozent



Die Priorität bei den Hindernissen für interkommunale Zusammenarbeit - die fragliche Wirtschaftlichkeit und organisatorische Probleme/Strukturen - korrespondiert zur Zielpriorität. Auch

hierbei steht die Wirtschaftlichkeit klar im Fokus. Bemerkenswert ist, dass bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen die politischen und verwaltungsinternen Widerstände eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle bei den Hindernissen zu spielen scheinen.

0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Ruppichteroth

Die Gemeinde Ruppichteroth arbeitet in unterschiedlichen Aufgabenfeldern mit anderen kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises zusammen (vgl. hierzu Ziffer 0.8.1.3), im Falle des interkommunalen Archivs werden auch Kommunen des benachbarten Rheinisch-Bergischen Kreises einbezogen. Insgesamt bestehen nach Auskunft der Gemeinde derzeit sechs interkommunale Kooperationen, von denen vier auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung praktiziert werden. Dies ist die nach den Befragungsergebnissen häufigste Rechtsgrundlage interkommunaler Kooperationen (siehe Ziffer 0.8.1.4).

Neben der Kooperation im Archivwesen arbeitet die Gemeinde Ruppichteroth in den Aufgabenfeldern Schule (Sekundarschule Nümbrecht - Ruppichteroth), Tourismus/Wirtschaftsförderung/Gewerbe (Bergisch hoch vier), Finanzen (Gemeindekasse), Ordnungsaufgaben (Interkommunaler Ordnungsaußendienst) und Umwelt (Interkommunaler Klimaschutz) mit anderen Städten und Gemeinden zusammen. Auch Auskunft der Gemeinde haben sich alle Kooperationen bewährt, nicht zuletzt, da sich hierdurch die Möglichkeit der gegenseitigen Vertretung bei Personalausfällen eröffnet hat.

Wie bei fast allen Vergleichskommunen besitzt die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung auch für die Gemeinde Ruppichteroth Priorität bei einer interkommunalen Zusammenarbeit. Als weitere wesentliche Ziele hat sie die Verbesserung von Service- und Bürgerorientierung, Sicherung der Aufgabenerledigung sowie die Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung genannt. Dies deckt sich mit den Befragungsergebnissen (siehe Ziffer 0.8.1.5).

Die wesentlichen Erfolgsfaktoren sind nach Auskunft der Gemeinde Ruppichteroth eine Kooperation auf Augenhöhe sowie gleiche oder ähnliche Ausgangssituation und Handlungsdruck der Partner. Daneben seien auch gegenseitiges Vertrauen und politische Bereitschaft und Offenheit wichtig (vgl. Ziffer 0.8.1.6). Neben der Chance, dem Fachkräftemangel zu begegnen, bieten nach Einschätzung der Gemeinde auch finanzielle Anreize die Chance für weitere IKZ-Vorhaben. Die Möglichkeit, die IKZ-Förderrichtlinie des Landes in Anspruch zu nehmen, ist der Gemeinde bekannt. Sie sieht diesbezüglich allerdings noch Verbesserungsbedarf. Insbesondere sollte die Förderung künftig auch für laufende (Personal-)Kosten zumindest für einen bestimmten Zeitraum ermöglicht werden.

Perspektivisch bestehen noch Handlungsmöglichkeiten hinsichtlich der Prüfung der Vergabeverfahren, um dadurch die Rechtssicherheit und die einheitliche Durchführung der Vergaben zu unterstützen. Die Befragungsergebnisse zeigen, dass in den Aufgabenfeldern Beschaffung und Vergabe sowie Rechnungsprüfung in vielen Fällen interkommunal kooperiert wird. Die Gemeinde Ruppichteroth sieht selber die Finanzbuchhaltung als weiteres mögliches Kooperationsfeld.

0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung

Im Handlungsfeld Örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) verfolgt die gpaNRW das Ziel, eine flächendeckende Transparenz bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darüber herzustellen, wie die gesetzlichen Pflichtaufgaben und ggf. weitere freiwillige Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Über einen Online-Fragebogen erheben wir die tatsächliche Situation bzw. das individuelle Vorgehen in der jeweiligen Kommune in diesem Handlungsfeld.

In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte der kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen.

0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme

Bisher haben wir in 77 Kommunen untersucht, wie und in welchem Umfang die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Zunächst stellen wir nachfolgend die Zwischenergebnisse der interkommunalen Bestandsaufnahme dar. Anschließend beschreiben wir die Situation in der Gemeinde Ruppichteroth.

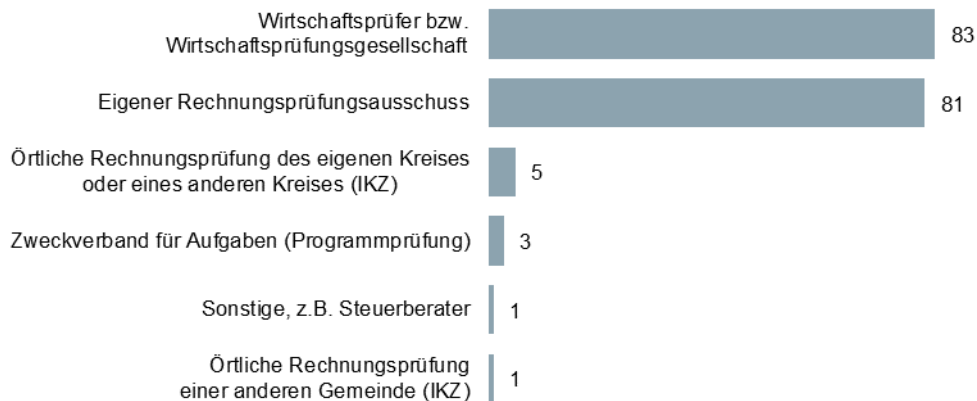
0.9.1.1 Interkommunaler Vergleich der Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung

Beim interkommunalen Vergleich der Aufgabenwahrnehmung der Örtlichen Rechnungsprüfung haben wir zu den folgenden Fragen eine Bestandsaufnahme durchgeführt:

- Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?
- Was wird geprüft?
- Wie wird geprüft?

Bei der Frage „**Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

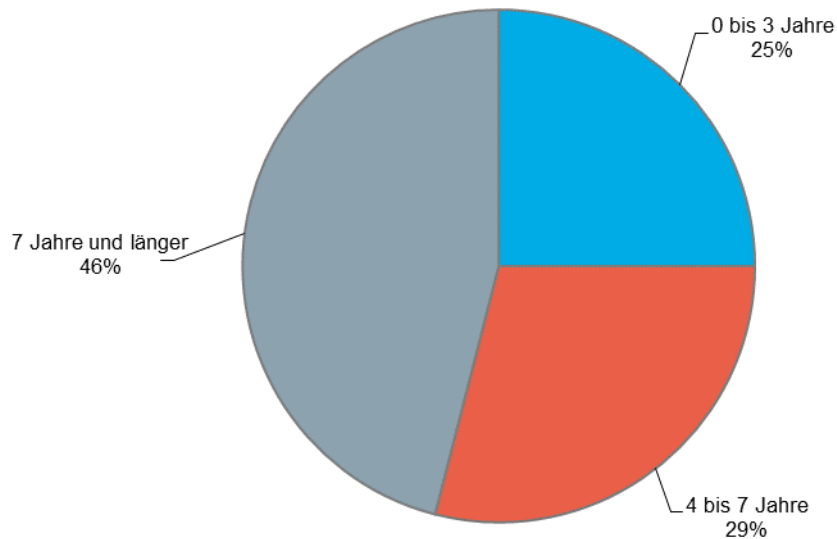
Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung in Prozent 2021



- In 64 von 77 Kommunen (83 Prozent) haben **Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen (WP)** die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernommen.
- Nur in vier Fällen (5 Prozent) werden die Aufgaben der örtlichen Prüfung von der **Örtlichen Rechnungsprüfung des eigenen Kreises** wahrgenommen.

Eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) wird - nach derzeitigem Umfrageergebnis - nur von sehr wenigen Kommunen als Option genutzt. Einige vom Gesetzgeber eingeräumte Optionen wie z. B. „geeigneter Bediensteter als Rechnungsprüfer“, haben wir bei unserer Bestandsaufnahme bislang in der Praxis nicht angetroffen.

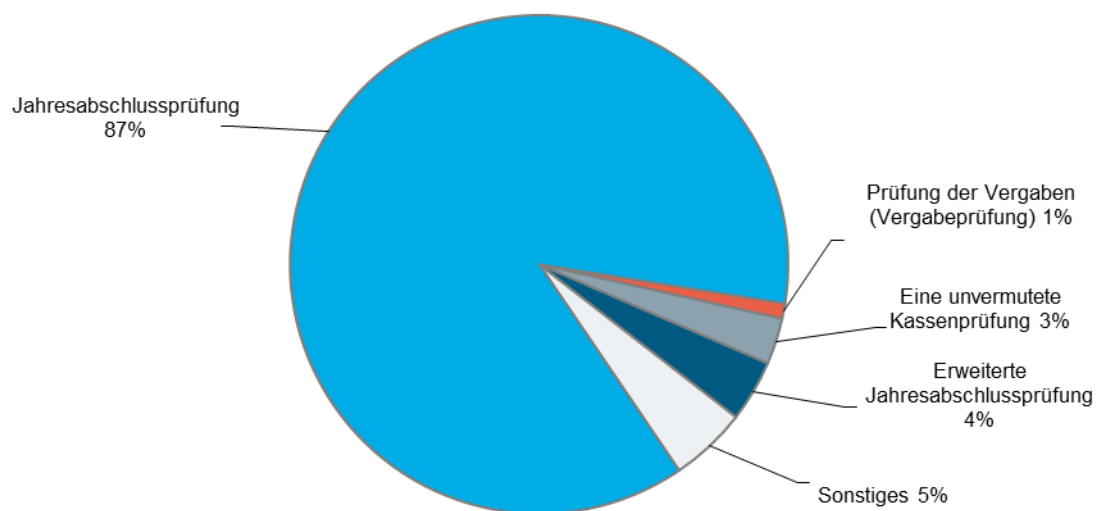
Beauftragungszeitraum WP in Prozent 2021



Bei den Kommunen, bei denen ein WP beauftragt ist, erfolgt die Zusammenarbeit in rd. 46 Prozent der Fälle bereits seit sieben und mehr Jahren. Diese Kontinuität ist aus Sicht der Kommune nachvollziehbar. Der Public Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, einen Wechsel nach fünf Jahren.

Bei der Frage „**Was wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

Prüfungsauftrag an WP in Prozent 2021



Im Regelfall prüft der WP nur den Jahresabschluss der Kommune. Eine erweiterte Jahresabschlussprüfung ist anders als bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben und wird daher nicht beauftragt.

Bei der erweiterten Jahresabschlussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft geprüft. Nach dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Prüfungsstandard 731, TZ 18,⁸ gliedert sich die Prüfung der Haushaltswirtschaft in die Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgenommener Transaktionen, die Prüfung der Zweckmäßigkeit vor dem Hintergrund der gestellten Aufgaben und die Prüfung der organisatorischen Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen sollen. Auch das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) empfiehlt bereits seit 2009 in seiner Prüfungsleitlinie IDR 720⁹ eine Erweiterung der Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die Prüfung erfolgt anhand eines Fragenkataloges, der auch u. a. von der gpaNRW bei örtlichen Prüfungen von Jahresabschlüssen eingesetzt wird.

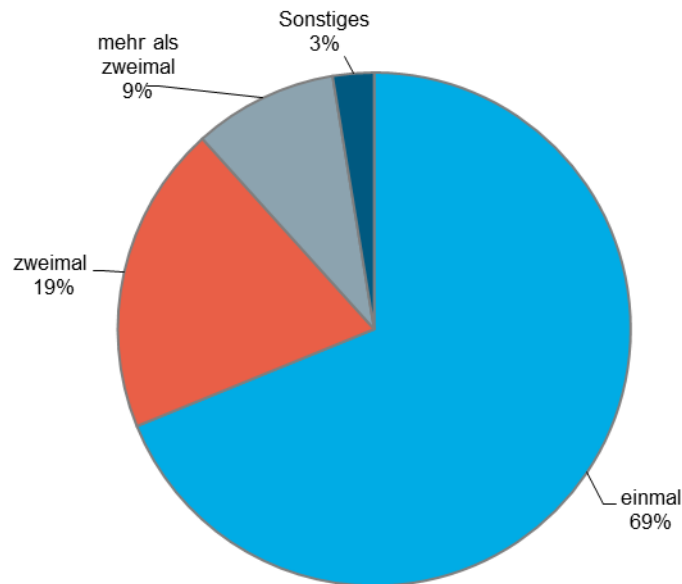
Als Zwischenergebnis aus der Befragung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich, dass viele optionale (Prüfungs-)Aufgaben, die bei größeren Kommunen zum Standard gehören, nicht wahrgenommen werden, weder durch den Rechnungsprüfungsausschuss noch durch Dritte. Hierzu zählen insbesondere Programmprüfungen und Vergabeprüfungen einschließlich technischer Prüfungen.

Bei der Frage „**Wie wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen bzw. Prüfungselemente und –prozesse angetroffen:

⁸ Vgl. IDW (Hrsg.) IDW Prüfungsstandards, (IDW PS) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) IDW Standards (IDW S)

⁹ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. ([idrd.de](https://www.idrd.de)) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

Sitzungshäufigkeit Rechnungsprüfungsausschuss in Prozent 2021



- In der Regel tagt der Rechnungsprüfungsausschuss ein- bis zweimal pro Jahr.
- In keinem einzigen Fall wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Jahresprüfplan vorgelegt.
- Es existiert keine risikoorientierte mehrjährige Prüfungsplanung.

Im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle haben sich - zumindest seit der Gründung des IDR im Jahr 2006 - bundesweite Prüfungsleitlinien¹⁰ herausgebildet. Diese dienen dazu, die Qualität der öffentlichen Finanzkontrolle, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, zu verbessern. Dabei gehören ein „Jahresprüfplan“ und eine „mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung“ und auch sogenannte „Produktprüfungen“ zum Standard einer zeitgemäßen öffentlichen Finanzkontrolle. Unter „Produktprüfungen“ versteht man Prüfungen eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Kommune dahingehend, ob die Leistungserbringung rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt.

Unsere Bestandsaufnahme hat auf Basis der bisherigen Erhebungen ergeben, dass das Instrument der IKZ kaum genutzt wird. Es können hierdurch insbesondere bei Vergaben prüfungsfreie Räume entstehen.

0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Ruppichteroth

In der Gemeinde Ruppichteroth werden die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vom Rechnungsprüfungsausschuss wahrgenommen. Gemäß § 49 Abs. 3 GO NRW prüft dieser den

¹⁰ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

Jahresabschluss und Lagebericht unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes. Hierzu bedient er sich einer auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Dies entspricht der Vorgehensweise der deutlichen Mehrzahl der Vergleichskommunen. Die erstmalige Beauftragung des aktuellen Prüfungsunternehmens erfolgte mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008. Hierzu weisen wir darauf hin, dass nach dem deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eines Unternehmens der Prüfungsauftrag neu ausgeschrieben werden sollte.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft ausschließlich den Jahres- und Gesamtabchluss der Gemeinde Ruppichteroth. Weitere Prüfungen, wie sie in § 104 Absatz 1 GO NRW genannt sind, wurden nicht beauftragt. Hierzu zählt insbesondere die Prüfung von Vergaben. Bei dieser optionalen Prüfung erfolgte auch keine interkommunale Zusammenarbeit. Eine unabhängige Prüfung der Vergaben findet somit nicht statt (vgl. hierzu auch Kapitel 3.3.2. im Teilbericht Vergabewesen). Eigene Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Verwaltung haben 2022 nicht stattgefunden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Ruppichteroth tagte im Jahr 2022 insgesamt einmal. Dabei beschäftigte er sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Jahresprüfplan wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht vorgelegt, ebenso keine mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung. Diese Vorgehensweise in der Gemeinde Ruppichteroth entspricht grundsätzlich der geltenden Rechtslage nach der GO NRW. Die gpaNRW wirbt in diesem Zusammenhang dafür, zusätzliche Prüfungselemente und -prozesse z. B. im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit zu implementieren. Hierdurch entsteht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle. Dies betrifft insbesondere die Prüfung von Vergaben und die Prüfung von Programmen vor ihrer Anwendung.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Ruppichteroth im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation			▲

Der **Handlungsbedarf** der Gemeinde Ruppichteroth ihre Haushaltssituation zu verbessern, ist sehr hoch. Seit dem Jahr 2010 ist die Gemeinde verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Da die Planungen für das Jahr 2023 den pflichtigen Haushaltsausgleich nicht vorsehen, wurde der Haushalt von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt. Die Gemeinde befindet sich somit in der vorläufigen Haushaltsführung.

Die Gemeinde plant bis zum Jahr 2026 durchgängig mit Jahresfehlbeträgen. Für das Jahr 2022 hat Ruppichteroth einen globalen Minderaufwand von 0,2 Mio. Euro eingeplant. Zusätzlich hat die Gemeinde bis 2025 außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG¹¹ vorgesehen. Ohne diese erhöhen sich die Jahresfehlbeträge noch weiter. Da die **Eigenkapitalausstattung** der Gemeinde bereits sehr gering ist, werden die geplanten Defizite das Eigenkapital aufzehren.

Die **Haushaltsplanung** ist aufgrund der aktuellen Unsicherheiten durch die Corona-Pandemie und dem Ukraine-Krieg grundsätzlich mit hohen allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken behaftet. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken sieht die gpaNRW bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen.

Auch die **Verbindlichkeiten** belasten den Haushalt der Gemeinde Ruppichteroth stark. So gehört die Gemeinde sowohl in der Konzernbetrachtung nach dem Gesamtabschluss, als auch beim Kernhaushalt zu dem Viertel der Vergleichskommunen mit den höchsten Verbindlichkeiten. Diese werden zukünftig sogar noch weiter steigen. So plant die Gemeinde in allen Jahren mit einem negativen Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und kann somit ihr laufendes Geschäft nicht aus den laufenden Einzahlungen finanzieren. Auch wenn die Gemeinde aktuell und in den letzten Jahren bereits in das Anlagevermögen investiert hat, werden zukünftig weitere Investitionsmaßnahmen anstehen, die durchgeführt werden müssen. Die Betrachtung der

¹¹ Nunmehr Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) vom 29. September 2020 in der ab dem 15.12.2022 geltenden Fassung.

Anlagenabnutzungsgrade legt die Vermutung nahe, dass bei einigen Gebäudearten ein Investitions- und Sanierungsbedarf bestehen könnte.

Haushaltssteuerung

Die **Fristen** für die Anzeige der Haushaltssatzung und demnach auch des HSK werden von der Gemeinde nicht eingehalten. Somit befindet sich Ruppichteroth regelmäßig zu Jahresbeginn neben dem HSK auch noch in der vorläufigen Haushaltsführung. Auch die Fristen für die Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse kann sie nicht einhalten. Die Gemeinde Ruppichteroth führt ein unterjähriges Finanzcontrolling durch. Dieses sollte um ein standardisiertes Finanzberichtswesen ergänzt werden.

Im Vergleichszeitraum 2017 bis 2021 überträgt Ruppichteroth nicht in Anspruch genommene **Haushaltsermächtigungen** in die Folgejahre. Daher sollte sie Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen in einer Dienstanweisung regeln. Auffällig ist, dass die fortgeschriebenen Ansätze für die investiven Auszahlungen nur zu einem geringen Teil ausgeschöpft werden. Der Gemeinde gelingt es somit nicht, die Investitionen im geplanten Umfang zu bewältigen. Daher sollte Ruppichteroth zukünftig nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufnehmen, die realistisch betrachtet auch umgesetzt werden können. Die Gemeinde hat das Problem bereits erkannt und beabsichtigt, die Möglichkeit der Ermächtigungsübertragungen zukünftig nicht mehr zu nutzen.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist das **Fördermittelmanagement** ein sehr wichtiger Bereich für die Gemeinde. In Ruppichteroth wird das Fördermittelmanagement dezentral in den Fachbereichen durchgeführt. Sowohl die Fördermittelakquise, als auch die Fördermittelbewirtschaftung kann noch optimiert werden. So sollte die Gemeinde zum einen die strategischen Vorgaben und Ziele zur Gewinnung von Fördermitteln in einer Dienstanweisung schriftlich fixieren. Zum anderen sollte sie eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten und das Fördermittelcontrolling um ein standardisiertes Berichtswesen ergänzen.

Beim **Kredit- und Anlagemanagement** spielen Sicherheit und Kontrolle des Verwaltungshandelns eine zentrale Rolle. Somit können unnötige Risiken vermieden werden. Aus diesem Grund sollte die Gemeinde zu beiden Themen einen schriftlichen, verbindlichen Handlungsrahmen beschließen.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
- Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
- Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor? Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?

- Wie geht die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen um?
- Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?
- Beschäftigt sich die Kommune mit den relevanten Aspekten und Fragen, die ihr Kredit- und Anlageportfolio erfordert?

Dabei untersucht die gpaNRW, inwieweit die Haushaltswirtschaft nachhaltig ausgerichtet ist. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und
- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtabschlüssen, sofern diese vorliegen.

Auf die Haushaltssituation der Kommunen wirken sich immer wieder externe Ereignisse aus, die für sie weder absehbar noch planbar sind. Dies gilt aktuell z. B. für den Ukraine-Krieg und noch immer für die Corona-Pandemie. Die gpaNRW geht, soweit möglich, in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen dieser Effekte auf den Haushalt der Gemeinde Ruppichteroth ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse Gemeinde Ruppichteroth 2017 bis 2023

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2017	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2021	bekannt gemacht	festgestellt	noch offen	HPI / JA
2022	bekannt gemacht	noch offen	noch offen	HPI
2023	bekannt gemacht	noch offen	noch offen	HPI

Das Vergleichsjahr der letzten überörtlichen Prüfung der gpaNRW im Bereich Finanzen war das Jahr 2016, daher beginnt die Zeitreihe in dieser Prüfung mit dem Jahr 2017. Die im Haushalt 2023 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis einschließlich 2026 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt.

Für die Jahre 2017 und 2018 hat die Gemeinde Ruppichteroth einen Gesamtabschluss aufgestellt. Für die Jahre 2019 und 2020 macht die Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung gemäß § 116a Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Gebrauch und verzichtet auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Für die Jahre 2021 und 2022 liegt der Gemeinde noch keine Befreiung vor.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Die Gemeinde Ruppichteroth ist seit dem Jahr 2010 verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Der Haushalt 2023 wurde von der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises nicht genehmigt, da der für 2023 geforderte Haushaltsausgleich nicht erreicht wurde. Daher befindet sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung.

Der Haushaltsstatus sollte nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes

sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgleichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Gemeinde Ruppichteroth 2017 bis 2023

Haushaltsstatus	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Haushaltssicherungskonzept genehmigt	X	X	X	X	X	X	
Haushaltssicherungskonzept nicht genehmigt							X

Die Gemeinde hat sich im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet, den Haushaltsausgleich innerhalb des 10-Jahreszeitraums spätestens im Jahr 2023 herzustellen. Die Gemeinde plante hierfür, den Hebesatz der Grundsteuer B in gleichmäßigen Schritten jährlich um 15 von-Hundert-Punkte anzuheben. Die Planung sah somit im Jahr 2023 einen Hebesatz für die Grundsteuer B in Höhe von 585 v.H. vor. Bereits bei der Aufstellung des Haushalts 2021/2022 zeigte sich, dass der eigentlich angedachte Haushaltsausgleich mit einem Hebesatz von 585 v.H. für das Jahr 2023 nicht zu dem gewünschten Ergebnis führte. So musste dieser auf 745 v.H. für das Haushaltsjahr 2023 erhöht werden. Während der Haushaltsplanung 2023 zeigte sich nun, dass auch der Hebesatz von 745 v.H. bei der Grundsteuer nicht zum verbindlichen Haushaltsausgleich im Jahr 2023 führte. Deshalb wurde der Hebesatz in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung des Haushalts 2023 auf 1.555 v.H. erhöht. Der Rat der Gemeinde hat diesem Vorschlag nicht zugestimmt und am 01. Juni 2023 die „Satzung über die Änderung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 in der Gemeinde Ruppichteroth“ mit einem Hebesatz von 745 v.H. beschlossen. Da die Gemeinde den verpflichtenden Haushaltsausgleich im Jahr 2023 nicht erreichen wird, befindet sich die Gemeinde Ruppichteroth in der sogenannten vorläufigen Haushaltsführung mit den daraus resultierenden haushaltsrechtlichen Einschränkungen.

Jahresergebnisse und Rücklagen Gemeinde Ruppichteroth 2017 bis 2021 (IST)

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021
Jahresergebnis in Tausend Euro	-1.891	-1.984	250	-650	1.010
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	0	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	5.529	3.739	4.123	3.682	4.724
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Tausend Euro	0	0	0	0	0
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	-1.891	-1.984	250	-650	1.010
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	25,50	35,88	keine Verringerung	15,77	keine Verringerung

* Die gpaNRW nimmt die Verwendung der Jahresergebnisse vorweg und verrechnet diese unmittelbar im Jahr des jeweiligen Jahresabschlusses mit der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig eine Kommune gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft.

Jahresergebnisse und Rücklagen Gemeinde Ruppichteroth in Tausend Euro 2023 bis 2026 (PLAN)

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis in Tausend Euro	-2.317	-2.979	-1.539	-2.594	-2.911
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	0	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	2.407	0	0	0	0
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	-2.317	-2.979	-1.539	-2.594	-2.911
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Tausend Euro**	0	443	1.982	4.576	7.487

* Die vorstehenden Werte entstammen der Haushaltsplanung 2023. Die gpaNRW hat das Jahresergebnis direkt mit der Ausgleichsrücklage verrechnet und damit im jeweilige Jahr den Verwendungsbeschluss vorweggenommen.

** Das negative Eigenkapital wird durch direkte Verrechnungen beeinflusst, die nicht in die Ergebnisrechnung einfließen.

Die **Gemeinde Ruppichteroth** plant für die Jahre 2022 bis 2026 Defizite von insgesamt rund 12 Mio. Euro. Über eine Ausgleichsrücklage verfügt die Gemeinde nicht mehr. Die allgemeine Rücklage beläuft sich im Jahr 2022 auf 2,4 Mio. Euro und ist bereits im Jahr 2023 komplett aufgezehrt. Somit ist die Gemeinde im Jahr 2023 überschuldet und besitzt kein Eigenkapital mehr.

Entgegen der defizitären Planung im Haushaltsplan 2023 rechnet die Gemeinde aktuell mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis in 2022. Dies würde sich natürlich positiv auf das Eigenkapital der Gemeinde auswirken und die allgemeine Rücklage wäre erst im Jahr 2025 aufgebraucht.

Die Jahresergebnisse enthalten allerdings zum Teil außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG¹². So plant die Gemeinde von 2022 bis 2025 mit außerordentlichen Erträgen in Höhe von 3,9 Mio. Euro. Ohne die Möglichkeiten des § 6 NKF-CUIG würden sich die Jahresfehlbeträge der Jahre 2022 bis 2026 auf rund 16 Mio. Euro belaufen. Die Ankündigung des Landes NRW, die Regelungen des NKF-CUIG nicht zu verlängern und keine weitere Gesetzesänderung vorzunehmen, wird sich auf die kommenden Jahresergebnisse der Gemeinde Ruppichteroth auswirken. Die Gemeinde hat in den Jahren 2024 und 2025 Isolierungen von rund 1,7 Mio. Euro nach dem NKF-CUIG eingeplant. Ohne diese außerordentlichen Erträge würden sich die Jahresergebnisse weiter verschlechtern und das negative Eigenkapital weiter erhöhen.

Weitere Erläuterungen finden sich im Kapitel 1.3.4 Eigenkapital.

¹² Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)

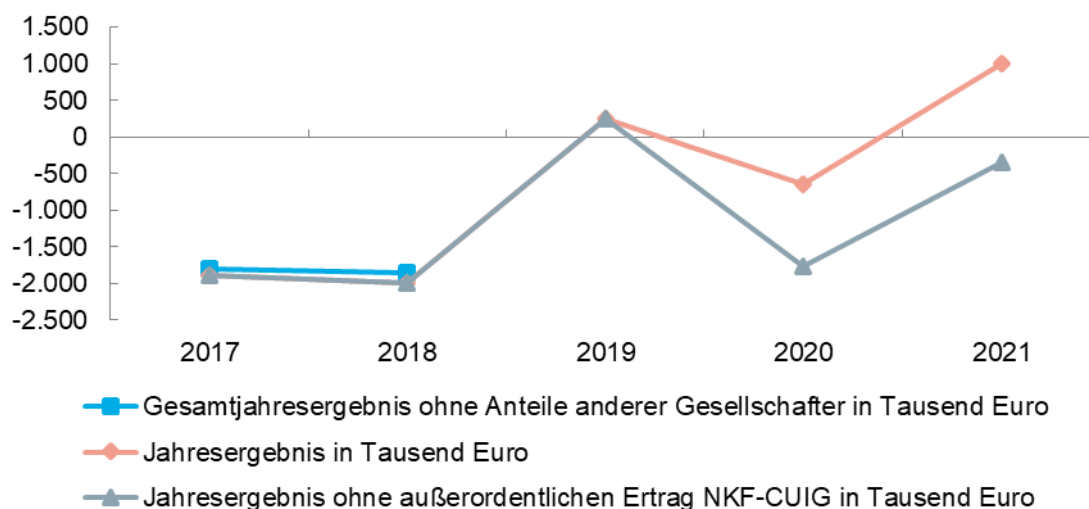
Nach § 6 NKF-CUIG muss der Rat der Gemeinde Ruppichteroth die Entscheidung treffen, die Bilanzierungshilfe beginnend ab dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben oder als Alternative die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Aufgrund der fehlenden Eigenkapitalausstattung ist eine einmalige erfolgsneutrale Verrechnung für die Gemeinde jedoch keine Handlungsoption.

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- Die Jahresergebnisse schwanken im Zeitverlauf von 2017 bis 2021. Die Corona-Pandemie sowie die Folgen des Ukraine-Krieges führen ab 2020 auch für die Gemeinde Ruppichteroth zu finanziellen Belastungen. Die Modellrechnung der gpaNRW, die Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre berücksichtigt, zeigt für das Jahr 2021 ein strukturelles Defizit.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Jahres- und Gesamtjahresergebnisse Gemeinde Ruppichteroth in Tausend Euro 2017 bis 2021



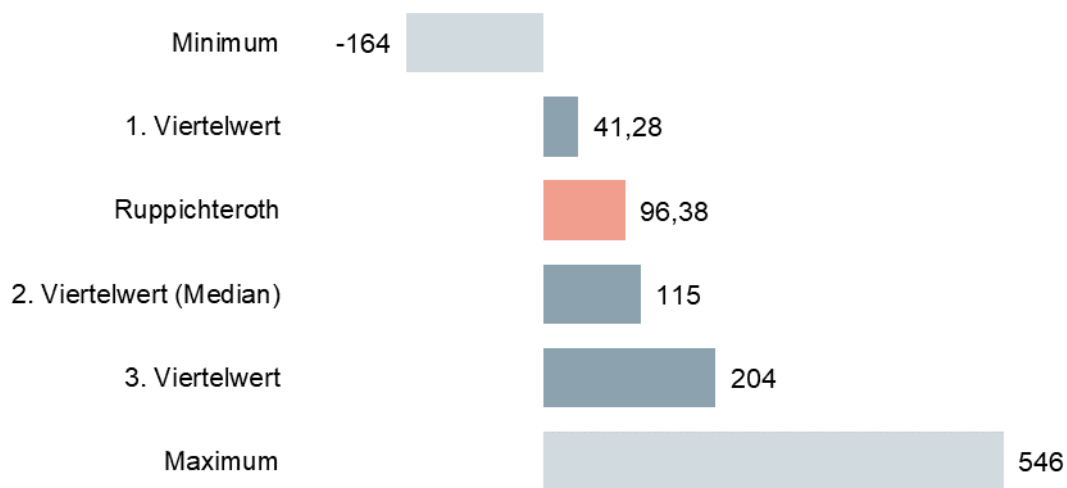
Die gpaNRW verwendet einheitlich die aktuelle Bezeichnung des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen (NKF-CUIG)¹³ Nach dem NKF-CUIG hat die Gemeinde Ruppichteroth die infolge der pandemie- und kriegsbedingt anfallenden Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag ausgewiesen. Hierdurch verbessert sich das Jahresergebnis. Das Jahresergebnis ohne den außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG zeigt die tatsächliche Belastung der Kommune auf.

¹³ Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)

In zwei von fünf Jahren hat die **Gemeinde Ruppichteroth** positive Jahresergebnisse erwirtschaftet. In den Jahren 2020 und 2021 hat die Gemeinde die infolge der Corona-Pandemie anfallende Haushaltsbelastung als außerordentlichen Ertrag ausgewiesen. Ursächlich für die vergleichsweise hohen Jahresergebnisse in den Jahren 2019 und 2021 sind insbesondere die Gewerbesteuererträge. Im Eckjahresvergleich 2017 und 2021 steigt die Gewerbesteuer um 1,7 Mio. Euro an. Zudem lagen die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2019 deutlich höher als in den anderen Jahren. Der Rückgang in 2020 spiegelt die Folgen der Corona Pandemie wider.

Mit Blick auf den Kernhaushalt kann die Gemeinde folgende Positionierung im interkommunalen Vergleich erzielen:

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 71 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In den Jahren 2018 bis 2021 schwanken die Jahresergebnisse je Einwohner stark. Die Gemeinde Ruppichteroth positioniert sich im interkommunalen Vergleich jedoch im gesamten Zeitverlauf der Jahre 2017 bis 2021 unter dem Median.

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben ab 2020 in unterschiedlichem Umfang von den Möglichkeiten des NKF-CUIG Gebrauch gemacht. Daher vergleichen wir auch die Jahresergebnisse 2021 ohne die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG.

Jahresergebnis ohne außerordentlichen Ertrag NKF-CIG je Einwohner in Euro 2021

Rup- pichter er oth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
-33,46	-312	-1,03	79,47	177	526	80

Ohne die außerordentlichen Erträge fällt das Jahresergebnis der Gemeinde Ruppichteroth rund 130 Euro je Einwohner geringer aus. Die Gemeinde positioniert sich unter dem 1. Viertelwert.

Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltssituation überlagern.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2021, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2017 bis 2021 eingerechnet. Hierbei haben wir auch die Gewerbesteuerausgleichszahlung des Jahres 2020 in die Durchschnittswertberechnung einbezogen. Sondereffekte, die das Jahresergebnis 2021 wesentlich beeinflusst haben, haben wir nicht identifiziert. Die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG zum Ausgleich der pandemie- und kriegsbedingten Haushaltsbelastungen haben wir als Sondereffekte bereinigt. Die pandemiebedingten Belastungen, die wir nicht in die Standardbereinigung einbeziehen, haben wir ebenfalls bereinigt. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit eine Kommune konsolidieren muss, um nachhaltig über einen längeren Zeitraum ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Anlage 3 dieses Teilberichtes.

Modellrechnung „Strukturelles Ergebnis in Tausend Euro 2021“

Ruppichteroth	2021
Jahresergebnis	1.010
Bereinigung der Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanzausgleich	-9.614
Außerordentlicher Ertrag NKF-CUIG (Sondereffekt)	-1.281
sonstige Sondereffekte	0
Bereinigtes Jahresergebnis	-9.885
Hinzurechnung von Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich Mittelwert der letzten 5 Jahre	8.227
Strukturelles Ergebnis	-1.658

Die Modellrechnung 2021 zeigt, dass die Haushaltssituation sich schlechter darstellt als das tatsächliche Jahresergebnis 2021 vermuten lässt. Das strukturelle Ergebnis 2021 fällt 2,66 Mio. Euro schlechter aus als das tatsächliche positive Jahresergebnis von 1 Mio. Euro. Für diese Abweichung sind insbesondere der Corona-bedingte außerordentliche Ertrag sowie die überdurchschnittlichen Erträge aus der Gewerbesteuer ursächlich.

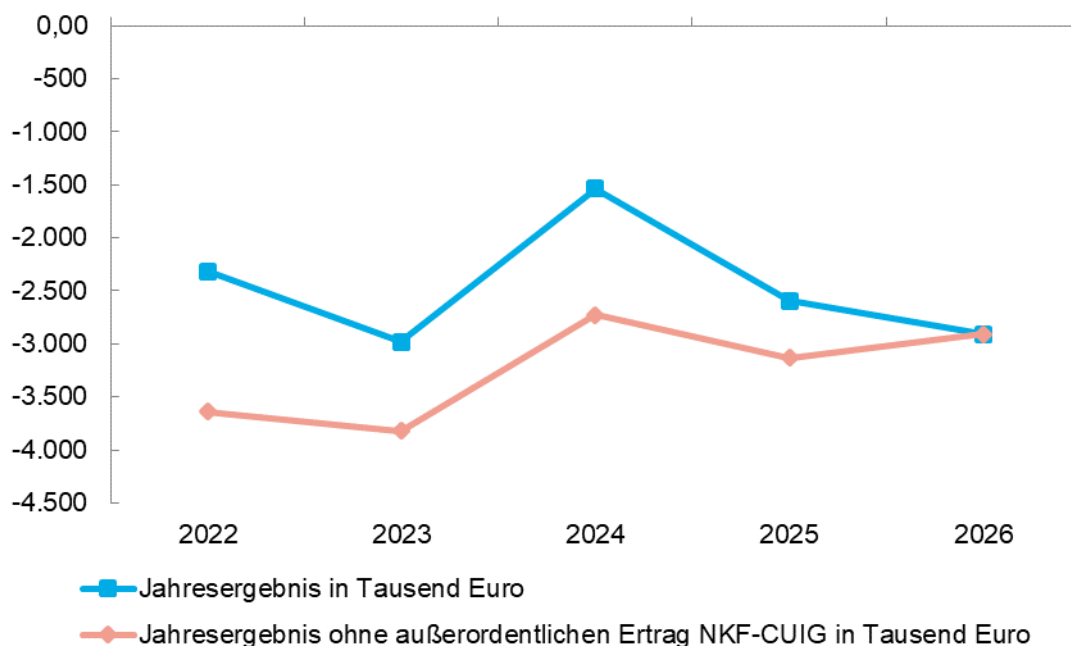
Die weitere Entwicklung der Jahresergebnisse und inwieweit Handlungsbedarf zur Verbesserung der Haushaltssituation besteht, stellen wir im Kapitel „Plan-Ergebnisse“ dar.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Gemeinde Ruppichteroth plant bis zum Jahr 2026 mit negativen Jahresergebnissen. In den Jahresergebnissen sind teilweise außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG enthalten. Neben den allgemeinen Planungsrisiken sieht die gpaNRW zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wiedererlangen oder nachhaltig wahren. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Gemeinde Ruppichteroth in Tausend Euro 2022 bis 2026 (PLAN)



Die **Gemeinde Ruppichteroth** plant nach dem aktuellen Haushaltsplan 2023 für den Zeitraum von 2023 bis 2026 Defizite von rund 10 Mio. Euro. Für das Jahr 2022 hat die Gemeinde einen globalen Minderaufwand von 0,2 Mio. Euro eingeplant.

Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltsplanung ist transparent. Eine Kommune muss ihre Haushaltsansätze realistisch und hinsichtlich Risiken und Chancen ausgewogen planen. Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, vergleicht die gpaNRW zunächst das letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung. Zudem haben wir das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis in den Vergleich einbezogen. Anschließend haben wir die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2021 und Plan-Ergebnis 2026 - wesentliche Veränderungen

Kennzahlen	2021 (Durchschnitt 2017 bis 2021)* in Tausend Euro	2026 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbesteuer	4.783 (3.886)	4.632	-151 (746)	-0,64 (3,6)
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5.247 (4.832)	6.626	1.379 (1.794)	4,78 (6,5)
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	564 (440)	560	-4,43 (119)	-0,16 (4,9)
Schlüsselzuweisungen	3.316 (3.466)	5.225	1.909 (1.758)	9,52 (8,6)
Außerordentliche Erträge nach NKF-CIG	1.361	0	-1.361	-100
Übrige Erträge	22.066	25.247	3.182	2,7
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	3.781	5.090	1.309	6,12
Versorgungsaufwendungen	358	402	43,48	2,32
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.756	3.567	811	5,29
Kreis- und Jugendamtsumlage	8.710 (8.311)	11.777	3.067 (3.466)	6,22 (7,2)
Übrige Aufwendungen	21.055	28.159	7.104	6,0

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft.

In ihren Analysen konzentriert sich die gpaNRW vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht die gpaNRW in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Bei schwankenden Erträgen und Aufwendungen wie z. B. der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs ist der letzte Ist-Wert u. U. keine repräsentative Berechnungsbasis. Die gpaNRW vergleicht bei diesen Positionen daher den Wert zum Ende des Planungszeitraums mit dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Eine hohe Differenz könnte Anhaltspunkt für ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sein.

1.3.3.1 Erträge

Die **Gewerbsteuererträge** haben sich im Eckjahresvergleich 2017 zu 2021 um 1,7 Mio. Euro erhöht. Basis für die Berechnung der Gewerbesteuererträge ist der Mittelwert der letzten Jahre, welcher dann anhand der Orientierungsdaten des Landes NRW¹⁴ für die Jahre 2023 bis 2026 fortgeschrieben wurde. Hierbei hat die Gemeinde jedoch die prozentualen Steigerungsraten leicht nach unten abgeschwächt. Die Planung der Gewerbesteuer ist wegen ihrer Konjunkturabhängigkeit naturgemäß mit Unsicherheit verbunden. Ergänzend kommt hinzu, dass ein hoher Anteil der Erträge von einem großen Gewerbesteuerzahler abhängig ist. Dies birgt ebenfalls ein allgemeines Risiko. Darüber hinaus gehende zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken sind nicht ersichtlich.

Auch bei den **Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer** besteht konjunkturbedingt ein hohes allgemeines haushaltswirtschaftliches Risiko. Bei der Planung dieser Positionen hat die Gemeinde die Orientierungsdaten des Landes NRW¹⁵ für die Jahre 2023 bis 2026 zugrunde gelegt. Auch hier liegen die Ansätze leicht unter den Orientierungsdaten. Die Planung der Gemeinde für die Jahre 2023 ff. ist dementsprechend nachvollziehbar.

Die **Schlüsselzuweisungen** wurden für das Jahr 2023 nach den Berechnungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes veranschlagt. Für die Jahre 2024 bis 2026 hat die Gemeinde individuelle Berechnungen unter Berücksichtigung der eigenen Steuerkraft angewendet. Sie plant für die mittelfristige Finanzplanung mit hohen Erträgen. So steigen die Schlüsselzuweisungen nach den Planungen der Gemeinde im Eckjahresvergleich 2021 zu 2026 von 3,3 Mio. Euro auf 5,2 Mio. Euro. Die Planung ist nachvollziehbar. Ein allgemeines Risiko liegt in der zukünftigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Leistungsfähigkeit des Landeshaushalts, die letztlich die Höhe der Finanzausgleichsmasse bestimmt.

Der Haushaltsplan 2023 sieht im Planungszeitraum 2023 bis 2026 **außerordentliche Erträge** nach dem NKF-CUIG von insgesamt 2,6 Mio. Euro vor. Ohne die für die Jahre 2024 bis 2026 geplanten außerordentlichen Erträge in den Jahresabschlüssen buchen und bilanziell aktivieren zu können, werden die Jahresergebnisse um insgesamt 1,7 Mio. Euro schlechter ausfallen.

1.3.3.2 Aufwendungen

Die Basis für die Planung der **Personalaufwendungen** der Beamtinnen und Beamten und der tariflich Beschäftigten ist der tatsächliche Personalbestand. Auf dieser Basis wird eine Hochrechnung durchgeführt. Diese beinhaltet alle bekannten Änderungen wie z.B. Stufenaufstiege, Renteneintritte etc. Nach dieser Hochrechnung werden dann die Steigerungsraten angewandt. Tarif- und Besoldungsanpassungen werden, soweit diese bereits bekannt sind, ebenfalls in der Planung berücksichtigt. Hierbei ist auch der Tarifabschluss mit der Besoldungserhöhung ab 01. Dezember 2022 von 2,8 Prozent eingeplant. Für die Folgejahre 2024 bis 2026 rechnet die Gemeinde jährlich 2,0 Prozent hinzu. Analog dazu wurden auch die Versorgungsaufwendungen

¹⁴ Zuletzt Orientierungsdaten 2023 - 2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen; Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2022, Az. 304-46.05.01-264/22

¹⁵ Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. August 2021 Az. 304-46.05.01-264/21

geplant. Für die tariflich Beschäftigten kalkuliert die Gemeinde ab dem 01. April 2022 die tarifliche Steigerung von 1,8 Prozent. Für die Folgejahre wurde wieder pauschal eine Steigerung von 2,0 Prozent eingerechnet. Seit Dezember 2023 gibt es für die verbeamteten Beschäftigten eine neue Tarifeinigung. Zunächst erhalten diese als steuerfreien Inflationsausgleich einmalig eine Sonderzahlung von 1.800 Euro. Für die Monate Januar bis Oktober 2024 sind dann zudem monatliche Sonderzahlungen von 120 Euro monatlich vorgesehen. Zum 1. November 2024 werden dann die Grundgehälter um 200 Euro angehoben und zum 01. Februar 2025 erfolgt dann eine weitere Erhöhung um 5,5 Prozent. Somit liegen die Steigerungssätze bei den verbeamteten Mitarbeitenden deutlich über den Planungsannahmen der Gemeinde. Der Tarifvertrag der tariflich Beschäftigten läuft Ende 2024 aus und auch hier besteht das Risiko deutlich höherer Personalaufwendungen, als die Gemeinde eingeplant hat. Die gpaNRW sieht für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen daher ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko. Positiv ist, dass die Gemeinde die Steigerungssätze für die Zukunft bereits erhöht hat und für den Haushalt 2024 eine jährliche Steigerung von vier Prozent berücksichtigt.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** steigen bis zum Jahr 2026 auf 3,6 Mio. Euro an. Das entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 5,3 Prozent. In der Planung sind insbesondere Preissteigerungen auf dem Energie- und Kraftstoffmarkt berücksichtigt worden. Die Planung der Gemeinde ist nachvollziehbar und plausibel. Ein allgemeines haushaltswirtschaftliches Risiko besteht in der Entwicklung der Inflation.

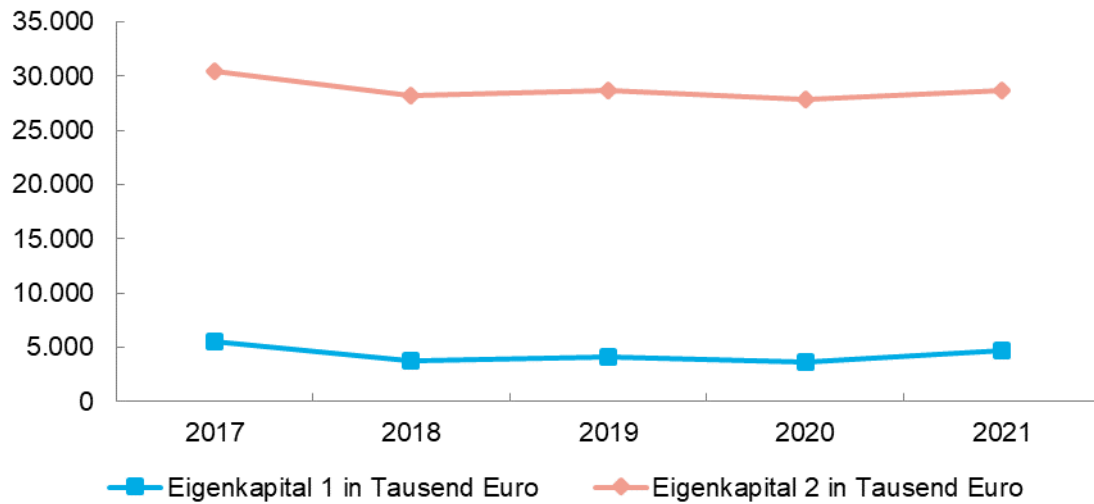
Bei der **Kreisumlage** hat die Gemeinde nach ihrer detaillierten Planung unter Einbeziehung der eigenen Steuerkraft bis 2026 steigende Aufwendungen kalkuliert. Für die Berechnung wurden die beschlossenen Umlagesätze des Kreishaushaltes für den Doppelhaushalt 2023/2024 angewendet. Daher sieht die gpaNRW bei dem Planansatz kein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko.

1.3.4 Eigenkapital

- ➔ Die Gemeinde Ruppichteroth verfügt nur über ein geringes Eigenkapital. Die geplanten Defizite werden das Eigenkapital in den nächsten Jahren komplett aufzehren, so dass sich Ruppichteroth in der bilanziellen Überschuldung befinden würde. Im interkommunalen Vergleich gibt es im Jahr 2021 nur eine Kommune mit einer geringeren Eigenkapitalausstattung.

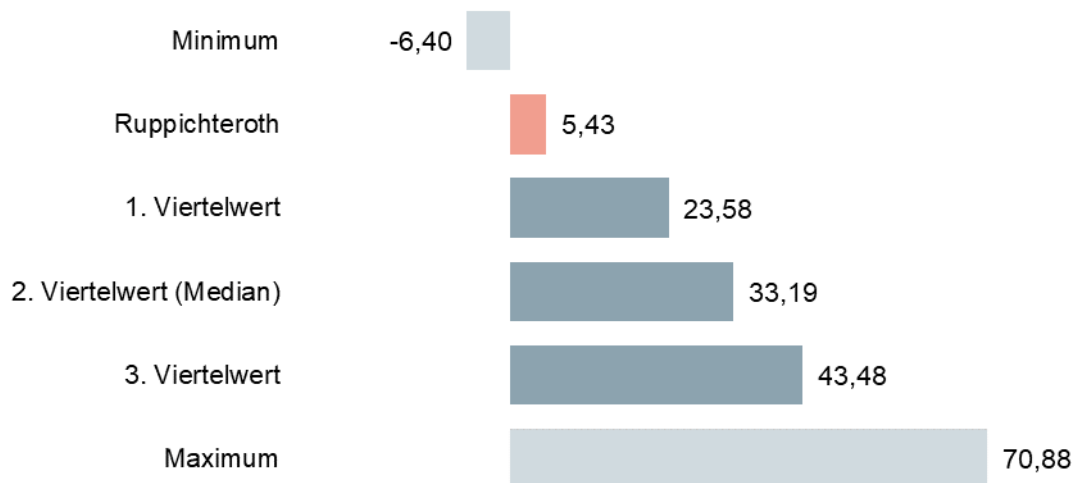
Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

Eigenkapital Gemeinde Ruppichteroth in Tausend Euro 2017 bis 2021



Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Tabelle 4 der Anlage dieses Teilberichts.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 71 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Eigenkapitalquote 2 in Prozent 2021

Rup- pichteroth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
32,94	20,76	57,13	68,25	74,25	86,50	82

Bezieht man auch die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge in die Berechnung mit ein, bezeichnet man dies als Eigenkapital 2. Durch Einbeziehung der Sonderposten als wirtschaftliches Eigenkapital, ist das Eigenkapital 2 regelmäßig deutlich höher als das Eigenkapital 1. Die Eigenkapitalquote 2 der Gemeinde Ruppichteroth positioniert sich im interkommunalen Vergleich ebenfalls unter dem 1. Viertelwert.

Der interkommunale Vergleich verdeutlicht die geringe Eigenkapitalausstattung der Gemeinde Ruppichteroth. Die Gemeinde gehört zu den 25 Prozent der Kommunen mit den geringsten Eigenkapitalquoten.

Die Regelungen des NKF-CUIG werden nicht verlängert und laufen mit dem Jahr 2023 aus. Dies wird sich auf die kommenden Jahresergebnisse und auf die Eigenkapitalausstattung der Gemeinde auswirken. Auch wenn das Jahresergebnis im Jahr 2022 nicht wie erwartet negativ, sondern ausgeglichen ausfallen würde, wäre das Eigenkapital der Gemeinde Ruppichteroth bereits im Jahr 2024 komplett aufgebraucht und die Gemeinde überschuldet. Weitere Erläuterungen enthält das Kapitel „1.3.1 Haushaltsstatus“.

1.3.5 Schulden und Vermögen

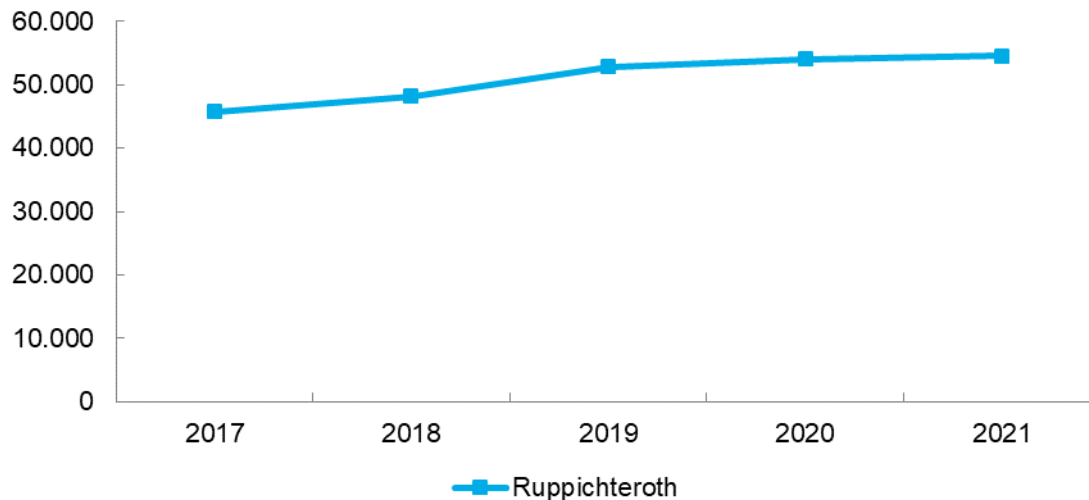
In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kommune ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir, um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabschluss. Falls kein Gesamtabschluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen der Kommune Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

- ➔ Die Gemeinde Ruppichteroth positioniert sich sowohl bei den Gesamtverbindlichkeiten, als auch bei den Verbindlichkeiten des Kernhaushalts über dem 3. Viertelwert und gehört somit zu dem Viertel der Vergleichskommunen mit den höchsten Verbindlichkeiten.
- ➔ Die Altersstruktur der Gebäude in Ruppichteroth ist unterschiedlich. Der Anlagenabnutzungsgrad zeigt, dass die Gemeinde regelmäßig in den Werteerhalt der Gebäude investiert. Trotzdem weisen einige Gebäudearten einen Anlagenabnutzungsgrad von über 50 Prozent auf. Dies kann ein Indikator für beginnenden Investitions- und Sanierungsbedarf sein.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

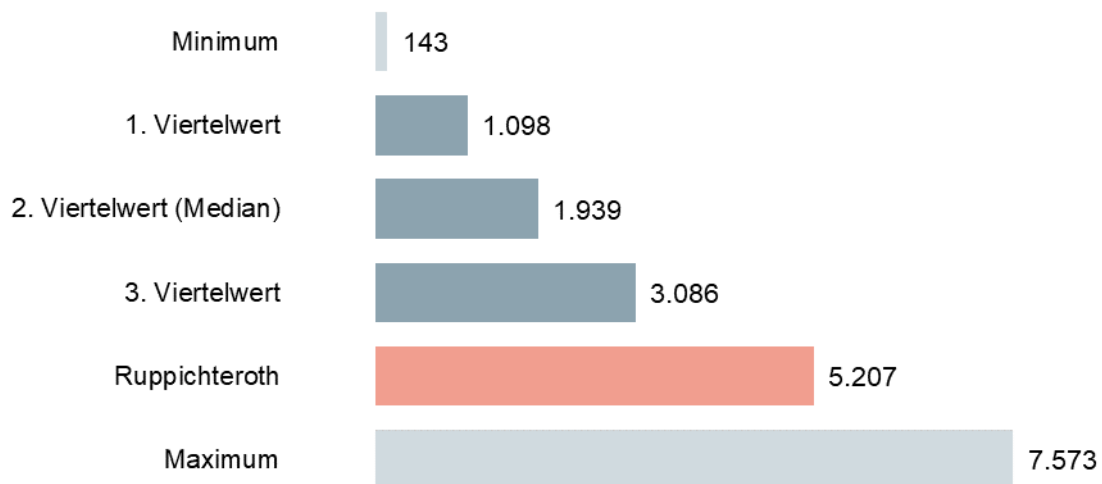
Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kommune Ruppichteroth in Tausend Euro 2017 bis 2021



Bei den Gesamtverbindlichkeiten 2017 bis 2018 hat die gpaNRW die Daten aus den Gesamtab-
schlüssen der Gemeinde Ruppichteroth verwendet. Für die Jahre 2019 bis 2021 hat die
gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen und
Sondervermögen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert. Die so ermittel-
ten Gesamtverbindlichkeiten vergleichen wir mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommu-
nen. Soweit von anderen Kommunen ebenfalls nur hilfswise errechnete Verbindlichkeiten des
Konzerns vorlagen, beziehen wir diese Verbindlichkeiten in den Vergleich ein.

Der letzte Beteiligungsbericht der Gemeinde Ruppichteroth ist aus dem Jahr 2021. Die Ge-
meinde verfügt über drei Mehrheitsbeteiligungen. Zum 31. Dezember 2021 betragen die Ge-
samtverbindlichkeiten 54,6 Mio. Euro. Gegenüber dem Ausgangsjahr 2017 haben sich die Ge-
samtverbindlichkeiten damit um 8,9 Mio. Euro erhöht. Dabei setzen sich die Gesamtverbindlich-
keiten zu 89 Prozent aus den Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes zusammen. Hierbei erge-
ben sich bei den Liquiditätskrediten (mit 45 Prozent) und bei den Investitionskrediten (mit 41
Prozent) die größten Anteile.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 61 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im interkommunalen Vergleich gehört die Gemeinde Ruppichteroth zu den 75 Prozent der Kommunen mit den höchsten einwohnerbezogenen Gesamtverbindlichkeiten.

Die Gemeinde gehört mit 4.582 Euro zu dem Viertel der Vergleichskommunen mit den höchsten Verbindlichkeiten je Einwohner. Hierbei sind nur nicht Verbindlichkeiten des Kernhaushalts berücksichtigt. Auch bei den Liquiditäts- sowie Investitionskrediten je Einwohner gehört die Gemeinde zu den 25 Prozent der Vergleichsgemeinden mit den höchsten Krediten. Die Positionierung im interkommunalen Vergleich spiegelt die angespannte Haushaltssituation der Gemeinde Ruppichteroth wider.

1.3.5.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden im Wesentlichen durch Kreditaufnahmen und Fördermittel finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen aufgebaut, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzen wir anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Sofern uns genauere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, zieht die gpaNRW diese heran.

Anlagenabnutzungsgrade Gemeinde Ruppichteroth in Prozent 2021

Vermögensgegenstand	GND* in Jahren	Durchschnittliche RND* in Jahren	Anlagenabnutzungsgrad in Prozent
Verwaltungsgebäude	75	26	66
Feuerwehrgerätehäuser	60	35	42
Schulgebäude	70	41	41
Tageseinrichtungen für Kinder	65	31	53
Schulsporthallen	60	21	66
Wohnhäuser	60	30	51
Jugendzentrum, Sportlerheim, Tennisheim	65	20	69
Hallenbad	55	32	42

GND = Gesamtnutzungsdauer, RND = Restnutzungsdauer * Stand 31.12.2021

Die gpaNRW nimmt eine bilanzielle Betrachtung vor. Somit kann der tatsächliche Zustand der Vermögensgegenstände vom errechneten Anlagenabnutzungsgrad abweichen. Ein Jahresabschluss soll jedoch u. a. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermitteln. Inwieweit die Abnutzung des Vermögens bereits vorangeschritten ist, zeigt der Anlagenabnutzungsgrad. Je höher dieser ist, desto geringer ist die verbleibende bilanzielle Restnutzungsdauer. Daher ist ein hoher Anlagenabnutzungsgrad ein erster Hinweis, dass zukünftig höhere Investitionen anstehen.

Die Gemeinde Ruppichteroth hat in den letzten Jahren viele Investitionen getätigt, um den Wert der Gebäude und die Substanz zu erhalten. Insbesondere bei den Feuerwehrgerätehäusern und Schulen ist dies an einem Anlagenabnutzungsgrad von unter 50 Prozent erkennbar. Bei einem Anlagenabnutzungsgrad von bis zu 50 Prozent geht die gpaNRW von einer ausgewogenen Altersstruktur der Vermögensgegenstände aus. Maßnahmen in dem Zeitraum 2017 bis 2021 waren der Umbau der Sekundarschule sowie der Anbau der Gemeinschaftsgrundschule Winterscheid. So kann die Gemeinde Ruppichteroth den Bilanzwert der Gebäude in diesem Zeitraum auf einem Niveau halten, ohne einen großen Rückgang verzeichnen zu müssen.

Anders sieht es bei den Schulsporthallen aus. Diese weisen einen Anlagenabnutzungsgrad von insgesamt 66 Prozent auf. Die Anlagenabnutzungsgrade der einzelnen Hallen sind allerdings sehr unterschiedlich. So weisen drei von vier Hallen einen hohen Anlagenabnutzungsgrad auf. Hierzu gehören die Schulsporthallen der Grundschulen Schönenberg und Ruppichteroth sowie die Bröltalhalle. Die Sanierung der Bröltalhalle wurden im Sommer 2023 abgeschlossen und wurde in der Berechnung des Anlagenabnutzungsgrades noch nicht berücksichtigt. Diese Sanierung wurde aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Landes NRW gefördert. Die anderen beiden Schulturnhallen sollen in den nächsten Jahren energetisch saniert werden.

Die Tageseinrichtungen für Kinder weisen einen unauffälligen Anlagenabnutzungsgrad von 53 Prozent auf. Hier plant die Gemeinde für die Zukunft auch einige Investitionen. So soll die Kindertagesstätte Sankt Servatius umgebaut und erweitert werden. Zudem soll eine Tageseinrichtung für Kinder neu gebaut werden.

Die Jugendzentren und Sportlerheime weisen mit 69 Prozent einen auffälligen Anlagenabnutzungsgrad auf. Das Jugendzentrum Ruppichteroth wurde im Zuge der Sanierung der Bröltalhalle erneuert und ist, wie die Bröltalhalle selbst auch, noch nicht in dieser Darstellung enthalten.

Der Bilanzwert des Straßenvermögens ist im Zeitraum vom Jahr 2017 bis 2021 von 19,7 Mio. Euro auf 18,0 Mio. Euro gesunken. Die Gemeinde hat bereits im Jahr 2022 ein Straßen- und Wegekonzept verfasst, welches die Investitionen der nächsten fünf Jahr regelt. In diesem Zeitraum und auch ab dem Jahr 2027 sollen einige Straßen in Ruppichteroth saniert werden. Für das Straßenvermögen kann kein Anlagenabnutzungsgrad berechnet werden. Die Auswertungen aus der Anlagenbuchhaltung enthalten nach Angabe der Gemeinde keine eindeutige Beschreibung, um welche Vermögensgegenstände es sich handelt. Daher kann keine differenzierte Betrachtung der einzelnen Straßenarten erfolgen.

Das Abwasservermögen ist im Eigenbetrieb Abwasser bilanziert. Im Jahresabschluss 2021 des Abwasserbetriebes beträgt der Anteil der kumulierten Abschreibungen im Verhältnis zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten 39 Prozent. Hieraus ist derzeit kein Risiko erkennbar.

Wie sich die Investitionstätigkeit auf die Finanzplanung auswirkt, wird im folgenden Kapitel näher betrachtet.

1.3.5.3 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen oder ob die Kommune in der Lage ist, die von ihr geplanten Auszahlungen vollständig aus laufenden und investiven Einzahlungen decken zu können. Die Tabelle bietet damit Informationen, aus denen die zukünftige Entwicklung der Verbindlichkeiten abgeleitet werden kann.

Salden der Finanzplanung Gemeinde Ruppichteroth in Tausend Euro 2022 bis 2026

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.388	-3.509	-2.195	-2.462	-1.966
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.947	-6.988	-237	-1.282	-555

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-5.336	-10.496	-2.432	-3.744	-2.521
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	10.496	-2.432	-3.744	-2.521
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-5.336	0	0	0	0

Die **Gemeinde Ruppichteroth** plant in allen Jahren mit negativen Salden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit. Die Gemeinde kann somit ihr laufendes Geschäft nicht aus den laufenden Einzahlungen finanzieren. Die Salden aus Investitionstätigkeit sind ebenfalls negativ. Der daraus resultierende Finanzmittelfehlbetrag und damit der Finanzierungsbedarf durch Kredite beläuft sich bis zum Jahr 2026 auf rund 25 Mio. Euro. Die liquiden Mittel sind bereits in 2021 verbraucht, so dass Liquiditätskredite aufgenommen werden müssen. Auch ihre Investitionstätigkeit muss die Gemeinde Ruppichteroth vollständig über Kredite finanzieren. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass das tatsächliche Jahresergebnis 2022, anders als die Planungen zeigen, ausgeglichen sein soll. Dennoch muss die Gemeinde auf Basis der bisher bekannten Verhältnisse mit einem weiteren erheblichen Anstieg der Kreditverbindlichkeiten rechnen.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Gemeinde Ruppichteroth die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren prüft sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht und ob sie Regelungen zum Kredit- und Anlagenmanagement getroffen hat.

1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

- Die Gemeinde Ruppichteroth kann im Ist-Zeitraum 2017 bis 2021 die Aufwandssteigerungen fast vollständig durch eigenes Handeln kompensieren. In den Planjahren gerät der Haushalt der Gemeinde zunehmend unter Druck. Inflationseffekte, Tarif- und Besoldungssteigerungen und sonstige steigende Aufwendungen können nicht mehr kompensiert werden.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die

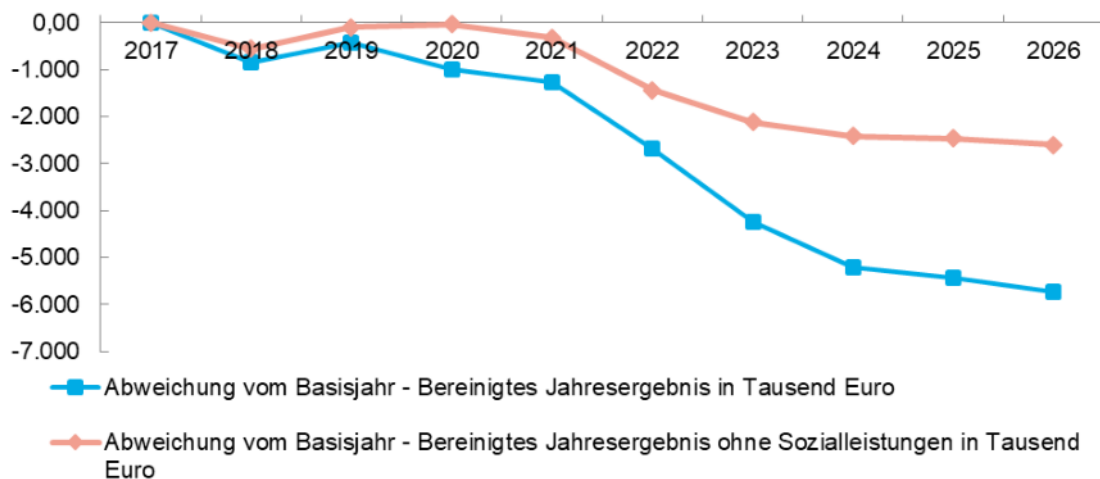
Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs sowie um Sondereffekte.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 sollen die Kommunen die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag buchen bzw. planen. Mit dem Haushaltsjahr 2022 wurde dies um die kriegsbedingten Haushaltsbelastungen erweitert. Die gpaNRW hat sowohl die von der Gemeinde Ruppichteroth ermittelten pandemie- und kriegsbedingten Belastungen, als auch die entsprechenden außerordentlichen Erträge bereinigt. Die pandemie- und kriegsbedingten Effekte sind somit nicht mehr in den bereinigten Jahresergebnissen enthalten. Die bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung der Gemeinde Ruppichteroth langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und die Jugendamtsumlage haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Kommune nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2017 entwickeln. Die Tabellen 7 ff. der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Gemeinde Ruppichteroth in Tausend Euro 2017 bis 2026



2017 bis 2022 IST, 2023 bis 2026 PLAN

Das Basisjahr 2017 wird in der Grafik als Ausgangspunkt mit Null Euro indexiert. Die weiteren bereinigten Jahresergebnisse sind als Differenz zum Basisjahr dargestellt.

Bei der Betrachtung der Jahresergebnisse lässt sich im direkten Vergleich der Jahre 2017 und 2026 eine negative Tendenz erkennen.

Das bereinigte Jahresergebnis 2021 liegt um 1,3 Mio. Euro unter dem des Basisjahres 2017. Dies deutet daraufhin, dass die in diesem Zeitraum eingetretenen Aufwandssteigerungen durch

eigene Konsolidierungsmaßnahmen sowie durch höhere Schlüsselzuweisungen und Steuererträge in weiten Teilen kompensiert wurden. Aufwandssteigerungen ergeben sich regelmäßig bei den Sozialleistungen, durch Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie durch allgemeine Preissteigerungen unter anderem bei den Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Heizung, Reinigung) des Gebäudevermögens.

Ab dem Jahr 2022 verschlechtern sich die Ergebnisse jedoch deutlich und die Differenz zu dem Basisjahr 2017 wird immer größer. So liegt das bereinigte Jahresergebnis 2026 mit 5,7 Mio. Euro unter dem des Basisjahres 2017. Das bereinigte Jahresergebnis ohne Sozialleistungen (roter Graph) mit 2,6 Mio. Euro.

Bei den herausgerechneten Positionen haben sich insbesondere die Jugendamtsumlage und die Ergebnisse der Produktbereiche „Soziale Leistungen“ sowie „Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe“ wie folgt im Eckjahresvergleich 2017 zu 2026 verändert:

- Jugendamtsumlage: +2,3 Mio. Euro
- Defizit Produktbereich – Soziale Leistungen: +0,6 Mio. Euro
- Defizit Produktbereich – Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe: +0,2 Mio. Euro.

1.4.1.1 Auswirkungen der Realsteuern

Im Vorbericht stellt die gpaNRW die strukturellen Rahmenbedingungen der **Gemeinde Ruppichteroth** dar. Die Grafik zu den Strukturmerkmalen zeigt, dass die allgemeinen Deckungsmittel der Kommune eher niedrig sind. Einen wesentlichen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln haben die Steuererträge. Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Zur Erlangung des gesetzlich notwendigen Haushaltsausgleichs ab dem Haushaltsjahr 2023 wurden im Haushaltsentwurf 2023 folgende Hebesätze vorgeschlagen:

- Grundsteuer A: 450 v.H.
- Grundsteuer B: 1.555 v.H.
- Gewerbesteuer: 550 v.H.

Der Rat der Gemeinde hat diesem Vorschlag nicht zugestimmt und am 01. Juni 2023 die „Satzung über die Änderung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 in der Gemeinde Ruppichteroth“ wie folgt ab dem 01. Januar 2023 beschlossen:

- Grundsteuer A: 300 v.H.
- Grundsteuer B: 745 v.H.
- Gewerbesteuer: 500 v.H.

Im Vergleich positioniert sich die Gemeinde Ruppichteroth mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze 2022 im Vergleich (Angaben in von Hundert)

	Rup- pichtheroth	gleiche Grö- ßenklasse*	Kommunen im Rhein- Sieg-Kreis**	Kommunen im Regie- rungs- bezirk Köln**	fiktive Sätze nach dem GFG 2022	fiktive Hebes- ätze GFG 2023
Grundsteuer A	300	294	380	378	247	254
Grundsteuer B	570	550	700	602	479	493
Gewerbesteuer	500	445	499	456	414	416

* Kreisangehörige Gemeinden mit 10.000 bis unter 25.000 Einwohnern

** gewogener Durchschnittswert.

1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation

→ Feststellung

Die Gemeinde Ruppichteroth hält die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung und somit auch für das fortgeschriebene HSK regelmäßig nicht ein. Daher befindet sich die Gemeinde zu Beginn eines Haushaltsjahres regelmäßig in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW. Auch die Fristen für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse hält die Gemeinde nicht ein.

→ Feststellung

Die Gemeinde Ruppichteroth hat noch kein Finanzberichtswesen installiert. Optimierungsmöglichkeiten bestehen durch eine standardisierte, unterjährige Berichterstattung zur aktuellen Entwicklung des Haushalts und zum HSK.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die Frist zur Anzeige der beschlossenen Haushaltssatzung hält die **Gemeinde Ruppichteroth** nicht ein. Diese fällt auf den 01. Dezember des Vorjahres (§ 80 Abs. 5 GO NRW). Der Rat der

Gemeinde hat die Haushaltssatzungen zuletzt regelmäßig in der ersten Jahreshälfte des laufenden Haushaltsjahres beschlossen. Sie werden dann kurzfristig später bei der Kommunalaufsicht angezeigt.

Die Haushaltssatzung 2023 wurde am 19. September 2023 beschlossen. Diese ist der Kommunalaufsicht anschließend angezeigt worden. Wie bereits erwähnt, gab es für den Haushalt 2023 die Besonderheit, dass der Rat dem Entwurf der Verwaltung nicht zugestimmt hat. Aber auch in den vergangenen Jahren wurden die Haushaltssatzungen erst zwischen April und Mai des Haushaltsjahres beschlossen.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte die Haushaltsberatungen im Rat so planen, dass eine fristgerechte Anzeige der Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW erfolgen kann. So sollte sie eine vorläufige Haushaltsführung möglichst vermeiden.

Die Aufstellung und Zuleitung der Jahresabschlussentwürfe erfolgt in der Gemeinde Ruppichteroth nicht wie festgelegt bis Ende März des Folgejahres (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW). Die vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister festgestellten Entwürfe sind überwiegend aus dem letzten Quartal des Folgejahres. Die Beschlüsse des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses sind bis zum 31. Dezember des Folgejahres zu fassen. Auch diese Fristen werden seit dem Jahresabschluss 2018 nicht eingehalten. Zuletzt wurde der Jahresabschluss 2021 vom Rat im Oktober 2023 festgestellt.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde sollte die Prozesse bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses überprüfen. Ziel sollte es sein, sich zukünftig der gesetzlichen Frist anzunähern.

Die Gemeinde Ruppichteroth hatte in der Vergangenheit, insbesondere in der Kämmerei, mit einer hohen Fluktuation umzugehen. Dies ist nach Aussage der Gemeinde eine wesentliche Ursache für die Fristüberschreitungen.

Die Gemeinde Ruppichteroth hat die Gesamtabschlüsse zum Zeitpunkt der Prüfung lediglich bis zum Jahr 2018 aufgestellt. Für die Jahre 2019 und 2020 liegen die Voraussetzung für eine Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116a GO NRW vor. Gemäß § 116a GO NRW kann der Rat der Gemeinde bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres entscheiden, ob auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet werden kann. Für die nachfolgenden Jahre gibt es noch keine Befreiung. Dies wird nach Aussage der Gemeinde in der nächsten Zeit vom Rat nachgeholt.

Ab 2019 ist als „Ersatz“ für den Gesamtabschluss der Beteiligungsbericht weiter zu erstellen. Die jährliche Berichterstattung an den Rat durch den Beteiligungsbericht sollte regelmäßig spätestens bis zum Ende des Folgejahres erfolgen. Die Beteiligungsberichte liegen bis zum Haushaltsjahr 2021 vor.

Die Gemeinde Ruppichteroth führt nach eigener Aussage ein Finanzcontrolling durch. Der Kämmerer steht in einem guten Kontakt mit den Fachbereichen. Er ist über die Haushaltsbewirtschaftung informiert. Anhand der Haushaltsdaten überprüft er Abweichungen und Auffälligkeiten auf Sachkontenebene.

Ein Finanzberichtswesen hat die Gemeinde bisher noch nicht eingerichtet. Aufgrund der derzeitigen schwierigen Haushaltslage besteht für die Gemeinde ein hoher Konsolidierungs- und demnach auch Steuerungsbedarf. Daher ist ein standardisiertes Finanzcontrolling- und berichtswesen wichtig und sinnvoll.

Ein Finanzbericht sollte den Entscheidungsträgern in der Politik, dem Verwaltungsvorstand sowie den Budgetverantwortlichen die wichtigsten Informationen vorlegen, um die unterjährige Steuerung zu unterstützen.

Die Sachstandsberichte sollten zum jeweiligen Stichtag daher möglichst folgende Punkte beinhalten:

- Stand der Ergebnis- und Finanzrechnung einschließlich einem Plan-Ist-Vergleich (z. B. differenziert nach Fachbereichen/Dezernaten oder Produktbereichen),
- Stand der Investitions- und Liquiditätskredite,
- Prognose zum voraussichtlichen Jahresergebnis und
- Stand der Umsetzung und Wirksamkeit von Konsolidierungsmaßnahmen.

Aufgrund des nicht genehmigungsfähigen Haushalts und der daraus resultierenden vorläufigen Haushaltsführung wurde eine Finanzkommission mit Vertretern aus der Politik gebildet, die sich nun mit der Haushaltskonsolidierung befasst. Im Rahmen dieser Beratungen, bereitet der Kämmerer regelmäßig wichtige Informationen zum Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres vor.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte ein unterjähriges Finanzberichtswesen einrichten. Hierzu könnte sie die Aufbereitung der Daten für die Finanzkommission auch in der Zukunft weiterführen und dazu nutzen, alle Beteiligten zu informieren.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

➔ **Feststellung**

Die Gemeinde Ruppichteroth überträgt regelmäßig konsumtive und investive Ermächtigungen, bei den investiven Auszahlungen in vergleichsweise hohem Maße. Dabei werden Maßnahmen in deutlich geringem Umfang umgesetzt als geplant. Zudem hat die Gemeinde noch keine Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen getroffen.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Die Gemeinde **Ruppichteroth** hat bisher keine Regelung zu ihren Ermächtigungsübertragungen verschriftlicht. Die Übertragungen werden aber im Jahresabschluss gesondert dargestellt. Konkrete schriftliche Regelungen, beispielsweise in Form einer Dienstanweisung- oder Vereinbarung schaffen zusätzliche Verbindlichkeit. Nach Aussage der Gemeinde wird sie die Möglichkeit der Ermächtigungsübertragungen zukünftig nicht mehr nutzen.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde sollte die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer ihrer Ermächtigungsübertragungen in einer Arbeits- oder Dienstabweisung regeln. Zu den Regelungen sollte sie die Zustimmung des Gemeinderates einholen. Sollte sich die Gemeinde dauerhaft dazu entscheiden auf die Möglichkeit der Übertragung von Ermächtigungen nach § 22 KomHVO NRW zu verzichten, sollte sie dies zur Klarstellung und ggf. Selbstbindung auch schriftlich festlegen.

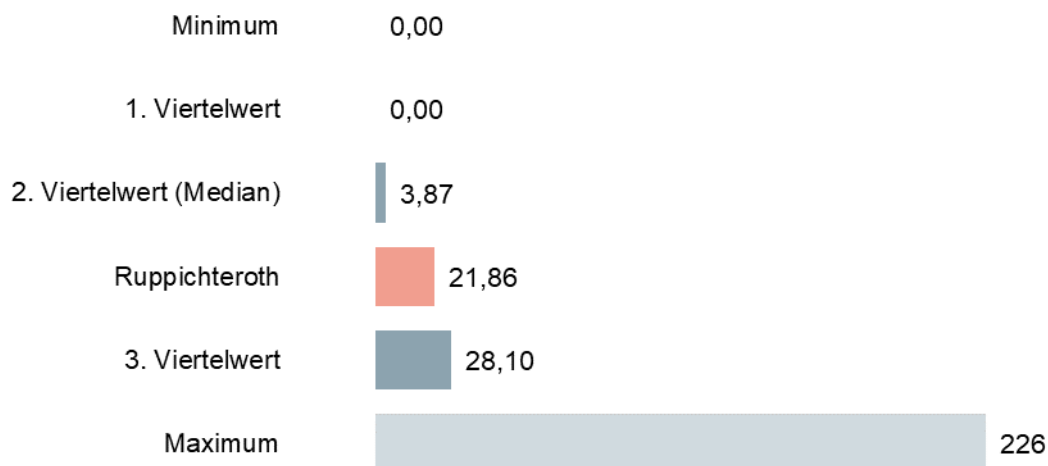
Ordentliche Aufwendungen Gemeinde Ruppichteroth 2017 bis 2021

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsansatz in Tausend Euro	20.768	20.588	21.073	21.171	21.655
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	33	356	134	180	229
Ansaterhöhungsgrad in Prozent	0,2	1,7	0,6	0,9	1,1
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	20.800	20.944	21.206	21.351	21.884
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	0,2	1,7	0,6	0,9	1,1
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	19.106	19.580	20.192	20.210	20.640
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	91,85	93,49	95,22	94,66	94,32

* Ansaterhöhungsgrad = Ermächtigungsübertragungen Ordentliche Aufwendungen/ (fortgeschriebener Ansatz ordentliche Aufwendungen – Ermächtigungsübertragungen ordentliche Aufwendungen)

** Grad der Inanspruchnahme = Ist-Ergebnis ordentliche Aufwendungen/Fortgeschriebener Ansatz ordentliche Aufwendungen *100

Ermächtigungsübertragungen ordentliche Aufwendungen Ruppichteroth je EW in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 58 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Ermächtigungsübertragungen belasten die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung des folgenden Jahres. Je höher die Ermächtigungsübertragungen sind, umso mehr muss eine Kommune im laufenden Haushaltsjahr „konsolidieren“, um das Haushaltsziel dennoch zu erreichen.

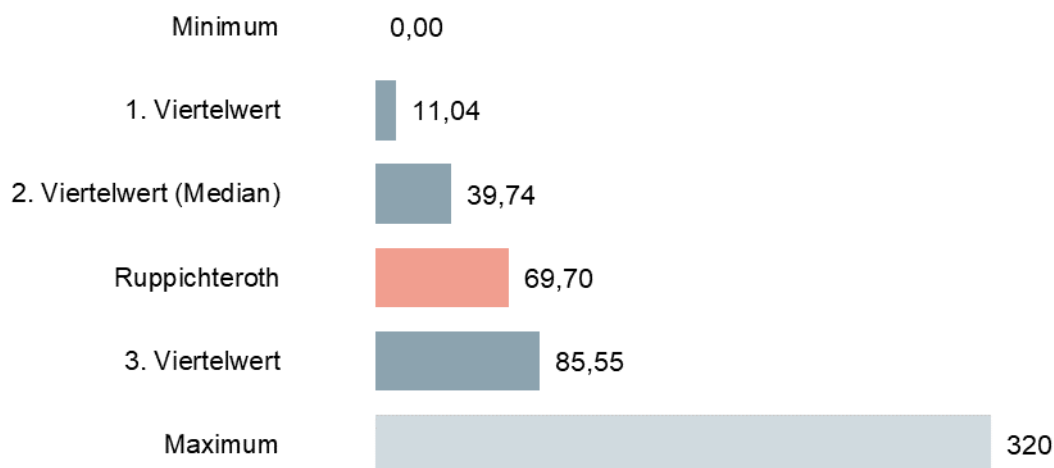
Die nachfolgende Tabelle zeigt die geplanten, übertragenen und fortgeschriebenen Haushaltsmittel im investiven Bereich.

Investive Auszahlungen Gemeinde Ruppichteroth 2017 bis 2022

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsansatz in Tausend Euro	8.459	2.761	6.283	3.874	5.332
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	3.655	5.088	3.816	7.098	3.717
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	43,21	184,27	60,73	183,2	69,7
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	12.114	7.850	10.099	10.971	9.049
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	30,2	64,8	37,8	64,7	41,1
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	5.900	1.004	2.469	2.007	2.230

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	48,7	12,8	24,4	18,3	24,6

Ansatzerhöhungsgrad investive Auszahlungen in Prozent 2021

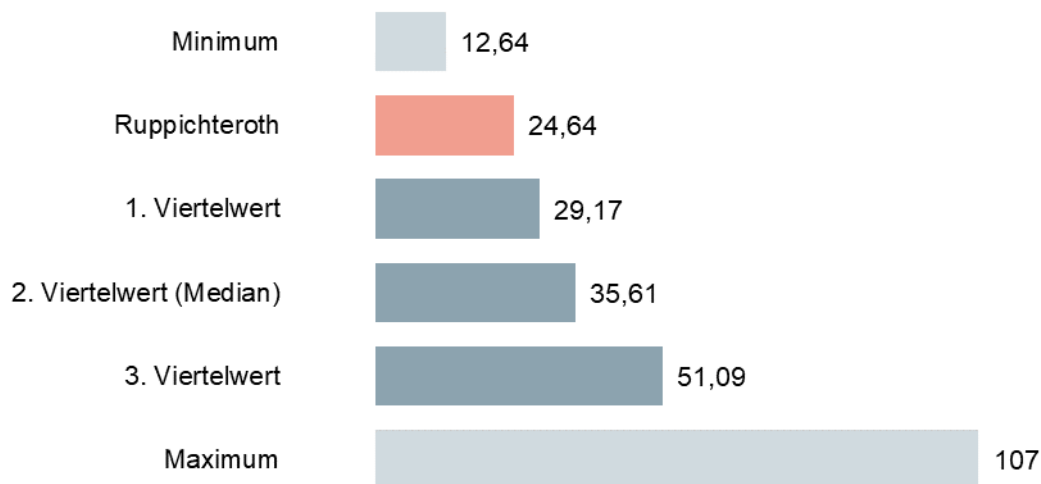


In den interkommunalen Vergleich sind 66 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In welchem Verhältnis der fortgeschriebene Ansatz zum Ist-Ergebnis steht, zeigt der Grad der Inanspruchnahme. Ein niedriger Grad der Inanspruchnahme kann ein Hinweis dafür sein, dass der Plan-Ansatz sowie die Ermächtigungsübertragungen nicht angemessen im Haushaltsjahr umgesetzt werden konnten. Im Jahr 2021 gehört die Gemeinde Ruppichteroth zu den 25 Prozent der Kommunen in unserem Vergleich mit dem geringsten Grad der Inanspruchnahme. Im Jahr 2020 wurden sogar nur rund 18 Prozent des fortgeschriebenen Ansatzes in Anspruch genommen.

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 65 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Transparenz und Verlässlichkeit der gemeindlichen Haushaltsplanung wird durch diesen geringen Grad der Inanspruchnahme beeinträchtigt. Grundsätzlich sind die gesetzlichen Vorgaben des § 13 Abs. 2 KomHVO NRW zu berücksichtigen. Danach dürfen Ermächtigungen für Baumaßnahmen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen. Das Ziel der Gemeinde sollte es sein, investive Maßnahmen bei künftigen Haushaltsplanungen realitätsnäher zu veranschlagen. Wie bereits erwähnt, hat die Gemeinde nach eigener Aussage keine Ermächtigungsübertragungen mehr eingeplant.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

➔ Feststellung

Die Gemeinde Ruppichteroth hat das Fördermittelmanagement dezentral organisiert. Es bestehen bislang keine strategischen Vorgaben zur Fördermittelakquise und es gibt keine standardisierten Prozesse zur Prüfung möglicher Fördermittel. Der Prozess der Fördermittelakquise ist somit noch optimierbar.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Bei der **Gemeinde Ruppichteroth** akquirieren und bewirtschaften die Fachbereiche die Fördermittel dezentral. Insbesondere im Fachbereich Gemeindeentwicklung/Bauen erfolgt eine vermehrte Fördermittelakquise. Die Mitarbeitenden in den Fachbereichen kümmern sich um die Recherche und Akquise von Fördermitteln. In der Praxis sind nach Aussage der Gemeinde die Fachbereiche und die Kämmerei in einem regelmäßigen und intensiven Austausch über sowohl bestehende als auch potenzielle Fördermaßnahmen. Vorgaben werden so im Gespräch kommuniziert. Schriftlich wurden diese noch nicht festgelegt. Dies trifft auch auf den Prüfungsprozess möglicher Fördermittel zu. Nach Aussage der Gemeinde schafft sie es aber trotzdem, die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Fördermittelakquise zu gewährleisten. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren sich eigenständig auf externen Plattformen. Im Bereich des Klimaschutzes erfolgt zusätzlich eine Prüfung von Fördermöglichkeiten durch den Klimaschutzmanager.

Auf operativer Ebene kann eine Dienstanweisung oder ein in sonstiger Weise festgelegter Prozess helfen, die strategische Zielvorgabe umzusetzen. Die Regelung sollte mindestens auf folgende Inhalte eingehen:

- Die Pflicht zur Fördermittelrecherche bei der Planung einer Maßnahme mit anschließender Dokumentation der Recherche.
- Das Vorhalten einer zentralen Datei über alle abgeschlossenen (bis Zweckbindungs-ende), laufenden und geplanten Fördermaßnahmen.
- Die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Interaktion mit anderen Fachbereichen oder einem Ansprechpartner (z.B. mit der Kämmerei für einen Überblick über die bereits bekannten Förderprogramme).
- Regelungen zu standardisierten Verfahrensschritten bei der Fördermittelbewirtschaftung, um das Rückforderungsrisiko zu reduzieren.

➔ Empfehlung

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte Vorgaben und wesentliche Mindestinhalte in einer Dienstanweisung oder Richtlinie schriftlich festlegen.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

➔ Feststellung

Die Fördermittelbewirtschaftung sowie das Controlling können in Ruppichteroth noch optimiert werden.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Die Bewirtschaftung der Fördermittel erfolgt dezentral in den jeweiligen Fachbereichen. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind individuell dafür verantwortlich, dass die Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid realisiert werden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung führt die Gemeinde keine zentrale Zusammenfassung der aktuell laufenden oder auch geplanten Fördermaßnahmen. Der Kämmerei sind zwar alle entsprechenden Fördermaßnahmen bekannt, jedoch fehlt es der Gemeinde an einem direkt abrufbaren umfassenden Überblick über alle investiven und konsumtiven Förderprojekte. Der Gemeinde fehlt es somit an einem umfassenden Überblick über alle investiven und konsumtiven Förderprojekte. Der Überblick würde auch potenzielle Fördermaßnahmen mit einbeziehen. Eine zentrale Datei oder Datenbank bietet einige – im Folgenden nicht abschließend aufgeführte Vorteile. Eine zentrale Datei oder Datenbank würde die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern. Durch die zentrale Datei/Datenbank erhalten Beschäftigte und Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger adhoc Informationen über den Abwicklungsstand der Förderprojekte. Der zentrale Überblick ermöglicht ebenfalls die Koordination und Abstimmung von Fördermaßnahmen und zeigt Kombinationsmöglichkeiten von Förderprogrammen auf. Zudem lässt sich das Gesamtrückforderungsrisiko schnell einschätzen, das Gesamtvolumen erhaltener Fördermittel wird transparent und unzulässige Doppelförderungen werden transparent.

Die Datei sollte mindestens folgende wesentliche Informationen abbilden:

- Beschreibung der Maßnahme mit Bewilligungszeitraum,
- Förderprogramm mit Förderquote,
- Finanzdaten mit Gesamtkosten und Gesamtfördersumme,
- Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid,
- Fristen für Mittelabrufe, Zwischenberichte und Verwendungsnachweise und
- Zweckbindungsfristen.

➔ Empfehlung

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten. In dieser könnte sie die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte einpflegen und festhalten. Zudem würde dies die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen erleichtern und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten unterstützen.

Um die Förderbestimmungen und Auflagen aus den Förderbescheiden umsetzen zu können, ist ein förderbezogenes Controlling und Berichtswesen vorteilhaft. Dies ist nach Aussage der Gemeinde vorhanden. Ein Berichtswesen wurde in Ruppichteroth noch nicht eingerichtet.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte ein standardisiertes Fördermittelberichtswesen installieren, um den Entscheidungsträgern einen Überblick über die abgeschlossenen, laufenden und zukünftigen Fördermaßnahmen zu verschaffen. Zudem können so Planabweichungen während der Umsetzungsphase aufgezeigt und geeignete Steuerungsmaßnahmen eingeleitet werden.

1.4.5 Kredit- und Anlagemanagement

1.4.5.1 Kreditmanagement

➔ **Feststellung**

Die Gemeinde Ruppichteroth hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Kreditportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Kreditportfolio der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2021

Kennzahlen	2021
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro*	19.544
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro	21.606
Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent	0
Anzahl Derivate	0
Anzahl der Kreditverträge	31
Anzahl Kreditgeber	4

* Davon aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ rund 0,7 Mio. Euro.

Die Gemeinde Ruppichteroth hat vergleichsweise hohe Kreditverbindlichkeiten.

Das Kreditmanagement bewegt sich üblicherweise im Spannungsfeld der konkurrierenden Ziele (Planungs-)Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Einen Handlungsrahmen, der diesbezüglich strategische Zielvorgaben oder operative Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen festlegt, hat Ruppichteroth bisher nicht schriftlich fixiert. In einer Dienstanweisung oder Richtlinie kann dokumentiert werden, welche Arten von Kredit- oder Derivatgeschäften und gegebenenfalls Risiken die Verwaltung eingehen darf. Schriftliche Vorgaben führen zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger und dokumentieren den Willen des Rates.

➔ Empfehlung

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Kreditmanagement zusammenfassen.

Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse kann die Gemeinde ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken:

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte die Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskredite sowie deren Umschuldung und Prolongation erfassen.
- Die wesentlichen **Ziele und Grundsätze** ihres Kreditmanagements sollte die Gemeinde verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten zum Beispiel sein: Gewährleistung der Liquidität, Minimierung von Zinsleistungen oder die möglichst weitreichende Reduzierung von Zinsänderungsrisiken. Bei Zielkonflikten ist festzulegen, welche Prioritäten die einzelnen Ziele haben.
- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde gehören.
- Bestimmte **Finanzierungsinstrumente** (beispielsweise Kredite in fremder Währung, Derivate oder strukturierte Finanzierungsinstrumente) sollten geregelt sein. Die Gemeinde kann ihre Nutzung explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
 - Für die **Angebotseinholung und -auswertung** sollte geregelt werden, dass mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte geregelt sein, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
 - Die **Dokumentation** der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
 - **Kontroll- und Berichtspflichten** sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist besonders von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde Ruppichteroth kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Kreditmanagement sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Es gibt geeignete Muster für Richtlinien zum kommunalen Kreditmanagement, die Gemeinde Ruppichteroth in Gänze oder auszugsweise als

Vorlage heranziehen kann.¹⁶ Zudem hat die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Fragestellungen des Zins- und Schuldenmanagements sowie der Risikosteuerung kommunaler Schulden berichtet.¹⁷

Auch wenn die Gemeinde bisher keine Ziele und Grundsätze für ihr Kreditmanagement schriftlich fixiert hat, orientiert sich die Gemeinde bereits in der Praxis schon an Festlegungen zu einigen der oben genannten Bereichen, ohne dass explizite schriftliche Vorgaben existieren.

Demnach verfolgt sie ein sicherheitsorientiertes Kreditmanagement. So verfolgt die Gemeinde Wirtschaftlichkeit und Sicherheit als oberste Ziele. Derivate meidet die Gemeinde ebenso wie Fremdwährungskredite.

Vor jeder Kreditaufnahme holt die Gemeinde sich Angebote bei den örtlichen Banken und der NRW-Bank. Ebenso werden alle Angebotsabfragen auf einer Online-Plattform platziert. Ihre Entscheidung dokumentiert sie. Die Entscheidungsbefugnis sowie operative Zuständigkeit für Investitions- sowie Liquiditätskredite liegt hierbei bei der Kämmerei der Gemeinde.

1.4.5.2 Anlagemanagement

→ Feststellung

Die Gemeinde Ruppichteroth hat bisher noch keine strategischen Anlageziele und Rahmenbedingungen schriftlich fixiert.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Anlageportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Geldmittel und –anlagen der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2021

Kennzahlen	2021
Liquide Mittel in Tausend Euro	312
Wertpapiere des Umlaufvermögens in Tausend Euro	0
Wertpapiere des Anlagevermögens in Tausend Euro	94
Ausleihungen in Tausend Euro	10.433

Die **Gemeinde Ruppichteroth** hat für ihr Anlagemanagement keinen verbindlichen Handlungsrahmen schriftlich festgelegt. Die Gemeinde hat bislang hiervon abgesehen, da sie selten Anlagen tätigt. Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich vollständig um Geldanlagen in den Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds der Rheinischen Versorgungskasse zur Sicherung zukünftiger Pensionslasten.

¹⁶ Deutscher Städtetag 2015: Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Muster für Dienstanweisungen: abrufbar unter <https://www.staedtetag.de/themen/finanzmanagement-muster-dienstanweisungen>, Download 19.08.2022.

¹⁷ Vgl. KGSt 2019: Kennzahlenset – Zins- und Schuldenmanagement und kreditbezogenes Berichtswesen, KGSt-Bericht Nr. 12/2019; sowie KGSt 2014, Management und Risikosteuerung kommunaler Schulen, KGSt-Bericht Nr. 7/2014, www.kgst.de, Download 19.08.2022.

Eine Kommune sollte auch dann grundlegende strategische Festlegungen formulieren, wenn sie nur selten Geld anlegt, ausschließlich sicherheitsorientiert operiert und riskante Geldanlagen meidet. In diesen Fällen können sich die Regelungen jedoch auf wenige Aspekte beschränken. Unter anderem sollte der Wille des Rates der Gemeinde Ruppichteroth dokumentiert sein, welche Arten von Geldanlagen zugelassen sind und gegebenenfalls welche Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dieses führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz bei Anlageentscheidungen. Auch wenn die Gemeinde Ruppichteroth beabsichtigt, ihr Anlagemanagement weiterhin sicherheitsorientiert auszurichten und riskante Geldanlagen zu meiden, sollte sie hierzu verbindliche Festlegungen treffen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.

Angepasst an ihre individuellen Bedürfnisse kann die Gemeinde ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken. Die grundlegenden Aspekte, die in einer Richtlinie für ein Kreditmanagement geregelt werden sollten (vgl. hierzu Kapitel 1.4.5.1), sind auf das Anlagemanagement übertragbar.

Die grundlegenden Aspekte, die in einer Richtlinie zum Kreditmanagement geregelt werden sollten, sind auf das Anlagemanagement übertragbar.

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte regeln, für welche Art von Finanzgeschäften die Regelungen anzuwenden sind.
- Die wesentlichen **Anlageziele und Grundsätze** ihres Anlagemanagements sollte die Gemeinde Ruppichteroth verbindlich festlegen, bestehende Zielkonflikte benennen und Prioritäten definieren. Ziele des Anlagemanagements könnten sein:
 - Die Erwirtschaftung angemessener Erträge unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheit und Verfügbarkeit der Geldanlagen. Unter Umständen die Inkaufnahme niedriger oder sogar negativer Zinsen zur Reduzierung von Anlagerisiken.
 - Eine Beschränkung von Einlagen auf Finanzinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem zugehörig sind um das Risiko eines Totalverlustes soweit möglich auszuschließen.
 - Der Vorrang von Investitionsfinanzierung oder Cashpooling im Kommunalkonzern vor einer Geldanlage.
- Zum Geltungsbereich der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde gehören. Falls die Ausgliederungen Anlageentscheidungen, gegebenenfalls in einem bestimmten Rahmen, in eigener Verantwortung treffen, sollte dies dokumentiert sein.

- Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter Anlageinstrumente. Die Gemeinde Ruppichteroth kann einzelne Anlageinstrumente explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen, beispielsweise den Einsatz von Derivaten oder Anleihen mit Bonitätsanforderung an den Kontrahenten beziehungsweise die Emittenten. Auch hinsichtlich der Laufzeiten und Risikoklassen nach dem Wertpapierhandelsgesetz¹⁸ könnten Vorgaben getroffen werden.
- Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum Verfahren der Geldanlage sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
- Für die Angebotseinholung und -auswertung sollte geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls mehrere Angebote einzuholen sind.
- Die Dokumentation der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
- Kontroll- und Berichtspflichten sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist insbesondere abhängig von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios. Geregelt werden sollte wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde Ruppichteroth kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Anlagemanagement unter Umständen sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Die bereits in Kapitel 1.4.5.1 „Kreditmanagement“ genannten Muster-Richtlinien und Berichte enthalten auch Vorgaben zu einem kommunalen Anlagemanagement, die in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.

¹⁸ Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Finanzen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Die Gemeinde Ruppichteroth hält die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung und somit auch das fortgeschriebene HSK regelmäßig nicht ein. Daher befindet sich die Gemeinde zu Beginn eines Haushaltsjahres regelmäßig in der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW. Auch die Fristen für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse hält die Gemeinde nicht ein.	57	E1.1	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte die Haushaltsberatungen im Rat so planen, dass eine fristgerechte Anzeige der Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW erfolgen kann.	57
			E1.2	Die Gemeinde sollte die Prozesse bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses überprüfen. Ziel sollte es sein, sich zukünftig der gesetzlichen Frist anzunähern.	58
F2	Die Gemeinde Ruppichteroth hat noch kein Finanzberichtswesen installiert. Optimierungsmöglichkeiten bestehen durch eine standardisierte, unterjährige Berichterstattung zur aktuellen Entwicklung des Haushalts und zum HSK.	58	E2	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte ein unterjähriges Finanzberichtswesen installieren. Hierzu könnte sie die Aufbereitung der Daten für die Finanzkommission auch in der Zukunft weiterführen und dazu nutzen, alle Beteiligten zu informieren.	59
F3	Die Gemeinde Ruppichteroth überträgt regelmäßig konsumtive und investive Ermächtigungen. Bei den investiven Auszahlungen sind es vergleichsweise viele Ermächtigungen. Dabei werden nicht so viele Maßnahmen umgesetzt wie geplant wurden. Zudem hat die Gemeinde noch keine Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen getroffen.	59	E3	Die Gemeinde sollte die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer ihrer Ermächtigungsübertragungen in einer Arbeits- oder Dienstabweisung regeln. Zu den Regelungen sollte sie die Zustimmung des Gemeinderates einholen. Sollte sich die Gemeinde dauerhaft dazu entscheiden auf die Möglichkeit der Übertragung von Ermächtigungen nach § 22 KomHVO NRW zu verzichten, sollte sie dies zur Klarstellung und ggf. Selbstbindung auch schriftlich festlegen.	60
F4	Die Gemeinde Ruppichteroth hat das Fördermittelmanagement dezentral organisiert. Es bestehen bislang keine strategischen Vorgaben zur Fördermittelakquise und es gibt keine standardisierten Prozesse zur Prüfung möglicher Fördermittel. Der Prozess der Fördermittelakquise ist somit noch optimierbar.	64	E4	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte Vorgaben und wesentliche Mindestinhalte in einer Dienstanweisung oder Richtlinie schriftlich festlegen.	64

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F5	Die Fördermittelbewirtschaftung sowie das Controlling können in Ruppichteroth noch optimiert werden.	65	E5.1	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten. In dieser könnte sie die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte einpflegen und festhalten. Zudem würde es die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.	65
			E5.2	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte ein standardisiertes Fördermittelberichtswesen installieren, um den Entscheidungsträgern einen Überblick über die abgeschlossenen, laufenden und zukünftigen Fördermaßnahmen zu verschaffen. Zudem können so Planabweichungen während der Umsetzungsphase aufgezeigt und geeignete Steuerungsmaßnahmen eingeleitet werden.	66
F6	Die Gemeinde Ruppichteroth hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.	66	E6	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Kreditmanagement zusammenfassen.	67
F7	Die Gemeinde Ruppichteroth hat bisher noch keine strategischen Anlageziele und Rahmenbedingungen schriftlich fixiert.	68	E7	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	69

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2021

Kennzahlen	Ruppichteroth 2016	Ruppichteroth aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation								
Aufwandsdeckungsgrad	89,7	99,31	86,55	100	103	108	121	82
Eigenkapitalquote 1	10,1	5,43	-6,40	23,58	33,19	43,48	70,88	82

Kennzahlen	Ruppichteroth 2016	Ruppichteroth aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Eigenkapitalquote 2	45,0	32,94	20,76	57,13	68,25	74,25	86,50	82
Fehlbetragsquote	24,0	k.A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage								
Infrastrukturquote	39,1	29,93	6,18	30,64	37,17	44,62	57,70	81
Abschreibungsintensität	8,4	8,97	4,64	8,11	8,23	10,97	14,07	79
Drittfinanzierungsquote	53,8	61,43	37,16	55,88	62,26	71,04	96,85	73
Investitionsquote	117,4	241	0,00	101	135	204	553	79
Finanzlage								
Anlagendeckungsgrad 2	67,5	65,64	28,20	87,09	94,93	102	121	81
Liquidität 2. Grades	4,5	18,88	7,77	57,65	125	230	3.328	78
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	negatives Er- gebnis		Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	23,8	7,90	0,18	4,33	6,37	10,35	29,24	79
Zinslastquote	1,9	2,01	0,00	0,26	0,70	1,27	5,37	82
Ertragslage								
Netto-Steuerquote	60,7	64,06	29,78	50,58	57,82	66,08	77,62	82
Zuwendungsquote	27,5	26,52	7,43	13,31	17,17	25,12	44,31	82
Personalintensität	16,8	18,32	9,63	16,64	17,91	20,43	27,34	82
Sach- und Dienstleistungsintensität	15,1	13,35	8,09	15,43	17,68	20,83	28,78	82
Transferaufwandsquote	52,7	51,50	32,00	41,01	45,48	48,35	59,81	82

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Ruppichteroth in Tausend Euro 2017 bis 2021

Ergebnisse der Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Durchschnittswerte
Jahresergebnis	-1.891	-1.984	250	-650	1.010	-653
Gewerbesteuern (4013)	3.099	3.614	4.356	3.578	4.783	3.886
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (4021)	4.548	4.757	4.914	4.694	5.247	4.832
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (4022)	295	404	447	491	564	440
Ausgleichsleistungen (405)	443	451	463	420	488	453
Schlüsselzuweisungen (4111)	3.029	3.246	4.130	3.612	3.316	3.466
Gewerbesteuerausgleichsgesetz	0	0	0	108	0	22
Erstattungen aus der Abrechnung Solidarbeitrag (4181)	68	22	37	0	46	35
Summe der Erträge	11.482	12.493	14.347	12.902	14.444	13.134
Steuerbeteiligungen (534)	474	821	613	273	331	502
Allgemeine Kreisumlagen (5374)	4.286	4.184	4.453	4.599	4.498	4.404
Summe der Aufwendungen	4.760	5.005	5.066	4.872	4.829	4.906
Saldo	6.722	7.488	9.281	8.030	9.615	8.227

Tabelle 4: Eigenkapital Ruppichteroth in Tausend Euro 2017 bis 2021

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021
Eigenkapital	5.529	3.739	4.123	3.682	4.724
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0
Eigenkapital 1	5.529	3.739	4.123	3.682	4.724
Sonderposten für Zuwendungen	23.231	22.924	22.992	22.733	22.497
Sonderposten für Beiträge	1.640	1.588	1.536	1.484	1.432
Eigenkapital 2	30.401	28.251	28.650	27.899	28.654
Bilanzsumme	77.579	76.024	77.105	86.016	86.999

Tabelle 5: Gesamtverbindlichkeiten Gemeinde Ruppichteroth in Tausend Euro 2017 bis 2018

Kennzahlen	2017	2018
Anleihen	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	20.766	21.820
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	22.485	22.242
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	689	859
Sonstige Verbindlichkeiten	507	990
Erhaltene Anzahlungen	1.265	2.250

Kennzahlen	2017	2018
Gesamtverbindlichkeiten	45.712	48.161

Tabelle 6: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Gemeinde Ruppichteroth in Tausend Euro 2019 bis 2021

Grunddaten Kernhaushalt	2019	2020	2021
Verbindlichkeiten Kernhaushalt	38.806	47.720	48.038
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0	0	0
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	4.500	5.848	5.527
Ausleihungen an Sondervermögen	0	5.252	4.889
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	29	10	36
Forderungen gegenüber Sondervermögen	50	120	131
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen*	18.638	17.989	17.135
Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander	0	431	0
Verbindlichkeiten Konzern Kommune	52.866	54.048	54.590

* Eigenbetriebe Ruppichteroth Abwasser und Energie, Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH

Tabelle 7: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Gemeinde Ruppichteroth in Tausend Euro 2017 bis 2026

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis	-1.891	-1.984	250	-650	1.010	-2.531	-2.979	-1.539	-2.594	-2.911
Gewerbesteuer	3.099	3.614	4.356	3.578	4.783	3.500	3.960	4.154	4.441	4.632
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.548	4.757	4.914	4.694	5.247	5.223	5.681	5.931	6.311	6.626
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	295	404	447	491	564	472	506	532	549	560
Schlüsselzuweisungen vom Land	3.029	3.246	4.130	3.612	3.316	2.382	3.296	5.106	4.958	5.225
Leistungen aus dem Stärkungspaktgesetz - Konsolidierungshilfe -	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen (Gewerbesteuerausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen)	511	473	500	528	534	598	573	555	590	605
Summe der Erträge	11.482	12.493	14.347	12.902	14.444	12.174	14.016	16.278	16.849	17.648
Allgemeine Zuweisungen an das Land - Leistungen nach dem Stärkungspaktgesetz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Allgemeine Kreisumlage	4.286	4.184	4.453	4.599	4.498	4.277	4.691	4.900	5.632	5.880
Steuerbeteiligungen	474	821	613	273	331	245	277	291	311	324
Summe der Aufwendungen	4.760	5.005	5.066	4.872	4.829	4.522	4.968	5.191	5.943	6.204
Saldo der Bereinigungen	6.722	7.488	9.281	8.030	9.615	7.652	9.048	11.087	10.906	11.444
Saldo der Sondereffekte	0	0	0	927	1.281	1.326	843	1.190	537	0
Bereinigtes Jahresergebnis	-8.612	-9.471	-9.031	-9.607	-9.885	-11.509	-12.870	-13.816	-14.037	-14.355

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Abweichung vom Basisjahr	0	-859	-419	-995	-1.273	-2.897	-4.258	-5.204	-5.425	5.743

Tabelle 8: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Ruppichteroth in Tausend Euro 2017 bis 2026

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Bereinigtes Jahresergebnis	-8.612	-9.471	-9.031	-9.607	-9.885	-11.509	-12.870	-13.816	-14.037	-14.355
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-56,24	-58,22	-62,71	-484	-309	-419	-190	-611	-626	-641
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-352	-357	-376	-412	-405	-429	-611	-540	-556	-574
Jugendamtsumlage	3.565	3.866	3.860	4.031	4.211	4.375	5.311	5.614	5.750	5.897
Saldo aus Sozialleistungen	-3.973	-4.281	-4.298	-4.926	-4.925	-5.223	-6.112	-6.765	-6.932	-7.112
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	-4.639	-5.190	-4.733	-4.681	-4.960	-6.286	-6.758	-7.051	-7.105	-7.243
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0	-551	-94	-42	-320	-1.647	-2.119	-2.412	-2.466	2.604

2. Gremienarbeit

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Ruppichteroth im Prüfgebiet Gremienarbeit stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW für das Prüfgebiet Gremienarbeit erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem Änderungen u.a. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) sowie weiterer Regelungen zu digitalen bzw. hybriden Gremiensitzungen politisch diskutiert wurden. Daher weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Prüfung den Normbestand zum 01. August 2022 aufgreift und somit spätere Anpassungen des Landesgesetzgebers nicht abschließend berücksichtigen kann.

Gremienarbeit

Die Gemeinde Ruppichteroth hat im interkommunalen Vergleich höhere **Aufwendungen** je Einwohner. Die Aufwendungen je Mitglied fallen in Ruppichteroth hingegen niedriger aus. In der Gemeinde Ruppichteroth ist die Anzahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft höher als bei der Hälfte der Vergleichskommunen. Die inhaltliche Ausrichtung der **Gremienstruktur**, d. h. der Fachausschüsse der Gemeinde Ruppichteroth, orientiert sich an der Verwaltungsgliederung, sie fasst verwandte Themenbereiche in einzelnen Ausschüssen zusammen. Auffällig ist, dass die Verwaltung mehr Anträge von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern bearbeitet als die meisten Vergleichskommunen.

Letztmalig hat die Gemeinde Ruppichteroth den Gemeinderat im Jahr 2014 um zwei Mandate verkleinert. Seither wurde keine Verkleinerung des Gemeinderates vorgenommen. Die Gemeinde Ruppichteroth liegt interkommunalen Vergleich mit der Anzahl der Gremienmitglieder nahe dem dritten Viertelwert, d. h. der Gemeinderat ist größer als bei fast drei Viertel der Vergleichskommunen. Die Gremien und die Verwaltung der Gemeinde bearbeiten mehr **Anträge** von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern als die meisten Vergleichskommunen.

Die Gemeinde Ruppichteroth erfüllt die im Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW geregelten Mindestanforderungen an eine **Sachausstattung** für die Fraktionen nicht vollständig. So stellt sie zwar einen großen Sitzungsraum zur Verfügung, dennoch fehlen kleine, mit Technik ausgestattete Räume für die Fraktionen. Zudem fehlt eine aktuelle Bedarfsermittlung zur Erhebung der konkreten Bedarfe der Fraktionen.

Darüber hinaus zahlt die Gemeinde Ruppichteroth die **Fraktionszuwendungen** ausschließlich als pro Kopf-Pauschale. Die Gemeinde Ruppichteroth sollte wie im Erlass beschrieben einen

Maßstab wählen, der dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.

In der Gemeinde Ruppichteroth erfolgt noch keine vollständig papierlose Gremienarbeit. Die Gemeinde Ruppichteroth sollte sich zudem aktiv mit den neuen Möglichkeiten digitaler und hybrider Gremiensitzungen befassen. Dies ist notwendig, um ihre Handlungsfähigkeit auch in kritischen Notfallsituationen sicherstellen zu können.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus der Prüfung Gremienarbeit der Gemeinde Ruppichteroth steht eine interkommunale Betrachtung der Aufwendungen für die kommunale Gremienarbeit, der örtlichen Gremienstruktur, der Fraktionszuwendungen und Aufwandsentschädigungen für gewählte Gremienmitglieder sowie des Standes der Digitalisierung und formale Aspekte der Gremienarbeit.

Ferner betrachtet die gpaNRW einige ausgewählte Aspekte der in der kommunalen Praxis ebenso relevanten Gremien verbundener Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligten.

Die Prüfung Gremienarbeit der gpaNRW verfolgt die Ziele

- durch vergleichende Darstellungen zur interkommunalen Einordnung und Bewertung der örtlichen Gremienarbeit beizutragen,
- praxisnahe Optimierungsansätze und Alternativen aufzuzeigen, die anderenorts bereits erfolgreich praktiziert werden,
- die Einhaltung der durch das Land Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Standards und formalen Vorgaben zu überprüfen sowie
- Weiterentwicklungsmöglichkeiten, insbesondere durch die Digitalisierung der Gremienarbeit, aufzuzeigen.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Betrachtung und Bewertung der örtlichen Gremienarbeit erforderlich sind, über Interviews, Fragebögen und strukturierte Datenabfragen erhoben und mit der Gemeinde Ruppichteroth abgestimmt.

2.3 Profil Gremienarbeit

Die kommunale Gremienarbeit ist als grundgesetzlich verankerter Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung auf der einen Seite stark durch landesgesetzliche Vorgaben sowie auf der anderen Seite durch individuelle örtliche Gegebenheiten der Gemeinde Ruppichteroth geprägt. Die Arbeit der demokratisch gewählten Vertretungskörperschaften ist dabei vielschichtig und wird durch Schlüsselakteure wie Parteien, Fraktionen, Verwaltung und Bürgerschaft geprägt. Die kommunale Gremienarbeit ist daher keine originäre oder alleinige Verwaltungstätigkeit, sondern ein Zusammenspiel der ehrenamtlichen Kommunalpolitik mit der Verwaltung. Die von der gpaNRW formulierten Anforderungen bzw. Sollvorstellungen betreffen daher oftmals sowohl die

Verwaltung wie auch die Vertretungskörperschaft und die darin enthaltenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Im Zusammenspiel von Vertretungskörperschaft und Verwaltung ist es die Aufgabe der Verwaltung, die Vertretungskörperschaft soweit zu unterstützen, dass diese ihren gesetzlichen und demokratischen Auftrag angemessen erfüllen kann. Eine angemessene Unterstützung und Ausstattung sowie der damit verbundene Ressourceneinsatz sollten sich in erster Linie an der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Vertretungskörperschaft orientieren, sich dabei jedoch gleichzeitig in einem bedarfsgerechten und wirtschaftlich maßvollen Rahmen bewegen.

Die gpaNRW setzt sich in der überörtlichen Prüfung mit diesem sensiblen Spannungsfeld auseinander. Wir betrachten daher den Ressourceneinsatz im Zusammenspiel mit nicht-monetären Aspekten sowie wesentlichen Steuerungs- und Kontrollmechanismen. Es soll ein repräsentatives, ganzheitliches Bild der örtlichen Gremienarbeit widerspiegeln und so die Basis für eine differenzierte interkommunale Standortbestimmung schaffen.

Dabei bewertet die gpaNRW folgende Aspekte:

- **Aufwendungen:** Wie hoch sind die Gesamtaufwendungen für die Gremienarbeit je Einwohner?
- **Zuwendungen:** Wie hoch sind die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder und werden die gesetzlichen Mindeststandards erfüllt?
- **Gremienstruktur und Sitzungshäufigkeit:** Wie hoch ist die Gesamtzahl der örtlichen Gremien wie freiwillige und pflichtige Fachausschüsse, Interessenvertretungen oder Bezirksausschüsse? Wie viele Sitzungen der Gremien fanden im Jahresdurchschnitt in den letzten fünf Jahren statt?
- **Formale Anforderungen:** Werden die vom Landesgesetzgeber normierten formalen Anforderungen an die örtliche Gremienarbeit eingehalten?
- **Digitale Gremienarbeit:** Wie hoch ist der Digitalisierungsstand der örtlichen Gremienarbeit?

2.3.1 Aufwendungen

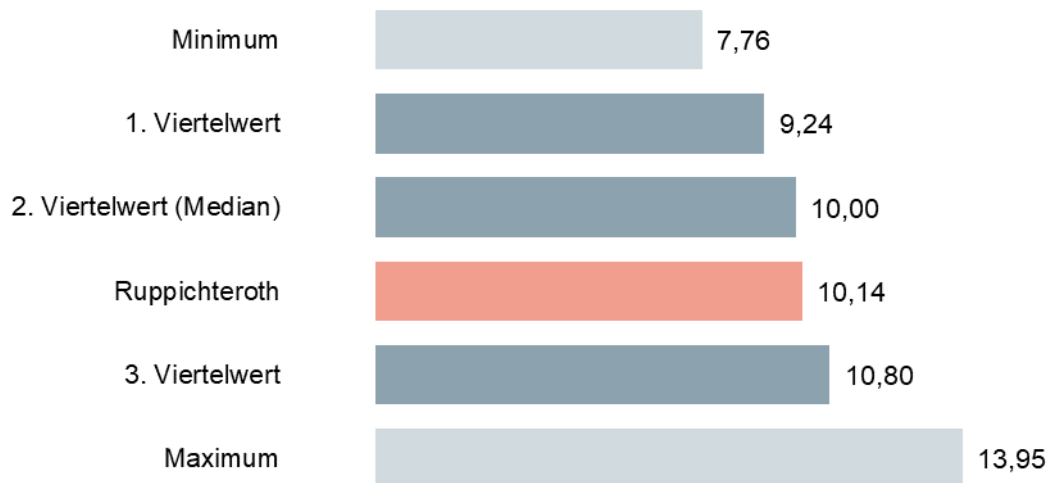
Die gpaNRW erhebt die Aufwendungen für die örtliche Gremienarbeit, die im Kernhaushalt anfallen. Im Zentrum stehen hier die Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen entsprechend der EntschVO sowie die finanziellen, personellen und sachlichen Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder. Verwaltungskosten, die z.B. für die Betreuung und das Management der örtlichen Gremienarbeit entstehen, werden durch die gpaNRW dagegen nicht berücksichtigt.

- ➔ Die Gemeinde Ruppichteroth hat im interkommunalen Vergleich niedrige Aufwendungen je Mitglied der Gremien. Hingegen fallen die Aufwendungen je Einwohner höher aus.

Ausgangspunkt für die Analyse der Aufwendungen für Gremienarbeit der **Gemeinde Ruppichteroth** sind die Aufwendungen im Verhältnis zu den Einwohnern. In der Gemeinde Rup-

pichterorth lebten zum Stichtag 31. Dezember 2021 laut den Daten von IT.NRW 10.496 Einwohner. Die Gemeinde Ruppichteroth hat im Jahr 2021 insgesamt 106.179 Euro für die Fraktionszuwendungen und für die weiteren Zuwendungen wie Aufwandsentschädigungen an Mandats-träger (Sitzungsgelder, Verdienstausschlag, Fahrtkosten, Pflege- und Betreuungskosten sowie ggf. weitere Auslagen) aufgewendet. Sie sind die Basis für einen interkommunalen Vergleich.

Aufwendungen Gremienarbeit je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



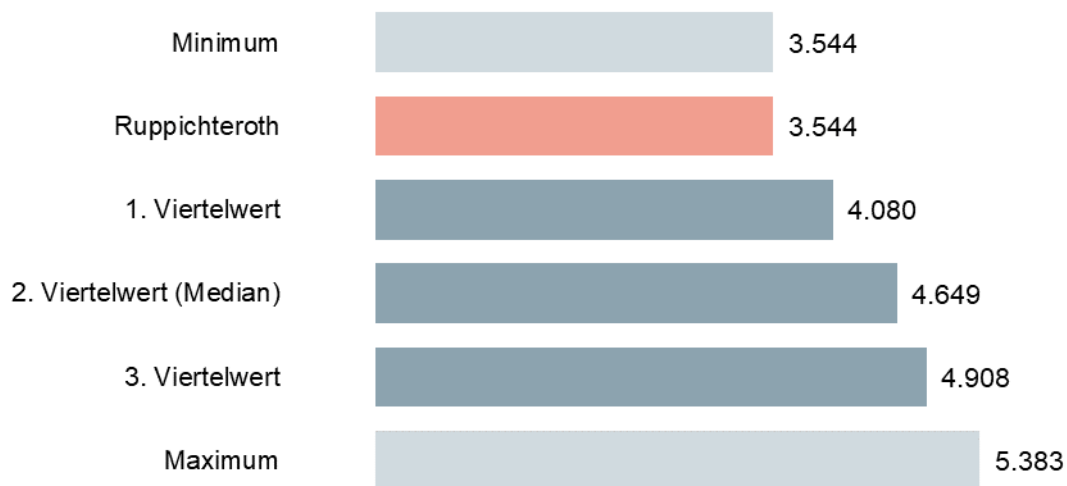
Die Aufwendungen für Gremienarbeit der Gemeinde Ruppichteroth liegen knapp über dem Median. Dies bedeutet, dass die Hälfte der Vergleichskommunen hat geringere Aufwendungen für die Gremienarbeit.

Um besser einordnen zu können, inwieweit das abgebildete Aufwandsniveau der Situation der Gemeinde Ruppichteroth tatsächlich gerecht wird, wird die Eingangskennzahl im Zusammenhang mit einer weiteren Kennzahl betrachtet:

- Aufwendungen Gremienarbeit je Mitglied in Euro 2021

Nachfolgend stellt die gpaNRW die Aufwendungen je gewähltem Mitglied der Vertretungskörperschaft dar. Der Gemeinderat der Gemeinde Ruppichteroth umfasst 30 Mitglieder. Für jedes einzelne Mitglied hat die Gemeinde pro Jahr 3.544 Euro aufgewendet.

Aufwendungen Gremienarbeit je Mitglied in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In diesen Vergleichswerten erfasst die gpaNRW sowohl Kommunen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Mitgliedern in der Vertretungskörperschaft sowie die unterschiedliche Art der der Zahlungsmöglichkeit von den Aufwandsentschädigungen. Die einzelnen Ergebnisse für die Gemeinde Ruppichteroth weichen im interkommunalen Vergleich voneinander ab.

Inwieweit die Gemeinde Ruppichteroth den Anforderungen, an eine auskömmliche Mindestausstattung der Fraktionen sowie der Digitalisierung der Gremienarbeit, im Rahmen der getätigten Aufwendungen nachkommt, wird in den folgenden Kapiteln betrachtet.

2.3.2 Gremienstruktur

Die örtliche Gremienstruktur ist durch die in der GO NRW bestimmten pflichtigen Ausschüsse definiert, stellt darüber hinaus aber insbesondere im Bereich der freiwilligen Ausschüsse und Interessenvertretungen ein Abbild der örtlichen demokratischen Willensbildung dar. So liegt es im Ermessen der Vertretungskörperschaft, den Zuschnitt sowie die Aufgaben freiwilliger Ausschüsse zu definieren. Gerade hier bietet sich die Chance, öffentliche Ressourcen effizienter und zielgenauer einzusetzen und Prozesse zu optimieren.

➔ Feststellung

Die Gemeinde Ruppichteroth bearbeitet in der Verwaltung mehr Anträge von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern als die meisten Vergleichskommunen.

Um eine gute Grundlage für eine effektive und effiziente Gremienarbeit zu schaffen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- Die Gremienstruktur sollte sich nach Möglichkeit an der Verwaltungsgliederung orientieren und verwandte Themenbereiche in Ausschüssen konzentriert werden.
- Ein effizientes und vorausschauendes Sitzungsmanagement sollte etabliert werden. Ziel sollte es sein, so wenige Gremiensitzungen wie nötig im Jahr abzuhalten. Mehrfachberatungen in unterschiedlichen Fachausschüssen im Rahmen einer Beratungsfolge sollten vermieden werden.
- Es sollten zumindest einmal in einer Legislaturperiode die freiwilligen Fachausschüsse, Interessensvertretungen und Bezirksausschüsse auf ihre Relevanz hin überprüft und bewertet werden.
- Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Fachausschüsse sollten in Form einer Satzung, Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss formalisiert geregelt werden.
- Die Vertretungskörperschaft sollte regelmäßig zum Ende einer Legislaturperiode prüfen, ob die Anzahl der zu wählenden Vertreter bei der nächsten Kommunalwahl reduziert werden kann (Verkleinerung des Gemeinde- bzw. Stadtrates).
- Eine Kommune sollte dafür Sorge tragen, dass die Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend dem Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz -KorruptionsbG) im Rahmen der Veröffentlichungspflichten regelmäßig Auskunft erteilen.

Nachfolgend betrachtet die gpaNRW die zuvor beschriebenen formalen Aspekte der Gremienstruktur.

Überblick über die Gremienstruktur 2021

Anzahl	Ruppichteroth	Median
Mitglieder der Vertretungskörperschaft	30	28
Fraktionen	4	4
Fachausschüsse	8	7
Gremien außerhalb der formellen Ausschussstruktur	6	17

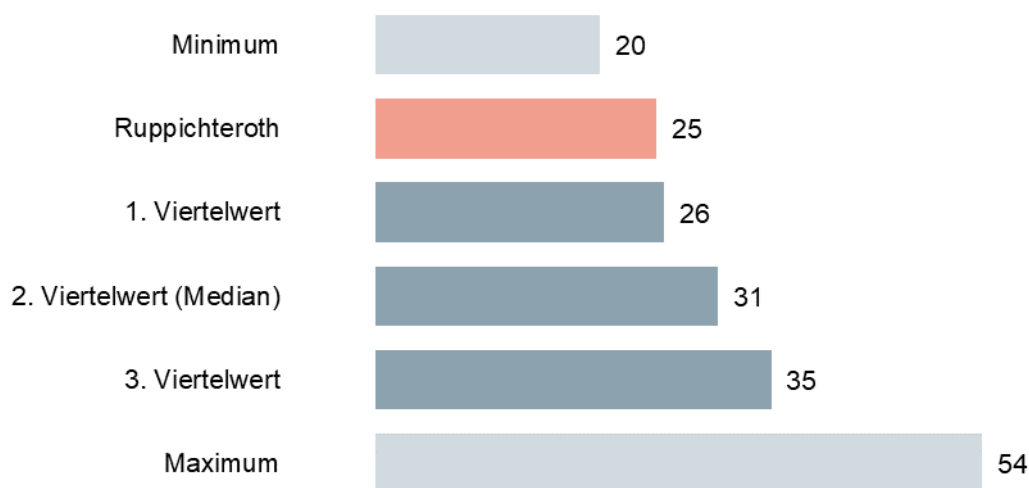
Die Gemeinde Ruppichteroth hat eine höhere Anzahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft als die Hälfte der Vergleichskommunen.

Die Anzahl der Fachausschüsse gliedert sich in Ruppichteroth in vier pflichtige Ausschüsse und vier Fachausschüsse. Hier konzentriert die Gemeinde verwandte Gremienbereiche in einzelnen Fachausschüssen. Dabei orientiert sich die Gemeinde an der Verwaltungsgliederung. Die Anzahl der Gremien außerhalb der formellen Ausschussstruktur liegt weit unter dem Median. Dazu zählen zum Beispiel die Lenkungsgruppe Klimaschutz, Aufsichtsrat der Gemeindewerke Ruppichteroth etc. Zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen gemäß § 27a GO NRW hat die

Gemeinde den Arbeitskreis Flüchtlingshilfe und den Arbeitskreis Senioren und behinderte Menschen eingerichtet.

Ein weiterer Ansatzpunkt für ein effizientes und vorrausschauendes Sitzungsmanagement ist die Anzahl der geplanten Gremiensitzungen im Jahr. Aus Sicht der gpaNRW sollte eine Kommune regelmäßige Sondersitzungen oder Gremiensitzungen mit sehr wenigen Tagesordnungspunkten soweit möglich vermeiden. Existiert ein gut abgestimmtes Sitzungsmanagement, so lassen sich die vorliegenden Beratungsläufe zumeist in wenigen Sitzungen konzentrieren und bündeln.

Sitzungstermine 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Jahr 2021 haben die Gremien der Gemeinde Ruppichteroth 25 Sitzungen durchgeführt. Damit positioniert sich die Gemeinde unter dem Median. Dies bedeutet, dass die Gremien der Hälfte der Vergleichskommunen häufiger tagen.

In der nachfolgenden Tabelle stellt die gpaNRW die Anzahl der Anregungen, Anträge und Dringlichkeitsentscheidungen im interkommunalen Vergleich dar:

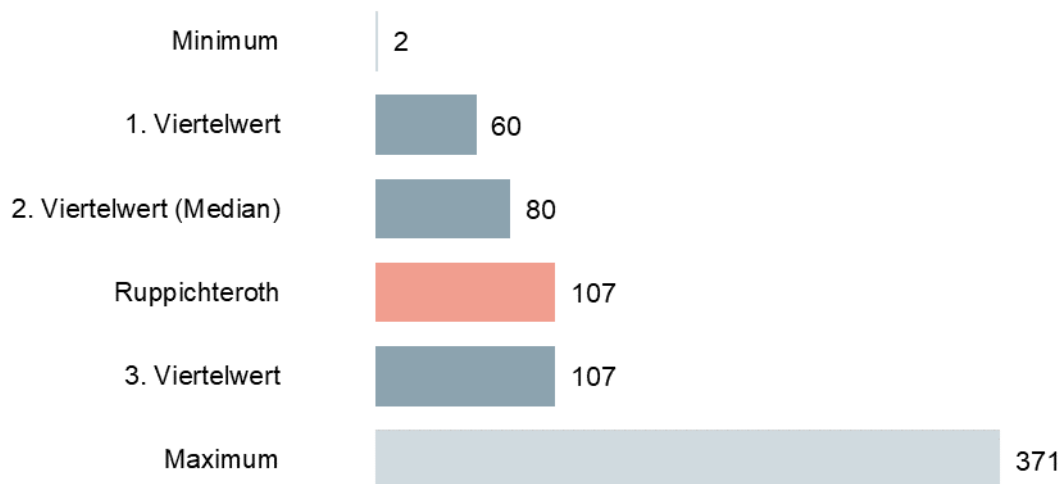
Anregungen und Dringlichkeitsentscheidungen

Anzahl	Ruppichteroth	Median
Anregungen und Beschwerden	0	5
Dringlichkeitsentscheidungen	17	15

In den letzten fünf Jahren lag die Anzahl der Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW) bei null. Die Anzahl der Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 GO NRW) liegt leicht über dem Median.

Die nachfolgenden Diagramme stellen die in den letzten fünf Jahren von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern eingegangenen Anträge dar.

Anträge von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern in den letzten fünf Jahren 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Bei der Gemeinde Ruppichteroth sind mehr Anträge eingegangen als in den Vergleichskommunen. Die meisten Vergleichskommunen haben in den letzten fünf Jahren weniger als die Hälfte an Anträgen erhalten und bearbeitet. Entsprechend ist der Arbeitsaufwand in der Gemeinde Ruppichteroth höher als in den Vergleichskommunen. Dies erfordert vermehrte Zeitressourcen für die Bearbeitung der Anträge und bindet dadurch erhebliche Personalressourcen. Gleichzeitig erhöhen sich durch die vielen Anträge die Tagesordnungspunkte innerhalb der Gremiensitzungen.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte mit der Vertretungskörperschaft erörtern, wie der Umgang mit Anträgen verbessert werden kann. Es bietet sich an, einfache Anfragen oder Anliegen telefonisch zu klären. Möglich wäre auch die Einführung eines regelmäßigen Berichtswesens durch die Verwaltung zu unterschiedlichen Themen wie z.B. Baufortschrittsmitteilungen, Ausschreibungsverfahren etc. Dies könnte zu einer Verringerung der Anträge führen und somit weniger Personalkapazitäten der Verwaltung binden.

Mit den wichtigen formalen Regelungsbedürfnissen der örtlichen Gremienstruktur hat sich die Gemeinde Ruppichteroth im Vorfeld und im Nachgang der letzten Kommunalwahl beschäftigt. Nachfolgend stellt die gpaNRW diese tabellarisch dar:

Formale Aspekte der Gremienstruktur

Formale Aspekte	Ruppichteroth	Kommunen, die diese Aspekte erfüllen
Verkleinerung der Vertretungskörperschaft	Nein	10 von 16
Neuzuschnitt der Gremien nach 2020	Nein	10 von 16
Zuständigkeitsregelung der Fachausschüsse	Ja	15 von 16
Auskunft der Mandatsträger nach KorruptionsbG	Ja	13 von 16

Die Verwaltung der Gemeinde Ruppichteroth sowie der Gemeinderat haben sich aktiv mit der örtlichen Gremienstruktur beschäftigt. Der Rat der Gemeinde hat nach der letzten Wahl keine strukturellen Veränderungen der bisherigen Gremienstruktur beschlossen. Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse sind klar in der Zuständigkeitsordnung mit Stand vom 08. April 2014 der Gemeinde Ruppichteroth geregelt.

Die Gemeinde Ruppichteroth hat im Jahr 2014 die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder von 32 auf 30 verringert. Somit hat die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Vertretungskörperschaft zu verkleinern. Im interkommunalen Vergleich haben bereits zehn von 16 geprüften Kommunen eine durchschnittliche Anzahl von vier zu wählenden Vertretern reduziert. Dennoch hat der Gemeinderat der Gemeinde Ruppichteroth immer noch mehr Vertreter als in den meisten Vergleichskommunen.

Der Gemeinderat sollte sich vor der Kommunalwahl 2025 erneut mit dem Thema einer Verkleinerung der Vertretungskörperschaft befassen.

Nach § 7 KorruptionsbG besteht die Pflicht für die Mitglieder der Gremien einer Kommune, Auskünfte über bestimmte Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu erteilen. Die Gemeinde Ruppichteroth hat die Auskunft der Mitglieder entsprechend dem Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) geregelt. Diese Regelung findet sich in der Ehrenordnung der Gemeinde Ruppichteroth. Die Auskunft der Mandatsträger nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) erfolgt in Ruppichteroth als öffentliche Bekanntmachung im gemeindlichen Amtsblatt. Die Veröffentlichung führt die Gemeinde ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Ruppichteroth durch. Die Gemeinde sollte zur Herstellung einer größtmöglichen Transparenz in Zukunft eine Veröffentlichung im Ratsinformationssystem in Betracht ziehen und diese entsprechend der gesetzlichen Vorgaben jährlich aktualisieren.

An dieser Stelle sei dazu auch weitergehend auf den Berichtsteil Vergabewesen (Kapitel 3.4, Allgemeine Korruptionsprävention) mit der dort getroffenen Feststellung und Empfehlung verwiesen.

2.3.3 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder

Die Höhe der finanziellen, sachlichen sowie personellen Zuwendungen an die Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Vertretungskörperschaft. Entsprechende Regelungen sind durch Beschluss der Vertretungskörperschaft zu fassen und können nicht von der Verwaltung einseitig bestimmt werden.

Der Landesgesetzgeber definiert dabei keine Höchstgrenze für Zuwendungen, gleichzeitig aber in § 56 Abs. 3 GO NRW sowie im Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“¹⁹ Mindeststandards, mit denen eine Fraktion auszustatten ist. Des Weiteren werden die Art der zulässigen Verwendung sowie die Nachweispflichten der Mittel in dem Erlass geregelt. Die Bestimmung der Zuwendungshöhe obliegt also dem pflichtgemäßen Ermessen der Vertretungskörperschaft. Diese hat bei der Festsetzung der Mittel allerdings folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Erfüllung der im Erlass definierten angemessenen Mindestausstattung,
- Sicherstellung des verfassungsrechtlichen Auftrages der Fraktionen,
- Grundsatz der Chancengleichheit und Willkürverbot,
- Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz.

Zur fehlerfreien Ausübung des Ermessens ist es nach herrschender Meinung geboten, dass durch die Verwaltung eine regelmäßige Bedarfsermittlung durchgeführt wird. Der Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“ definiert folgende **Mindeststandards** für die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder:

Räume: Büro- und Sitzungsräume müssen den Fraktionen im angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt oder entsprechend finanziert werden. Hierbei ist zu beachten, dass den Fraktionen zum einen im Rahmen der Ausübung der Geschäftsführung ein Büroraum samt Ausstattung und der Möglichkeit zur Archivierung von Unterlagen und zum anderen ein auskömmlicher Sitzungsraum samt Sanitäranlagen zur Verfügung zu stellen bzw. zu finanzieren ist. Die Räumlichkeiten sollen den Fraktionen jederzeit und uneingeschränkt also auch außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich sein. Soweit eine Fraktion hauptamtliches Personal beschäftigt, sind diesem nach Maßstab der kommunalen Verwaltung Räumlichkeiten zu stellen. Kann eine Verwaltung den Fraktionen keine Räumlichkeiten stellen, sind bei der Bemessung der finanziellen Erstattung die genannten Parameter sowie etwaige Nebenkosten zu berücksichtigen.

¹⁹ <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-3491.pdf> (abgerufen am 10.08.2022).

Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit: Zu diesen Bedürfnissen zählen die Gewährung von Finanz- oder Sachmitteln zur Ausstattung mit Büromöbeln sowie einer zeitgemäßen IT-Ausstattung. Die Wertigkeit der Ausstattung sollte sich an der Wertigkeit eines Standardarbeitsplatzes der kommunalen Verwaltung orientieren. Ferner sind die Kosten für Bürobe-
darf, Porto, Anschluss und Betrieb der Internetleitung sowie Ausstattung und Wartung der Technik zu decken.

Grundausrüstung an Print- und Onlinemedien: Hierzu zählen nach gängiger Auffassung die lokalen Online- und Printmedien sowie der Zugang zu Onlinerechtsdatenbanken. Im Rahmen der Mindestausstattung sind diese Zugänge aber nur einer Fraktionsgeschäftsführung bzw. dem Fraktionsvorstand und nicht allen Mitgliedern einer Fraktion zu gewähren.

Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinigungen, die insbesondere der Fort- und Weiterbildung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger dienen.

Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen in einem angemessenen Umfang.

Die **Berechnungsmethode zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen** an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder der Kommunen leitet sich im Wesentlichen aus § 56 Abs. 3 GO NRW sowie der Rechtsprechung ab und hat insbesondere die Grundsätze der Chancengleichheit sowie des Gleichheitsgrundsatzes zu achten. Eine Differenzierung zwischen Fraktionen unterschiedlicher Größen sowie Gruppen und Einzelratsmitgliedern ist somit zulässig, wenngleich das „Ob“ einer Zuwendung nicht zur Disposition steht.

In der Praxis haben sich zweistufige Berechnungsmodelle etabliert. So wird oftmals für jede Fraktion ein Grundbetrag als Sockelbetrag ausgezahlt und dann ein Pro-Kopf-Betrag je Fraktionsmitglied. Weiterhin gibt es auch Modelle mit einer degressiv-proportionalen Regelung. Der Sockelbetrag sollte sich an den Aufwendungen orientieren, welche der angemessenen Mindestausstattung entsprechen. Ferner hat sich die automatische Anpassung der Zuwendungen an den Lebenshaltungskostenindex als praktikabel erwiesen.

Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, sollte die Kommune in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Gremiensitzungen zur Verfügung stellen. Der Rat kann stattdessen auch beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.

Im Falle einer finanziellen Zuwendung sind Einzelratsmitglieder ebenso verpflichtet, einen jährlichen Verwendungsnachweis zu erbringen.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Ruppichteroth zahlt die Zuwendungen an die Fraktionen nicht entsprechend der gültigen Rechtslage. Diese sieht z. B. einen Sockelbetrag je Fraktion und eine Kopfpauschale je Ratsmitglied vor. Darüber hinaus hat die Gemeinde keine aktuelle Bedarfsermittlung für Fraktionszuwendungen vorliegen.

Um die im Erlass definierten Mindeststandards für die Ausstattung von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern zu gewährleisten sowie den Nachweispflichten der Mittelverwendung

nachzukommen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Die im Fraktionserlass definierten Mindeststandards zur Ausstattung von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern sollten erfüllt werden.*
- *Die Berechnung zur Ermittlung der Höhe der Fraktionszuwendungen sollte auf Basis der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung durchgeführt werden.*
- *Regelmäßig sollte, zumindest einmal in einer Legislaturperiode, eine Bedarfsermittlung zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder, durchgeführt werden.*
- *Es sollte die Zuwendungshöhe an die Fraktionen an den Lebenshaltungskostenindex gekoppelt werden.*
- *Es sollte eine jährliche Erklärung der Fraktionen zur ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten eingefordert und diese durch den Hauptverwaltungsbeamten geprüft werden.*
- *Die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder sollten in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt werden.*

Im Jahr 2023 gibt es in der **Gemeinde Ruppichteroth** fünf Fraktionen. In Ruppichteroth sind keine Gruppen und Einzelratsmitglieder vorhanden. Im nachfolgenden Abschnitt betrachtet die gpaNRW vor dem Hintergrund der definierten Mindestausstattung neben der formalen Berechnungsgrundlage die Höhe der sachlichen und finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen.

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW beschreibt, die Verteilung von Haushaltsmitteln für die Geschäftsführungstätigkeit von Fraktionen. Hierbei verweisen die Ausführungen im Erlass auf den Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Grundsatz der Chancengleichheit. Somit ist bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen ein Maßstab zu wählen, welcher dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit entspricht. Der Erlass beschreibt, dass eine rein proportionale Mittelverteilung nach Köpfen nicht zulässig ist. Dies bestätigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts²⁰. Daher dürfen laut dem Erlass die Kommunen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht linear proportional auf unterschiedlich große Fraktionen verteilen. Stattdessen können diese einen von der Fraktionsstärke unabhängigen Sockelbetrag mit einer Verteilung nach der Anzahl der Sitze kombinieren. Es besteht zudem auch die Möglichkeit andere Modelle wie z.B. eine degressiv-proportionale Regelung zu treffen. Diese Berechnungsmethode gewichtet die ersten Mitglieder einer Fraktion stärker.

Die Gemeinde Ruppichteroth zahlt die Fraktionen pro Mitglied eine Pauschale von 105 Euro pro Mitglied. Somit entspricht die Zahlung der Fraktionszuwendungen nicht der oben beschriebenen Erlasslage.

²⁰ BVerwG, Urteil vom 05.07.2012 - 8 C 22.11 -

→ Empfehlung

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte zeitnah die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder an die gesetzlichen Vorgaben anpassen. Dabei sollte sie beachten, dass sie für die Verteilung der Mittel im Hinblick auf die einzelnen Fraktionen einen Maßstab wählt, der dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.

Nachfolgend stellt die gpaNRW die Mindestausstattung für Fraktion und Gruppen in interkommunalen Vergleich dar.

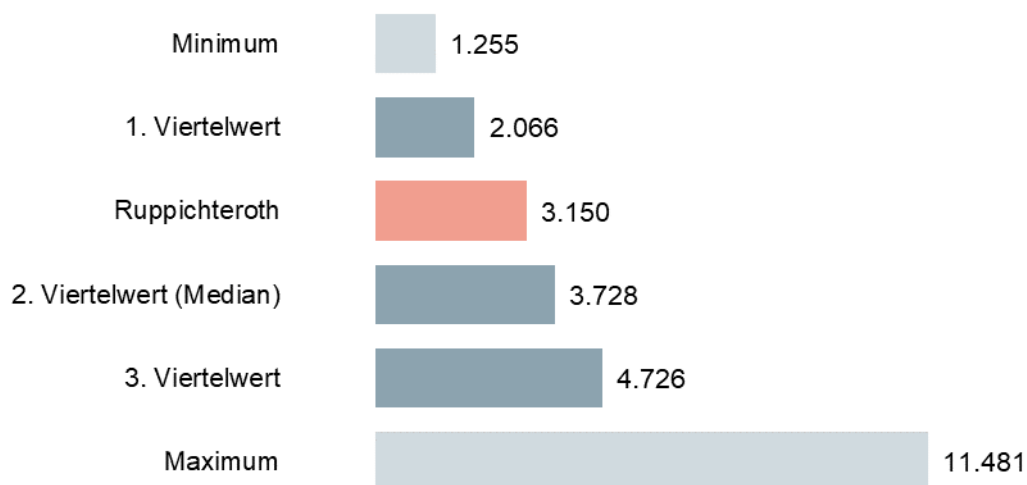
Mindestausstattung für Fraktionen und Gruppen in 2021

Anforderung	Ruppichteroth	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Große Räume (Sitzungsräume)	Ja	12 von 16
Kleine Räume (Fraktionsräume)	Nein	1 von 16
IT-Ausstattung	Nein	2 von 16

Die Gemeinde Ruppichteroth erfüllt die im Erlass geregelten Mindestanforderungen an eine Sachausstattung für die Fraktionen nicht vollständig. Zwar stellt die Gemeinde Ruppichteroth den Fraktionen Sitzungsräume der Verwaltung zur Verfügung. Allerdings gibt es für die Fraktionen keine Möglichkeit kleine Büros mit einer entsprechenden Büroausstattung zu nutzen. Laut dem geltenden Erlass soll eine Kommune Büro- und Sitzungsräume den Fraktionen im angemessenen Umfang zur Verfügung stellen oder eine entsprechende Finanzierung dafür leisten.

Ergänzend dazu betrachtet die gpaNRW die finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen:

Fraktionszuwendungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Bereich der finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen liegt die Gemeinde Ruppichteroth mit 3.150 Euro im Jahr für die vorhandenen vier Fraktionen unter dem Median von 3.728 Euro im Jahr 2021.

Nachfolgende Parameter beeinflussen den Kennzahlenwert der obenstehenden Grafik:

- Größe der Kommune (Einwohner 10.000 bis 18.000)
- Anzahl von Mitgliedern in der Vertretungskörperschaft (21 bis 38 Vertreter)
- Anzahl der Fraktionen (zurzeit drei bis fünf Fraktionen)
- Art der Zahlung von Fraktionszuwendungen (z.B. Sockelbetrag ja/nein)

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW beschreibt, dass die Verteilung von Haushaltsmitteln in Sinne von Zuwendungen an die Fraktionen als Ermessenentscheidung der Vertretung erfolgen soll. In diesem Verfahren soll die Vertretungskörperschaft den Bedarf und den Umfang aus den Vorschriften zum Erlass ermitteln und festlegen. Nach der Ermittlung des Umfangs der Aufwendungen, ist sodann zu entscheiden, in welchem Umfang die Aufwendungen durch Sachleistungen oder Personalgestellung der Körperschaft und welche aus Geldwerten erfüllt werden sollen. Einzelratsmitgliedern kann die Kommune eine Zuwendung zukommen lassen oder, wie in § 56 Abs. 3 GO NRW beschrieben, soll die Kommune in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke der Vorbereitung auf die Gremiensitzungen zur Verfügung stellen.

Obwohl die Gemeinde Ruppichteroth den Fraktionen die Möglichkeit gibt, einen großen Sitzungssaal, zu nutzen, sind die Fraktionen selbst dafür verantwortlich, die Voraussetzungen für einen gesicherten Geschäftsbetrieb zu organisieren. Der oben genannte Erlass beschreibt in solchen Fällen eine entsprechende Bereitstellung von Geldmitteln.

Eine Bedarfsermittlung zur Erhebung der konkreten Bedarfe der Fraktionen hat die Gemeinde Ruppichteroth in den letzten Jahren nicht durchgeführt.

➔ Empfehlung

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte mindestens einmal in der Wahlperiode ihre Bedarfsermittlung dahingehend überprüfen, dass diese den im Erlass geforderten Mindestanforderungen Rechnung trägt.

Die weiteren formalen Anforderungen im Bereich der Fraktionszuwendungen werden durch die Gemeinde erfüllt und nachfolgend dargestellt:

Weitere formale Anforderungen der Fraktionszuwendungen

Anforderung	Ruppichteroth	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Regelmäßige Bedarfsermittlung	Nein	1 von 17
Nachweis der Fraktionszuwendungen	Ja	15 von 17
Erklärung der Vorsitzenden	Ja	15 von 17
Prüfung durch den Hauptverwaltungsbeamten	Ja	10 von 17
Gesonderte Anlage im Haushaltsplan	Ja	15 von 17

Die Nachweise und Erklärungen zur Mittelverwendung der Fraktionen werden durch die Vorsitzenden abgegeben und durch den Hauptverwaltungsbeamten geprüft. Dem Haushaltsplan der Gemeinde Ruppichteroth ist eine gesonderte Anlage über die Fraktionszuwendungen beigelegt. Die Anlage entspricht dem Muster der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW).

2.3.4 Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder

Die Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder kommunaler Gremien ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Ferner sind maßgebend das vor Ort gewählte Abrechnungsmodell, die Tagungshäufigkeit von Gremien und Fraktionen sowie die Anzahl von Mandatsträgern mit erhöhter Aufwandspauschale (Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Bürgermeister und Bürgermeisterinnen).

Die regelmäßigen Anpassungen in der EntschVO standen in den letzten Jahren immer unter der Überschrift „Stärkung des kommunalen Ehrenamtes“. Die Enquetekommission des Landtages Nordrhein-Westfalen formulierte im Abschlussbericht „Subsidiarität und Partizipation zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“²¹ weitere Ziele zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und kommunalem Ehrenamt.

- ➔ Die Gemeinde Ruppichteroth erfüllt die Regelungsnotwendigkeiten im Bereich der Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungsverordnung.

Um das kommunale Ehrenamt zu stärken sowie dessen Vereinbarkeit mit Beruf und Familie zu fördern, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

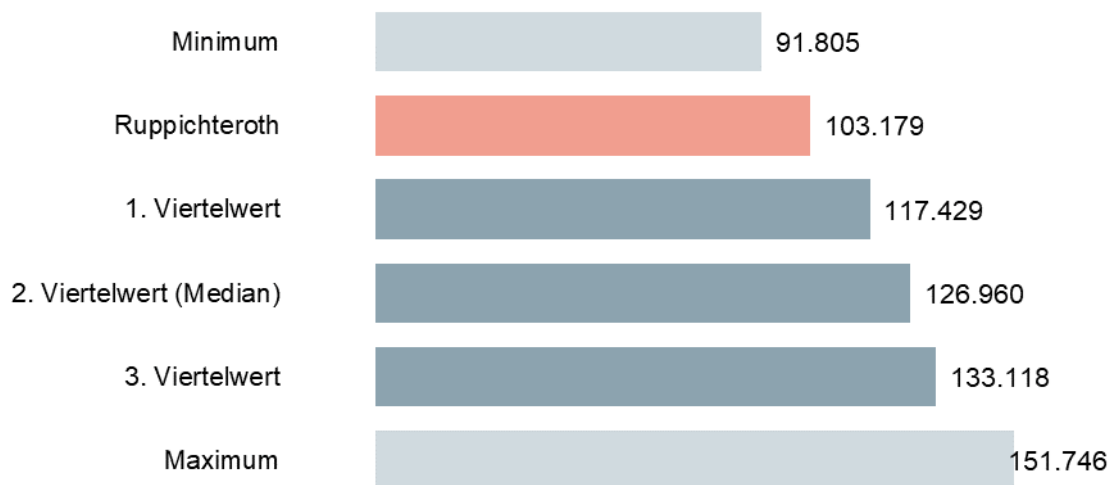
- *Es sollte eine Höchstzahl an abrechenbaren Fraktionssitzungen je Jahr definieren werden.*

²¹ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-13750.pdf>

- *Es sollte einen Pauschalstundensatz für den Verdienstausschlag definiert werden.*
- *Ein automatisiertes Abrechnungsmodell zur Fahrtkostenerstattung sollte implementiert werden.*
- *Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft sollten durch die Kommune über die Möglichkeit informiert werden, Pflege- und Betreuungskosten geltend machen zu können.*

Nachfolgend wird die Höhe der im Jahr 2021 ausgezahlten Aufwandsentschädigungen an die Gremienmitglieder der **Gemeinde Ruppichteroth** betrachtet. Im Vergleichsjahr Jahr 2021 hat die Gemeinde 103.179 Euro finanzielle Zuwendungen als Aufwandsentschädigung an die Gremienmitglieder ausgezahlt. Die Höhe der jährlich ausgezahlten Aufwandsentschädigungen ist dabei auch der Ausdruck der örtlichen Gremienstruktur und kann aufgrund folgender spezifischer Merkmale im interkommunalen Vergleich variieren. So ist die Höhe der Aufwandsentschädigung im interkommunalen Vergleich immer vor dem Hintergrund der individuellen lokalen Gegebenheiten der Gremienarbeit zu bewerten und Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Die Werte werden zur individuellen Einordnung der Kommune an dieser Stelle transparent gemacht.

Aufwandsentschädigungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Gemeinde Ruppichteroth liegt unter dem ersten Viertelwert. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Ruppichteroth geringere Summen für die Aufwandsentschädigung entrichtet als 75 Prozent der Vergleichskommunen.

In den oben aufgeführten Aufwandsentschädigungen in Höhe von 103.179 Euro sind zudem weitere formale Anforderungen wie z.B. Verdienstausschlag, Fahrkosten und Pflege- sowie Betreuungskosten enthalten. Die Gemeinde Ruppichteroth hat dazu nachfolgende Regelungen getroffen bzw. formale Anforderungen umgesetzt:

Formale Anforderungen der Aufwandsentschädigungen

Anforderungen	Ruppichteroth	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Ausschließliche Monatspauschale	Nein	8 von 17
Monatspauschale und Sitzungsgelder	Ja	9 von 17
Regelung zum Verdienstausschlag	Ja	12 von 17
Höchstzahl abrechenbarer Fraktionssitzungen	Ja	17 von 17
Regelung zur Fahrkostenerstattung	Ja	7 von 17
Regelung zu Pflegekosten und Betreuungskosten	Ja	7 von 17

Die Gemeinde Ruppichteroth zahlt den gewählten Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eine Monatspauschale und Sitzungsgelder. Positiv ist zu werten, dass die Gemeinde ebenfalls auf Antrag einen Verdienstausschlag zahlt. Der definierte Mindestsatz entspricht dem in der Entschädigungsverordnung (EntschVO) festgesetzten Mindestsatz. Ebenfalls positiv bewertet die gpaNRW, dass die Gemeinde Ruppichteroth in ihrer Hauptsatzung umfassende Regelungen getroffen hat, wie mit dem Verdienstausschlag vor Ort zu verfahren ist. Auch werden in der Hauptsatzung die Geltendmachung von Pflege- und Betreuungskosten normiert. Auf Antrag besteht die Möglichkeit die Fahrkosten erstatten zu lassen.

2.3.5 Digitalisierung der Gremienarbeit

Die Digitalisierung der Gremienarbeit ist in den letzten Jahren bereits in vielen Kommunen, z.B. durch den Einsatz von Ratsinformationssystemen in Kombination mit mobilen Endgeräten, forciert worden. Analoge, also papierbasierte Sitzungsunterlagen werden dadurch immer mehr abgelöst.

Insbesondere seit dem Ausbruch der COVID-19 Pandemie sind zudem digitale oder hybride Gremiensitzungen immer wieder als mögliche Alternative zur Präsenzsitzung thematisiert bzw. auch tatsächlich durchgeführt worden.

Das Land NRW trägt dem Gedanken einer hohen Resilienz und der Arbeitsfähigkeit der Gremien in Krisenzeiten nunmehr Rechnung. Nach entsprechender Änderung der GO NRW sowie durch die Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung – DiGiSiVO) lässt das Land auch für die Vertretungskörperschaft und ihre Ausschüsse inzwischen digitale bzw. hybride Gremiensitzungen zu. Das eigentliche Zulassungsverfahren wird durch einen Antrag des Herstellers der zulassungspflichtigen Fachanwendung eröffnet.

Die gpaNRW veröffentlicht auf ihrer Homepage als Zulassungsstelle gem. Artikel 6 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher

Vorschriften eine Übersicht über die laufenden und abgeschlossenen Zulassungsverfahren²². Mit diesen Möglichkeiten sollten sich die Kommune sowie die Vertretungskörperschaft aktiv beschäftigen.

→ Feststellung

Die Gemeinde Ruppichteroth arbeitet im Bereich der Gremienarbeit noch nicht vollständig papierlos. Bisher hat die Gemeinde noch keine Vorkehrungen getroffen, digitale oder hybride Sitzungen im Krisenfall durchzuführen.

Um die Anforderungen an eine zeitgemäße und digitalisierte Gremienarbeit zu erfüllen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Punkte erfüllen:

- *Es sollte ein digitales Ratsinformationssystem betrieben werden, welches öffentlich über die Homepage der Kommune zugänglich ist und von Gremienmitgliedern über Endgeräte genutzt werden kann.*
- *Ein durchgängiges Nutzungskonzept für das Ratsinformationssystem sowie die Endgeräte sollte schriftlich geregelt werden.*
- *Es sollte eine vollständig papierlose Gremienarbeit angestrebt werden.*
- *Der Sitzungssaal der Vertretungskörperschaft sollte mit moderner Präsentations- und Sitzungstechnik, wie einem großformatigen Monitor mit hoher Auflösung oder einer entsprechenden Leinwand mit zeitgemäßem Beamer samt kabellosem Bildübertragungssystem und Mikrofonen, ausgestattet werden.*
- *Eine Kommune sollte im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft technische Vorkehrungen zur Umsetzung sowie weitergehende formale Regelungen (Anpassung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung) zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen treffen. Die zur Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen verwendeten Anwendungen sollen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen (entsprechend der DiGiSiVO).*

Im Folgenden werden die Anforderungen an die Digitale Gremienarbeit dargelegt:

Anforderungen an die Digitalisierung der Gremienarbeit

Anforderungen	Ruppichteroth	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Ratsinformationssystem	Ja	16 von 16
Ratsinformationssystem über Homepage	Ja	16 von 16
Ratsinformationssystem über Endgeräte	Ja	16 von 16
Bereitstellung von Endgeräten	Ja	6 von 16
Papierlose Gremienarbeit	Teilweise	11 von 16

²² <https://gpanrw.de/prufung/digitale-gremienarbeit/digitale-gremienarbeit>

Anforderungen	Ruppichteroth	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Moderne Sitzungstechnik	Ja	11 von 16
Leistungsstarkes WLAN	Ja	14 von 16
Digitale und hybride Gremiensitzungen	Nein	3 von 16

Die **Gemeinde Ruppichteroth** hat ein Ratsinformationssystem auf der Homepage der Gemeinde integriert. Dieses können die Gremienmitglieder ebenfalls über ihre Endgeräte abrufen. Die Gemeinde stellt den Ratsmitgliedern ein digitales Endgerät zur Verfügung. Im Gegenzug verzichten die Ratsmitglieder auf die Zustellung bzw. Bereitstellung gedruckter, papierbasierter Sitzungsunterlagen. Laut Aussage der Gemeinde Ruppichteroth erfolgt die Gremienarbeit durch die Ratsmitglieder überwiegend papierlos. Einige wenige der sachkundigen Bürger erhalten zusätzlich noch Papiervorlagen.

Gemäß § 47a GO NRW können Sitzungen des Rats oder der Ausschüsse in Ausnahmefällen in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Um im Krisenfall vorbereitet zu sein, sollte sich die Gemeinde Ruppichteroth zeitnah mit den Herausforderungen digitaler und hybrider Gremiensitzungen beschäftigen. Hierfür müsste sie allerdings die Ausstattung des Ratssaals ausbauen, z.B. mit modernen Mikrofonen und einem kabellosen Bildübertragungssystem.

➔ **Empfehlung**

Um ihre Handlungsfähigkeit auch in kritischen Notfalllagen sicherstellen zu können, sollte die Gemeinde Ruppichteroth die formalen Voraussetzungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen beraten und implementieren.

2.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Gremienarbeit

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Profil Gremienarbeit					
F1	Die Gemeinde Ruppichteroth bearbeitet in der Verwaltung mehr Anträge von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern als die meisten Vergleichskommunen.	83	E1	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte mit der Vertretungskörperschaft erörtern, wie der Umgang mit Anträgen verbessert werden kann. Es bietet sich an, einfache Anfragen oder Anliegen telefonisch zu klären. Möglich wäre auch die Einführung eines regelmäßigen Berichtswesens durch die Verwaltung zu unterschiedlichen Themen wie z.B. Baufortschrittsmitteilungen, Ausschreibungsverfahren etc. Dies könnte zu einer Verringerung der Anträge führen und somit weniger Personalkapazitäten der Verwaltung binden.	87
F2	Die Gemeinde Ruppichteroth zahlt die Zuwendungen an die Fraktionen nicht entsprechend der gültigen Rechtslage. Diese sieht z. B. einen Sockelbetrag je Fraktion und eine Kopfpauschale je Ratsmitglied vor. Darüber hinaus hat die Gemeinde keine aktuelle Bedarfsermittlung für Fraktionszuwendungen vorliegen	89	E2.1	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte zeitnah die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder an die gesetzlichen Vorgaben anpassen. Dabei sollte sie beachten, dass sie für die Verteilung der Mittel im Hinblick auf die einzelnen Fraktionen einen Maßstab wählt, der dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.	91
			E2.2	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte mindestens einmal in der Wahlperiode ihre Bedarfsermittlung dahingehend überprüfen, dass diese den im Erlass geforderten Mindestanforderungen Rechnung trägt.	92

3. Vergabewesen

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Ruppichteroth im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

Die Gemeinde Ruppichteroth verfügt noch nicht über eine Zentrale Vergabestelle. Da somit die einzelnen Facheinheiten bei der Auftragsvergabe tätig werden, ist die erforderliche **Trennung von Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung** personell nicht abzubilden. Zumindest die Submission und die Vorbereitung der Vergabeentscheidung führt die Verwaltung aber jeweils in einer anderen Facheinheit aus. Die Vergabe-Dienstanweisung der Gemeinde Ruppichteroth ist veraltet und sollte durch eine übersichtliche Neufassung ersetzt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch der Einsatz einer Vergabemanagementsoftware geprüft werden. Die Gemeinde Ruppichteroth führt die Vergabeverfahren zwar digital unterstützt (z. B. Internetplattform für Veröffentlichungen) aber noch federführend in Papierform durch. Dadurch finden sich nicht immer alle digital durchgeführten Verfahrensschritte auch in der Papierakte dokumentiert wieder. Bis eine volle digitale Bearbeitung möglich ist, muss somit z. B. per Ausdruck sichergestellt werden, dass die Vergabeakte vollständig ist.

Derzeit bestehen bei der Gemeinde Ruppichteroth keine Regelungen, um eine **regelmäßige und verbindliche sowie unabhängige Prüfung der Vergabeverfahren** sicherzustellen. Hier sollte die Gemeinde zumindest eine stichprobenmäßige Prüfung von Verfahren vor der Auftragserteilung vorsehen. Insgesamt setzt die Dienstanweisung **Korruptionsprävention** eine gute Basis für diese Thematik im Vergabeverfahren. Die gesetzlich verankerte Gefährdungsanalyse wurde allerdings bisher noch nicht aktualisiert und dokumentiert. Dies ist aber beabsichtigt und sollte zeitnah umgesetzt werden, um den gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen. Zum Prüfungszeitpunkt scheiterte die Umsetzung an den personellen bzw. zeitlichen Ressourcen.

Gegenüber den Auftragswerten sind die Abweichungen (Summe der Über- und Unterschreitungen von Auftragswerten) in der Gemeinde Ruppichteroth überdurchschnittlich hoch. Auch wenn im Prüfungszeitraum die Unterschreitungen die Überschreitungen überwogen. Die genaue Ursache kann aktuell nicht ermittelt werden, da die **Bearbeitung der Nachträge** dezentral organisiert ist. Die Informationen verbleiben daher in den jeweils zuständigen Facheinheiten. Es gibt bislang kein „Zentrales Nachtragsmanagement“, das übergreifende Auswertungen vornimmt und z. B. die Gründe für Nachtragsleistungen zentral auswertet.

Da die Gemeinde Ruppichteroth mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner hat, muss sie die Vorgaben des am 30. Dezember 2023 in Kraft getretenen und ab 2024 anzuwendenden

Hinweisgeberschutzgesetzes umsetzen. Aufgrund der angespannten Personalsituation visiert die Gemeinde eine Umsetzung durch externe Kräfte oder im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit an.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist es, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Ruppichteroth aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, die die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Die gpaNRW betrachtet zudem, ob und inwieweit die Kommune eine rechtssichere Durchführung ihrer Vergaben durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung unterstützt.

3.3 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine

große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

3.3.1 Organisatorische Regelungen

➔ Feststellung

Die Vergabe-Dienstanweisung der Gemeinde Ruppichteroth ist veraltet und kann die Sachbearbeitung nicht unterstützen. Zudem verfügt die Gemeinde noch nicht über eine Zentrale Vergabestelle und es erfolgt aktuell keine Trennung von Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung. Eine Vergabemanagementsoftware setzt die Gemeinde bislang noch nicht ein.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Die **Gemeinde Ruppichteroth** verfügt noch nicht über eine Zentrale Vergabestelle. Bei der zum Prüfungszeitpunkt bestehenden dezentralen Durchführung von Vergaben kann die personelle Trennung von Auftragsvergabe und Auftragsausführung nicht eingehalten werden. Daher stellt die Verwaltung zumindest durch die in einer anderen Facheinheit auszuführenden Submission und dortiger Vorbereitung der Vergabeentscheidung eine gewisse Trennung sicher.

Durch die Einrichtung einer „Zentralen Vergabestelle“ könnte die Gemeinde Ruppichteroth die Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen sicherstellen und eine einheitliche Anwendung

des Vergaberechts in allen Tätigkeitsbereichen der Kommune gewährleisten. So würde sie organisatorisch die rechtmäßige Abwicklung von Vergaben erleichtern.

Aus Sicht der gpaNRW bietet eine Zentrale Vergabestelle folgende wesentliche Vorteile:

- komplexe Vergabeverfahren aus den verschiedensten Fachbereichen einer Kommune werden standardisiert bearbeitet,
- die Vergabevorschriften sowie die Vorgaben aus der Dienstanweisung Vergabe der Kommune werden einheitlich angewandt, so dass der Gleichbehandlungsgrundsatz stetig gewahrt bleibt,
- durch die Vielzahl von Vergabeverfahren werden umfangreiche Erfahrungen gesammelt, die dazu beitragen, dass Vergabeverfahren zu optimieren und rechtssicher zu gestalten,
- die Korruptionsgefahr wird minimiert, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden ist.

Dabei kommen einer Zentralen Vergabestelle wesentliche Aufgaben bei der Betreuung von Vergabeverfahren zu. Dazu gehören Aufgaben, wie die Bedarfsstellen im Vorfeld von Beschaffungen (z.B. zu Verfahrensfragen oder zum Erstellen von Leistungsverzeichnissen, Bilden von Eignungs- und Zuschlagskriterien) zu beraten, die Vergabeunterlagen zusammenzustellen, Bekanntmachungen durchzuführen und die gesamte Bieterkommunikation (z.B. Beantwortung von Bieterfragen; ggf. nach zuvor eingeholter Stellungnahme der Bedarfsstelle) abzuwickeln. Auch das Sammeln der Angebote bis zum Submissionstermin und dessen Durchführen gehört dazu. Ebenso die Auswertung der Teilnahmeanträge bzw. Angebote mit Blick auf formale vergaberechtliche (keine fachlichen) Gesichtspunkte sowie die rechnerische Prüfung von Angeboten. Auch die anschließende Vergabedokumentation und die Bearbeitung von ggf. eingehenden Vergaberügen bzw. -beschwerden einschließlich der Nachprüfungsverfahren sind elementare Aufgaben. Dies zeigt die Bedeutung einer Zentralen Vergabestelle.

Eigentlich hatte die Gemeinde Ruppichteroth auch bereits die Zentralisierung der Vergabe-Aufgaben begonnen: durch Personal-Fluktuation kamen die Zentralisierungsbemühungen jedoch zum Erliegen.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte vergaberechtliches Fachwissen durch Schaffung einer zentralen Vergabestelle bündeln und dieser alle wesentlichen Aufgaben im Rahmen des Vergabeverfahrens zuweisen, so dass eine organisatorische Trennung von Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung ermöglicht und ein rechtmäßiges Verfahren gesichert wird.

Durch die Bündelung der Aufgaben in einer Zentralen Vergabestelle kann auch die erforderliche vollständige textliche Dokumentation des Vergabeverfahrens einschließlich der nach Zuschlagserteilung ggf. notwendigen Nachtragsaufträge zentral gesichert werden, so dass über alle Vergabeverfahren ein Controlling z. B. im Hinblick auf Abweichungen vom Auftragswerte etc. durchgeführt werden kann. Dieses Thema behandeln wir ausführlich in dem Abschnitt „3.6 Nachtragswesen“ unter Ziffer „3.6.1 Abweichungen vom Auftragswert“.

Die Gemeinde Ruppichteroth setzt bislang keine Vergabemanagementsoftware ein. Sie nutzt aber den "Vergabemarktplatz". Diese webbasierte E-Vergabe-Lösung stellt das Land Nordrhein-

Westfalen zur Verfügung, damit z. B. die Kommunen auch elektronisch ihre Vergabeverfahren gesetzeskonform abwickeln können.

Eine zusätzliche Vergabemanagementsoftware kann die Vergabestelle bei der Durchführung der Vergabeverfahren und Dokumentation wirksam unterstützen. Über Schnittstellen zum Vergabemanagementsystem kann der Vergabemarktplatz beispielsweise um Funktionen zur Abbildung der vollständigen elektronischen Vergabeakte (E-Vergabeakte) erweitert werden. Ein solcher Digitalisierungsfortschritt vereinfacht neben der rechtssicheren Abwicklung auch die Kommunikation und Dokumentation im Rahmen des Vergabeverfahrens. Damit eine Vergabemanagementsoftware die Sachbearbeitung wirkungsvoll unterstützen kann, sollte sie aus Sicht der gpaNRW folgende Funktionen haben:

- Führen einer Elektronische Vergabeakte,
- Zentrale Stammdaten- und Vorlagen-Verwaltung,
- Bieterdatenbank,
- Assistenzfunktionen wie z.B. Terminplanung, Fristenrechner, Plausibilitätsprüfungen bei der Auswahl der Verfahrensart,
- Anbindung zu E-Vergabe-Plattformen, wie z.B. Vergabemarktplatz NRW (<https://www.evergabe.nrw.de>) um Vergaben zu veröffentlichen,
- Verwaltung von Nachträgen und
- Auswertungsmöglichkeiten (z.B. Anzahl Vergaben pro Unternehmen).

Bei Einsatz einer entsprechenden Software ist deren Pflege unerlässlich, um diese z. B. bei Änderungen von Gesetzen oder Bieteradressen, geänderten Schwellenwerten für die Verfahrensarten etc. aktuell und rechtssicher zu halten.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte prüfen, ob der Einsatz einer geeigneten Vergabemanagementsoftware die Sachbearbeitung im Vergabeprozess optimieren und unterstützen kann.

Zur Unterstützung der Korruptionsprävention hat die Gemeinde Ruppichteroth die „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Gemeinde Ruppichteroth“ vom 17. September 2019 verabschiedet. Diese enthält unterstützende Regelungen sowie als Anlage 1 einen eigenen „Leitfaden gegen Korruption für Führungskräfte“, in dem auch als Anhang Anzeichen für Korruption und Warnsignale aufgeführt sind. Als Anlage 2 sind zudem Maßnahmenbeispiele zur Prävention bei korruptionsgefährdeten Bereichen beigefügt. Dies ist eine gute Basis. Wir betrachten den Korruptionsschutz im Abschnitt „3.4 Allgemeine Korruptionsprävention“ noch näher.

Bei den Aufträgen, die dies erfordern, erstellt die Gemeinde ein entsprechendes Abnahmeprotokoll und dokumentiert bei Beanstandungen die anschließende Mängelbeseitigung.

Um die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen und die Dienstanweisung aus dem Jahr 1974 zu ersetzen, hat die Gemeinde Ruppichteroth ab 01. September 1991 die „Dienstanweisung für die Gemeindeverwaltung Ruppichteroth über die Art der Vergabe von

Aufträgen und die Form der Rechnungslegung“ in Kraft gesetzt. Diese ist entsprechend veraltet, auch wenn sie durch diverse Nachträge aus den Jahren 2010, 2013, 2014 und 2016 beispielsweise aktuelle Wertgrenzen für die Wahl von Verfahrensarten enthält. Auch unter Einbeziehung der Verfügung aus dem Juli 2020 zu den Vergabegrundsätzen fehlen aus Sicht der gpaNRW wesentlichen Regelungen zu Sachverhalten wie beispielsweise Prüfungsregelungen oder Zuständigkeiten. Zuständigkeitsregelungen namentlich zu treffen und nicht z. B. mit der Funktion des Betreffenden zu verknüpfen führen dazu, dass bei Veränderungen durch Umsetzungen oder Fluktuation die entsprechenden Passagen in der Dienstanweisung wieder angepasst werden müssen. Auch die Zuständigkeitsverteilung bei Hinzuziehung von externen Fachkräften z. B. aus Ingenieurbüros sollte klar geregelt werden. Auf notwendige Prüfungsregelungen geht die gpaNRW im nachfolgenden Abschnitt 3.3.2 näher ein.

Die gpaNRW stellt auf ihren Internetseiten eine aktuelle (Stand März 2023) Muster-Vergabedienstanweisung²³ zur Verfügung. Diese enthält auch über die Mindestanforderungen hinausgehende Regelungen, die eine wirksame Unterstützung für das im Vergabebereich tätige Personal leisten. So wird ein verbindlicher Rahmen für die Vergabeverfahren gesetzt.

→ Empfehlung

Die veraltete Vergabe-Dienstanweisung sollte durch eine Neufassung ersetzt werden, die der aktuellen Rechtslage entspricht, so dass sie eine wirksame Unterstützung des im Vergabebereich eingesetzten Personals ermöglicht. Als Basis kann z. B. die Muster-Vergabedienstanweisung der gpaNRW genutzt werden.

Bei der Neufassung der Vergabe-Dienstanweisung ist es sinnvoll, die Festlegung von Wertgrenzen in einer Anlage zur Dienstanweisung aufzuführen. Dies vereinfacht zukünftige Anpassungen.

3.3.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen haben im Regelfall keine örtliche Rechnungsprüfung, da sie hierzu nicht verpflichtet sind. Stattdessen können sie einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Weitere Alternativen können die Inanspruchnahme einer anderen kommunalen Rechnungsprüfung oder die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung sein. Darüber hinaus eröffnet die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) diesen Kommunen auch die Möglichkeit über eine interkommunale Zusammenarbeit eine andere örtliche Rechnungsprüfung für ihre Prüfungsaufgaben zu nutzen.²⁴

→ Feststellung

Bei der Gemeinde Ruppichteroth bestehen derzeit keine Regelungen, um eine regelmäßige und verbindliche sowie unabhängige Prüfung der Vergabeverfahren (zumindest stichprobenartig vor der Auftragserteilung) sicherzustellen.

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung dabei bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden. Zudem sollte sie die

²³ <https://gpanrw.de/service/vergabe-korruptionspravention/muster-vergabedienstanweisung>

²⁴ Vgl. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Hat eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung ihrer Vergabeverfahren.²⁵ Die Relevanz dieser Verpflichtung wird durch die hohe wirtschaftliche Bedeutung der vergebenen Aufträge²⁶ sowie die Dynamik und Vielschichtigkeit des Vergabewesens noch verstärkt. Durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung ihrer Vergaben kann eine Kommune die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit ihrer Vergabeverfahren wirkungsvoll unterstützen.

Die **Gemeinde Ruppichteroth** verfügt nicht über eine eigene örtliche Rechnungsprüfung. Sie hat auch keine Person als Prüfungsinstanz bestellt, die in die Vergabeverfahren mit eingebunden wird oder Regelungen für eine unabhängige Prüfung der Vergabeverfahren getroffen.

Prüfungsaufgaben hat der einmal jährlich tagende Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde Ruppichteroth entsprechend der Zuständigkeitsordnung. Danach obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde, über die er entsprechend dem Rat zu berichten hat und die Beratung über die Prüfergebnisse aus der überörtlichen Prüfung.

Die gpaNRW hält aber auch eine regelmäßige Vergabeprüfung angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Ausschreibungen für notwendig. Die Verwaltung ist gemäß der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) haushaltsrechtlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Ein rechtmäßiges und transparentes Vergabeverfahren ist dabei eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Kommune die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wirtschaftlich einsetzt. Die Prüfung der Vergabemaßnahmen beispielsweise durch eine sachkundige und hierfür bestellte Person kann die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellen. Darüber hinaus ist die Prüfung des Vergabewesens auch aus Gründen der Korruptionsprävention dringend angeraten, denn der Aufgabenbereich des Vergabewesens ist mit einer erhöhten Korruptionsgefährdung verbunden. Daher sieht die gpaNRW in der Sicherstellung einer Vergabeprüfung eine wichtige Voraussetzung, um eine rechtssichere, wirtschaftliche und korruptionsvorbeugende Vergabeverfahrensabwicklung gewährleisten zu können. Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 3 GO NRW können Gemeinden ohne örtliche Rechnungsprüfung dazu z. B. eine geeignete Bedienstete als Rechnungsprüferin bzw. einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen. Oder sie können sich hierzu eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers bzw. einer anderen kommunalen Rechnungsprüferin oder einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Vergabeverfahren sollten zumindest stichprobenartig vor der Auftragserteilung eine Prüfung durchlaufen.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche sowie unabhängige Vergabeprüfung schaffen und z. B. eine der Wahlmöglichkeiten ge-

²⁵ Siehe § 26 KomHVO NRW, § 75 GO NRW, Kommunale Vergabegrundsätze, GWB, VgV, UVgO, VOB/A, etc.

²⁶ Das Haushaltsvolumen bei den 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW lag in 2021 im Bereich der Sach- und Dienstleistungen bei rund einer Milliarde Euro, im Bereich der Baumaßnahmen bei knapp 700 Mio. Euro.

mäß § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW nutzen, um die Prüfung der Vergabeverfahren sicherzustellen. Dies dient der rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention.

3.4 Allgemeine Korruptionsprävention

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

→ Feststellung

Die aktuellen Regelungen zur Korruptionsprävention weisen Optimierungsbedarf z. B. hinsichtlich verbindlicher Zuständigkeitsregelungen für Registerabfragen oder Anzeigepflicht nach Beendigung der Tätigkeit für die Gemeinde Ruppichteroth auf. Die gesetzlich verankerte Gefährdungsanalyse wurde bisher noch nicht gestartet, soll aber zeitnah umgesetzt werden.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG²⁷ zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen sowie*
- *dem Vieraugenprinzip.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

²⁷ Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316), in Kraft getreten am 14. Juni 2023

Wie im Abschnitt „3.3.1 Organisatorische Regelungen“ ausgeführt, hat die **Gemeinde Ruppichteroth** bereits eine separate „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Gemeinde Ruppichteroth“ vom 17. September 2019 verabschiedet. Aufgrund der dort getroffenen Regelungen und der ausführlichen Anlagen bildet diese eine gute Basis für die Korruptionsprävention. Da sich nach 2019 aber noch teils erhebliche Änderungen und Konkretisierungen im KorruptionsbG ergeben haben, ist eine Aktualisierung der Dienstanweisung sinnvoll, um Bezug auf die neue Gesetzeslage zu nehmen. Auch für den Bereich der Korruptionsprävention stellt die gpaNRW auf ihren Internetseiten eine aktuelle (Stand März 2023) Muster-Dienstanweisung²⁸ zur Verfügung.

➔ **Empfehlung**

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen seit 2019 sollte die Gemeinde Ruppichteroth ihre „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ überarbeiten, damit sie weiterhin als gute Basis für die Korruptionsprävention dienen kann.

Aufgrund der zu treffenden Entscheidung und der wirtschaftlichen Bedeutung gilt auch insbesondere der Vergabebereich als korruptionsgefährdet. Vor Erteilung eines Auftrages mit einem bestimmten Auftragswert war daher bis zum 31. Mai 2022 entsprechend § 8 KorruptionsbG vorgeschrieben, eine Anfrage beim Vergaberegister des Landes NRW zu stellen. Inhalt der Anfrage war, ob Eintragungen hinsichtlich des zu beauftragenden Bieters vorlagen. Eintragungen konnten beispielsweise Vergabeausschlüsse oder Verfehlungen sein. Diese Verpflichtung galt für Liefer- und Dienstleistungsaufträge über 25.000 Euro und für Bauleistungen mit mehr als 50.000 Euro Auftragswert. Die so gewonnenen Informationen können dazu dienen, ggf. einen Vergabeausschluss zu begründen. Mit der Einführung des Wettbewerbsregisters am 01. Juni 2022 sind die Auftraggeber in Vergabeverfahren ab Erreichen der in § 6 des Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegG) näher bestimmten Auftragswerte zur Abfrage des Wettbewerbsregisters verpflichtet. Eine Überführung von Daten aus den vorherigen Registern in das Wettbewerbsregister ist nicht vorgesehen. Um eine Informationslücke für Auftraggeber zu verhindern, wird es für sie noch für drei Jahre nach Einführung der Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters möglich bleiben, das Vergaberegister NRW auf freiwilliger Basis anzufragen. Eine Regelung zur Durchführung dieser An- bzw. Abfragen mit Blick auf Zuständigkeit und Fristen gibt es bei der Gemeinde Ruppichteroth bislang nicht.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte eine verbindliche Zuständigkeits-Regelung für Abfragen nach § 6 Abs. 1 WRegG und Anfragen beim Vergaberegister NRW treffen.

Ebenfalls regelt das KorruptionsbG die Pflicht für die Mitglieder der Gremien der Kommune sowie die Pflicht für den Bürgermeister, Auskünfte über bestimmte Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu erteilen. Die bisherigen Regelungen des § 16 KorruptionsbG für die Mitglieder der Gremien sind nun in § 7 des KorruptionsbG enthalten. Die Anzeigepflicht des Bürgermeisters, die sich aus dem bisherigen § 17 KorruptionsbG ergab, ist nun in § 8 des KorruptionsbG geregelt.

²⁸ <https://gpanrw.de/service/vergabe-korruptionspraevention/muster-dienstanweisung-korruptionspraevention>

Die Auskunftspflicht für ihre Rats- und Ausschussmitglieder als Mandatsträger hat die Gemeinde Ruppichteroth in § 1 ihrer Ehrenordnung vom 04. Oktober 2005 geregelt – darunter fällt auch der Bürgermeister. Dort ist auch geregelt, dass der Bürgermeister dem Rat der Gemeinde Ruppichteroth schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten erstattet.

Entsprechend § 2 der Ehrenordnung der Gemeinde Ruppichteroth werden die Angaben zur Herstellung von Transparenz nach Anhörung der Mandatsträger jährlich im Amtsblatt (Mitteilungsblatt) für die Gemeinde Ruppichteroth sowie auf der Internet-Homepage der Gemeinde Ruppichteroth öffentlich bekannt gemacht. Dieses öffentliche Verzeichnis der Ehrenordnung kann entsprechend dort abgerufen werden und enthält die erfassten Angaben, auch zu den Nebentätigkeiten des Bürgermeisters. Solche Nebentätigkeiten sind durch den Bürgermeister auch z. B. nach Eintritt in den Ruhestand entsprechend § 9 KorruptionsbG innerhalb von fünf Jahren anzuzeigen. Eine verbindliche schriftliche Regelung zum Umgang mit dieser Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Amtszeit hat die Gemeinde Ruppichteroth noch nicht getroffen.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte die Anzeigepflicht zu Nebentätigkeiten des Bürgermeisters auch z. B. für den Fall nach Eintritt in den Ruhestand entsprechend schriftlich verbindlich regeln, um etwaigen Verstößen gegen diese Anzeigepflicht vorzubeugen.

Mit den Veröffentlichungspflichten sollen mögliche Befangenheiten erkennbar werden. Dieses dient der Korruptionsprävention. Ein ebenso wichtiges Element im Rahmen der Korruptionsprävention ist das Bewusstsein über die bestehenden korruptionsgefährdeten Bereiche einer Verwaltung. Neben dem Vergabebereich mit der Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sind durchaus weitere korruptionsgefährdete Bereiche in einer Kommune vorhanden. Dabei sind insbesondere Bereiche als korruptionsgefährdet anzusehen, in denen z. B. Subventionen, Fördermittel oder Zuwendungen bewilligt werden. Auch Bereiche, die über Genehmigungen, Gebote oder Verbote entscheiden oder in denen Abgaben, Gebühren o.ä. festgesetzt oder erhoben werden zählen dazu. Ebenso sind Bereiche mit Kontrolltätigkeiten oder die Vermögensgegenstände verwalten, veräußern oder erwerben betroffen. In allen Verwaltungsbereichen der Kommune müssen daher in regelmäßigen Abständen die korruptionsgefährdeten Bereiche festgestellt werden. Gesetzliche Grundlage ist die Vorgabe aus § 10 Abs. 2 KorruptionsbG.

In Dienstbesprechungen war dies zwar auch schon Thema – aber bislang hat die Gemeinde Ruppichteroth ihre Gefährdungsanalyse noch nicht dokumentiert und somit keine möglichen Schwachstellen zur Korruptionsprävention nachvollziehbar erfasst. Damit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden, wird die Gemeinde Ruppichteroth zeitnah eine aktuelle Analyse durchführen.

Aus Sicht der gpaNRW sollte die Gemeinde Ruppichteroth die Bediensteten bei der Durchführung der Gefährdungsanalyse beteiligen, indem sie sie beispielsweise zu möglichen Schwachstellen zur Korruptionsprävention befragt. Mit einer solchen Befragung haben alle Bediensteten die Möglichkeit, sich aktiv durch die Abgabe von Vorschlägen oder durch Stellungnahmen zur bisherigen Korruptionsprävention einzubringen. So werden einerseits neue Erkenntnisse über mögliche Schwachstellen erlangt und es wird andererseits auch ein pauschaler Korruptionsverdacht verhindert, da alle Mitarbeitenden gleichermaßen angesprochen werden. Mit der Gefährdungsanalyse sollten dabei insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

- In welchen Bereichen besteht Korruptionsgefahr?
- Sind in der eigenen Verwaltung in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt? (Wenn ja: in welchen Bereichen?)
- Sind ggf. aus anderen Kommunen Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit bekannt? (Wenn ja: in welchen Bereichen?)
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind bereits ergriffen worden (z.B. Vier- oder Mehr-Augenprinzip, Fortbildung, Berichtspflichten, Job Rotation etc.)?
- Haben sich die derzeit schon ergriffenen Sicherungsmaßnahmen bewährt?
- Existieren „Einfallstore“ für Korruption? (z.B. Wissensmonopole, „Flaschenhals“-Stellen, nicht oder nur schwer nachprüfbare Vorgänge, etc.)

Diese Fragen könnte die Gemeinde Ruppichteroth somit schon in einer Befragung mit aufnehmen. Die Gefährdungsanalyse schafft auf diese Weise eine unverzichtbare Grundlage für zielgerichtete Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Eine solche zielgerichtete Prävention sorgt letztlich für die Effizienz und erforderliche Akzeptanz von Regelungen und Maßnahmen.

Das Ministerium des Innern hat für das Land NRW einen Anti-Korruptionserlass²⁹ erstellt. Diesen hat das Ministerium u. a. aufgrund der Änderungen des KorruptionsbG und notwendiger Konkretisierungen überarbeitet. In der nun geltenden Fassung vom 9. Dezember 2022 sind in dem Runderlass auch konkrete Vorgaben zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse und Erstellung eines Gefährdungsatlas enthalten. Diese Regelungen gelten zwar nicht unmittelbar für die Kommunen, sie können jedoch zur Orientierung dienen. Entsprechend empfiehlt das Land NRW seinen Kommunen die Anwendung.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte zeitnah ihre Gefährdungsanalyse dokumentieren, um den gesetzlichen Vorgaben nachvollziehbar zu entsprechen. Sie sollte bei der aktuellen Analyse alle Mitarbeitenden mit einbeziehen und die gewonnenen Erkenntnisse zu korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereichen dokumentieren.

Im Rahmen der Korruptionsbekämpfung können Hinweisgebende eine zentrale Bedeutung haben. Die neue EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern³⁰ wäre bereits bis zum 17. Dezember 2021 von der Bundesrepublik umzusetzen gewesen, damit solche Hinweisgebenden geschützt werden können. Mit Verspätung hat der Bundestag am 16. Dezember 2022 das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) verabschiedet. Damit die Vorgaben auch auf Landesebene eingehalten werden und da der Bund keine entsprechenden Regelungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände treffen kann, hat das Ministerium der Justiz des Landes NRW einen entsprechenden Gesetzentwurf für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) im Juni 2023 vorgelegt. Das HinSchG ist am 30. Dezember 2023 in Kraft getreten und ab 2024 anzuwenden. Da die Gemeinde Ruppichteroth mehr als

²⁹ Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Anti-Korruptionserlass) - RdErl. des Ministeriums des Innern, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 09. Dezember 2022

³⁰ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

10.000 Einwohnerinnen und Einwohner hat, muss sie die Vorgaben z. B. zu einer Meldestelle umsetzen. Aufgrund der angespannten Personalsituation visiert die Gemeinde eine Umsetzung durch externe Kräfte oder im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit an.

3.5 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

➔ Feststellung

Bislang gibt es noch keinerlei verbindliche Regelungen der Gemeinde Ruppichteroth, wie mit Sponsoring-Leistungen umzugehen ist, da Sponsoring grundsätzlich vermieden wird.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Aktuell gibt es keine Sponsoringleistungen für die Gemeindeverwaltung Ruppichteroth. Daher hat die **Gemeinde Ruppichteroth** bislang auch noch keine verbindlichen Rahmenbedingungen für Sponsoring-Leistungen festgelegt. Der Fachbereich Finanzen würde aber bezüglich der steuerlichen sowie haushaltsmäßigen Behandlung beteiligt, wenn Sponsoring-Leistungen zum Tragen kommen sollen. Entsprechende Regelungen oder eine Dienstanweisung dazu gibt es noch nicht.

Dies betrifft auch die Schulen in gemeindlicher Trägerschaft: Schulsponsoring eröffnet den Schulen wichtige finanzielle, sachliche oder personelle Ressourcen. Es kann zudem den Praxisbezug der schulischen Bildung verbessern. Deshalb enthält das Schulgesetz NRW dazu konkrete Regelungen und Ermächtigungen. Allerdings ist die Schule nicht frei in ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen: Die Gemeinde hat als Schulträger jeweils zuzustimmen.

Die gpaNRW hat nicht im Einzelnen geprüft, wie evtl. Aktivitäten der gemeindlichen Schulen unter dem Aspekt des Sponsorings zu bewerten sind. Es zeigt sich jedoch, dass auch für die Gemeinde Ruppichteroth Sponsoring für ihre Schulen von Bedeutung ist bzw. werden kann. Dabei ist es wichtig, dass jeder Anschein der Parteilichkeit der öffentlichen Verwaltung vermieden wird. Dazu ist es erforderlich, mit Sponsoring erkennbar neutral und unabhängig umzugehen.

Da die Gewährung von Sponsoring-Leistungen niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben darf, sind transparente und verbindliche Re-

gelungen notwendig. Verbindlich sind Rahmenbedingungen, die in einer Dienstanweisung festgelegt sind. Auf einer solchen Dienstanweisung basierende Sponsoring-Verträge erzeugen ein transparentes Verwaltungshandeln.

Die Modalitäten für beide Vertragsseiten werden im Rahmen des abzuschließenden Sponsoring-Vertrags festgelegt. Wichtige Vertragsbestandteile sind die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. So kann erreicht werden, die Abwicklung des Sponsoring-Vertrags grundsätzlich kostenneutral zu halten. Dabei hat jegliche Realisierung von Sponsoring-Aktivitäten unter expliziter Abstimmung mit dem Fachbereich 1 (Zentrale Dienste / Finanzen / Schulen) zu erfolgen. Nur eine frühzeitige Einbindung des für Finanzen und Steuern zuständigen Fachbereichs gewährleistet die erforderliche Prüfung der Zulässigkeit und steuerlichen Wirkung des beabsichtigten Sponsoring-Vertrages. Kann der Fachbereich nicht zweifelsfrei klären, ob nachträglich steuerliche Belastungen ausgeschlossen sind, so sollte er z. B. einen qualifizierten Steuerberater hinzuziehen und/oder eine (kostenpflichtige) verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamtes noch vor Abschluss des Vertrages einholen. Solche Auskünfte des Finanzamtes haben bindende Wirkung und schützen damit sowohl die Gemeinde als auch deren Vertragspartner vor nachträglichen Steuerforderungen der Finanzbehörden.

Die Entscheidung über den Abschluss des Sponsoring-Vertrages sollte abschließend in dezentraler Verantwortung im jeweiligen Fachbereich getroffen werden, dem das Sponsoring gilt. Dabei sollte aus Sicht der gpaNRW die Entscheidungsbefugnis über den abzuschließenden Vertrag nach der Höhe der Leistung des Sponsors gestaffelt werden. Eine Zuständigkeitsregelung nach Wertgrenzen für die Entscheidung über Sponsoring-Maßnahmen könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

Wert des Sponsorings	verantwortlicher Entscheidungsträger
Bis 2.000 Euro netto	zuständige Fachbereichsleitung, alternativ der Bürgermeister
Bis 10.000 Euro netto	zuständiger Fachausschuss
Über 10.000 Euro netto	Rat

→ Empfehlung

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte verbindliche Regelungen schaffen, indem sie beispielsweise in der neu zu erstellenden Dienstanweisung Korruptionsprävention auch das Thema Sponsoring mit aufnimmt. Dabei sollte sie die im Bericht aufgeführten Aspekte berücksichtigen, um allen Handelnden Rechtssicherheit zu geben und Transparenz zu erzeugen.

Das im vorangegangenen Kapitel vorgestellte „Muster für die Erstellung einer Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ enthält einen eigenen Bereich zum Sponsoring und auch einen Muster-Sponsoring-Vertrag. Es kann somit als Grundlage genommen und auf die Bedürfnisse der Gemeinde Ruppichteroth angepasst werden.

Da gegenüber der Öffentlichkeit jede Sponsoring-Maßnahme offenzulegen ist, empfehlen wir zudem grundsätzlich über die laufenden Sponsoring-Leistungen einen jährlichen Bericht über alle Sponsoring-Leistungen. Ein solcher Bericht sollte auf den Internetseiten der Gemeinde öffentlich zugänglich sein. Diese transparente Vorgehensweise gewährleistet das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit und Neutralität der öffentlichen Verwaltung.

3.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune im Oberschwellenbereich sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ein neues Vergabeverfahren durchführen.³¹ Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Gemeinde Ruppichteroth vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt. Für die Gemeinde Ruppichteroth prüfen dabei nach Auskunft der Gemeinde die beauftragten Fachplaner die Angemessenheit der Nachtragsangebote.

3.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

→ Feststellung

Gegenüber den Auftragswerten sind die Abweichungen (Summe der Über- und Unterschreitungen von Auftragswerten) in der Gemeinde Ruppichteroth überdurchschnittlich hoch.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Abrechnungsvolumen ab 10.000 Euro.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2020 bis 2023

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	3.148.661	100,00
Abrechnungssummen	3.302.227	104,88
Summe der Unterschreitungen	242.579	7,70
Summe der Überschreitungen	396.145	12,58

Im Vergleichsjahr 2022 hat die **Gemeinde Ruppichteroth** 22 Maßnahmen ab 10.000 Euro netto abgerechnet. Diese Anzahl an Maßnahmen ist vergleichsweise hoch, wie der Vergleich von 18 Kommunen zeigt:

³¹ Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Anzahl der Verfahren 2022



Die Anzahl der Maßnahmen ist in unserem Vergleichsjahr so hoch, da die Gemeinde Ruppichteroth in dieser Zeit das große Sanierungsbauvorhaben Bröltalhalle umgesetzt hat. Eine hohe Anzahl an Vergabeverfahren erfordert adäquate personelle Ressourcen. Diese Ressourcen konnte die Gemeinde Ruppichteroth in den letzten Jahren aufgrund unbesetzter Stellen bzw. nicht zeitnaher Nachbesetzung nur eingeschränkt sicherstellen. Aufgrund der absehbaren Herausforderungen (z.B. Gebäudesanierung mit aufwendigeren Wärmeplanungen für die Gebäude etc.) kann damit gerechnet werden, dass die Anzahl und Komplexität der zu bewältigenden Vergabeverfahren noch zunimmt.

Die Gemeinde sollte daher organisatorisch dafür Sorge tragen, dass die Vergabeverfahren mit dem zur Verfügung stehenden Personal rechtssicher und wirtschaftlich abgewickelt werden können. Wenn dazu keine ausreichenden personellen Ressourcen bereitgestellt werden können, sollte z. B. auch eine interkommunale Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden.

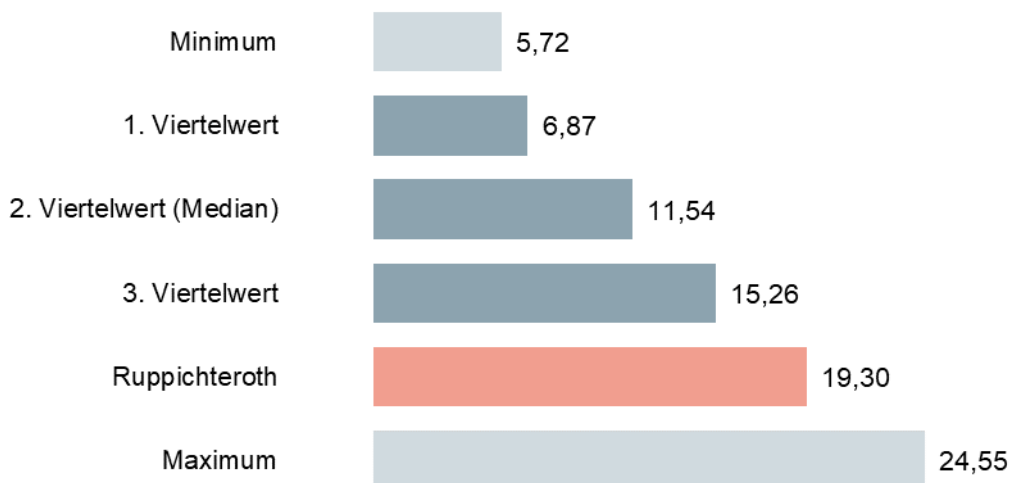
Bislang hat das eingesetzte Personal keine förmliche Überlastungsanzeige gestellt und arbeitet die Verfahren unter entsprechendem Zeitdruck so sorgfältig wie möglich ab. Dauerhaft ist es aber nicht möglich, die Personalsituation mit Überstunden zu kompensieren und Gefährdungen der Gesundheit in Kauf zu nehmen. Mehr-Belastungen entstehen zudem durch den Einfluss von Krisen auf die an der Auftragsausführung beteiligten Firmen. Diese Belastungen der Sachbearbeitungen entstehen, wenn Preisveränderungen eintreten und Aufträge nicht planmäßig abgewickelt werden können. Ursächlich dafür sind teilweise noch Folgen aus der Corona-Pandemie oder die wirtschaftlichen Einflüsse des russischen Angriffs auf die Ukraine und des seither andauernden Ukraine-Krieges.

Mit Blick auf die zukünftigen Entwicklungen (erwartete Zunahme von Anzahl und Komplexität der zu bewältigenden Vergabeverfahren) sind gegensteuernde Maßnahmen notwendig. Wenn aufgrund des Fachkräfte-Mangels Stellen ggf. nicht mehr besetzt werden können, muss somit entschieden werden, welche beabsichtigten Maßnahmen / Bauaufträge zurückgestellt werden müssen, damit eine Überlastung des Personals vermieden wird. Dadurch werden Ermächtigungsübertragungen von Finanzmitteln erforderlich. Im Rahmen der Finanzprüfung betrachtet die gpaNRW auch diesen Bereich, da die Gefahr besteht, dass geplante Maßnahmen aufgrund von Fachkräftemangel (entweder in der eigenen Verwaltung oder bei den einzusetzenden Firmen) wiederholt aufgeschoben werden und letztlich ein Sanierungsstau / Arbeitsrückstand entsteht.

Die 2022 abgerechneten Maßnahmen umfassten Auftragswerte in Höhe von 1.462.480 Euro, die mit einer Gesamt-Abrechnungssumme von 1.405.905 Euro endeten. Dabei kam es im Vergleichsjahr 2022 zu Überschreitungen dieser ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von 112.874 Euro und Unterschreitungen in Höhe von 169.449 Euro, somit einer Summe von Ab-

weichungen in Höhe von 282.323 Euro. Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Gemeinde Ruppichteroth mit dem sich daraus ergebenden Prozentanteil von 19,30 bezogen auf den Gesamtauftragswert wie folgt ein:

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Werden die monetären Ziele verpasst, so bedeutet dies bei einer Überschreitung der Auftragswerte eine zusätzliche Belastung der Haushaltsplanung und nicht zuletzt auch einen Imageschaden mit Blick auf die Planungsfähigkeit der Verwaltung.

Aber auch Unterschreitungen aufgrund von überzogenen Planungswerten sind ungünstig, da dadurch haushaltstechnisch Mittel blockiert werden, die an anderer Stelle sonst hätten eingesetzt werden können.

Die intrakommunale Entwicklung bzw. Zeitreihe der Kennzahl bezogen auf Ruppichteroth zeigt, dass das Jahr 2022 dabei nicht von einem Ausreißer-Kennzahlenwert geprägt ist:

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Euro und in Prozent 2020 bis 2023

Jahr	Auftragswert in Euro	Überschreitung in Euro	Unterschreitung in Euro	Summe Abweichung in Euro	in Prozent
2020	692.680	34.785	25.987	60.772	8,77

Jahr	Auftragswert in Euro	Überschreitung in Euro	Unterschreitung in Euro	Summe Abweichung in Euro	in Prozent
2021	739.492	211.477	47.143	258.621	34,97
2022	1.462.480	112.874	169.449	282.323	19,30

Ein Ausreißer-Jahr war aber das Jahr 2021 – die für die hohe Abweichung ursächliche Maßnahme wurde daher in die Maßnahmenbetrachtung mit einbezogen. Die Gemeinde Ruppichteroth nutzt bei größeren Baumaßnahmen (wie beispielsweise den Arbeiten zur Sanierung der Bröltalhalle) das Instrument der Kostenverfolgung, um z. B. Mengenmehrungen oder Zusatzarbeiten im Blick zu behalten. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Kämmerei und den eingesetzten Firmen (Ingenieurbüro, Auftragsnehmende). Wie hoch der Einfluss der Sanierungsmaßnahmen Bröltalhalle auf die Summen war, zeigt die nachfolgende Tabelle:

Übersicht Anteile Sanierungsmaßnahme Bröltalhalle an Gesamtsummen³² 2021 und 2022

Jahr	Auftragswert in Euro	Überschreitung in Euro	Unterschreitung in Euro	Summe Abweichung in Euro	in Prozent
2021	739.492	211.477	47.143	258.621	34,97
davon 2021 Bröltalhalle	29.398	0	1.503	1.503	5,11
2022	1.462.480	112.874	169.449	282.323	19,30
davon 2022 Bröltalhalle	103.496	24.154	100	24.254	23,43

Nachträge und damit Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert können wie eingangs zu diesem Kapitel erwähnt nicht grundsätzlich vermieden werden. Allerdings kann die Verwaltung Einfluss auf Anzahl und Umfang der erforderlichen Nachtragsleistungen nehmen. Ein wesentlicher Ansatzpunkt dafür ist die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis. Die Gemeinde Ruppichteroth ist für die Erstellung dieser Auftragsgrundlagen bei größeren Aufträgen aufgrund der Personalsituation im Gebäudemanagement auf die Beauftragung von Ingenieur-/Planungsbüros angewiesen. Die erforderlichen Auskünfte und Angaben stellt die Verwaltung zur Verfügung, so dass das Büro über alle erforderlichen Informationen für eine realistische Kalkulation verfügt.

→ Empfehlung

Die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis als Grundlage für die spätere Vertragsausführung sollte sorgfältig und detailliert erstellt werden. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Bereitstellung von fachlichen und zeitlichen Personal-Ressourcen.

Mit einer Umsetzung der Empfehlung steigt aus Sicht der gpaNRW die Wahrscheinlichkeit, Abweichungen von den ursprünglichen Auftragswerten begrenzen zu können. Allerdings spielt auch die Organisation des Nachtragswesens eine Rolle. Daher betrachtet die gpaNRW diese im nachfolgenden Kapitel separat.

³² ohne 2020, da in dem Jahr keine der Bröltalhalle zuzurechnenden Maßnahmen in unserer Erfassung enthalten waren

3.6.2 Organisation des Nachtragswesens

➔ Feststellung

Die Bearbeitung der Nachträge ist in Ruppichteroth dezentral organisiert. Die Informationen verbleiben daher in den jeweils zuständigen Facheinheiten. Es gibt bislang kein „Zentrales Nachtragsmanagement“, das übergreifende Auswertungen vornimmt und z. B. die Gründe für Nachtragsleistungen zentral auswertet.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

Die **Gemeinde Ruppichteroth** dokumentiert jeweils für die einzelnen Aufträge, aus welchen Gründen beispielsweise Nachträge erforderlich wurden. Diese Informationen werden aktuell jedoch noch nicht zusammengeführt.

Bei der Bearbeitung von Nachträgen geht die Verwaltung im Regelfall standardisiert vor. Bei den größeren Aufträgen ist ein Ingenieurbüro mit der Prüfung der Nachträge betraut.

Eine systematische Auswertung hinsichtlich Höhe der Nachträge und beteiligter Unternehmen findet zentral noch nicht statt. Solche Auswertungen könnten aber wertvolle Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten beispielsweise bei der Bedarfsermittlung liefern. Die Gemeinde wertet die Nachträge auch noch nicht hinsichtlich der jeweils beteiligten Unternehmen aus. Daraus könnten sich zusätzlich möglicherweise Erkenntnisse zu Bieterstrategien ergeben.

➔ Empfehlung

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte die dezentrale Bearbeitung der Nachträge um eine zentrale Auswertung ergänzen und darauf abzielen, organisatorisch komplett auf ein zentrales Nachtragsmanagement umstellen.

3.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Gemeinde Ruppichteroth die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Gemeinde Ruppichteroth liefern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

3.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens					
F1	Die Vergabe-Dienstanweisung der Gemeinde Ruppichteroth ist veraltet und kann die Sachbearbeitung nicht unterstützen. Zudem verfügt die Gemeinde noch nicht über eine Zentrale Vergabestelle und es erfolgt aktuell keine Trennung von Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung. Eine Vergabemanagementsoftware setzt die Gemeinde bislang noch nicht ein.	101	E1.1	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte vergaberechtliches Fachwissen durch Schaffung einer zentralen Vergabestelle bündeln und dieser alle wesentlichen Aufgaben im Rahmen des Vergabeverfahrens zuweisen, so dass eine organisatorische Trennung von Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung ermöglicht und ein rechtmäßiges Verfahren gesichert wird.	102
			E1.2	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte prüfen, ob der Einsatz einer geeigneten Vergabemanagementsoftware die Sachbearbeitung im Vergabeprozess optimieren und unterstützen kann.	103
			E1.3	Die veraltete Vergabe-Dienstanweisung sollte durch eine Neufassung ersetzt werden, die der aktuellen Rechtslage entspricht, so dass sie eine wirksame Unterstützung des im Vergabebereich eingesetzten Personals ermöglicht. Als Basis kann z. B. die Muster-Vergabedienstanweisung der gpaNRW genutzt werden.	104
F2	Bei der Gemeinde Ruppichteroth bestehen derzeit keine Regelungen, um eine regelmäßige und verbindliche sowie unabhängige Prüfung der Vergabeverfahren (zumindest stichprobenartig vor der Auftragserteilung) sicherzustellen.	104	E2	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche sowie unabhängige Vergabeprüfung schaffen und z. B. eine der Wahlmöglichkeiten gemäß § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW nutzen, um die Prüfung der Vergabeverfahren sicherzustellen. Dies dient der rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention.	105

Allgemeine Korruptionsprävention					
F3	Die aktuellen Regelungen zur Korruptionsprävention weisen Optimierungsbedarf z. B. hinsichtlich verbindlicher Zuständigkeitsregelungen für Registerabfragen oder Anzeigepflicht nach Beendigung der Tätigkeit für die Gemeinde Ruppichteroth auf. Die gesetzlich verankerte Gefährdungsanalyse wurde bisher noch nicht gestartet, soll aber zeitnah umgesetzt werden.	106	E3.1	Aufgrund der gesetzlichen Änderungen seit 2019 sollte die Gemeinde Ruppichteroth ihre „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ überarbeiten, damit sie weiterhin als gute Basis für die Korruptionsprävention dienen kann.	107
			E3.2	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte eine verbindliche Zuständigkeits-Regelung für Abfragen nach § 6 Abs. 1 WRegG und Anfragen beim Vergaberegister NRW treffen.	107
			E3.3	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte die Anzeigepflicht zu Nebentätigkeiten des Bürgermeisters auch z. B. für den Fall nach Eintritt in den Ruhestand entsprechend schriftlich verbindlich regeln, um etwaigen Verstößen gegen diese Anzeigepflicht vorzubeugen.	108
			E3.4	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte zeitnah ihre Gefährdungsanalyse dokumentieren, um den gesetzlichen Vorgaben nachvollziehbar zu entsprechen. Sie sollte bei der aktuellen Analyse alle Mitarbeitenden mit einbeziehen und die gewonnenen Erkenntnisse zu korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereichen dokumentieren.	109
Sponsoring					
F4	Bislang gibt es noch keinerlei verbindliche Regelungen der Gemeinde Ruppichteroth, wie mit Sponsoring-Leistungen umzugehen ist, da Sponsoring grundsätzlich vermieden wird.	110	E4	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte verbindliche Regelungen schaffen, indem sie beispielsweise in der neu zu erstellenden Dienstanweisung Korruptionsprävention auch das Thema Sponsoring mit aufnimmt. Dabei sollte sie die im Bericht aufgeführten Aspekte berücksichtigen, um allen Handelnden Rechtssicherheit zu geben und Transparenz zu erzeugen.	111
Nachtragswesen					
F5	Gegenüber den Auftragswerten sind die Abweichungen (Summe der Über- und Unterschreitungen von Auftragswerten) in der Gemeinde Ruppichteroth überdurchschnittlich hoch.	112	E5	Die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis als Grundlage für die spätere Vertragsausführung sollte sorgfältig und detailliert erstellt werden. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Bereitstellung von fachlichen und zeitlichen Personal-Ressourcen.	115
F6	Die Bearbeitung der Nachträge ist in Ruppichteroth dezentral organisiert. Die Informationen verbleiben daher in den jeweils zuständigen Facheinheiten. Es	116	E6	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte die dezentrale Bearbeitung der Nachträge um eine zentrale Auswertung ergänzen und darauf abzielen, organisatorisch komplett auf ein zentrales Nachtragsmanagement umstellen.	116

Allgemeine Korruptionsprävention				
	gibt bislang kein „Zentrales Nachtragsmanagement“, das übergreifende Auswertungen vornimmt und z. B. die Gründe für Nachtragsleistungen zentral auswertet.			
Maßnahmenbetrachtung				
F7	Die Gemeinde Ruppichteroth führt die Vergabeverfahren digital unterstützt aber federführend in Papierform durch. Dadurch finden sich nicht immer alle digital durchgeführten Verfahrensschritte auch in der Papierakte dokumentiert wieder. Die Verwaltung hat die betrachteten Maßnahmen vergaberechtskonform durchgeführt.		E7	Bis eine vollständige digitale Bearbeitung der Vergabeverfahren möglich ist, sollte die Gemeinde Ruppichteroth die zentralen Dokumente wie z. B. Veröffentlichungsnachweise auch in der Papierakte ablegen, damit das Vergabeverfahren rechtssicher dokumentiert ist.

4. Informationstechnik an Schulen

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Ruppichteroth** im Prüfgebiet Informationstechnik an Schulen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Von den verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist insbesondere auch die Informationstechnik (IT) betroffen. So besitzt die Digitalisierung in den Schulen in NRW heute eine höhere Priorität als je zuvor. Die Corona-Pandemie hat den diesbezüglichen Nachholbedarf in der landesweiten Schullandschaft deutlich aufgezeigt. Das digital gestützte Lernen und Lehren zählt für viele Schulen während der Pandemie zu den größten Herausforderungen. Eine bedarfsgerechte und funktionierende technische Infrastruktur steht dabei im Fokus.

Allerdings hat die Pandemie die digitale Transformation in den Schulen nicht neu definiert, sondern lediglich beschleunigt. Vielerorts muss nun verstärkt in Infrastruktur und Ausstattung investiert werden, um einen zeitgemäßen Unterricht mit digitalen Werkzeugen gewährleisten zu können. Die kommunalen Schulträger werden die geschaffenen Strukturen aber auch nach der Pandemie in weiten Teilen aufrechterhalten und ausbauen müssen. Insofern ist auch perspektivisch mit einer höheren IT-Durchdringung in den Schulen zu rechnen, als es vor der Pandemie der Fall war.

Informationstechnik an Schulen

Die Rahmenbedingungen für einen effizienten Einsatz und eine strategische **Steuerung** der Schul-IT wurden bei der Gemeinde Ruppichteroth geschaffen. Der Prozess der IT-Ausstattung an den gemeindlichen Schulen sollte aber noch stärker formalisiert und der systematische Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten forciert werden.

Die IT-Ausstattung der Schulen befindet sich quantitativ und qualitativ auf einem aktuell ausreichenden Niveau. Hier findet im Schuljahr 2023/24 noch eine deutliche Modernisierung statt. Die Gemeinde kann den pädagogischen Anforderungen ihrer Schulen gerecht werden und damit eine gute Grundlage für weitere **Digitalisierungsvorhaben** schaffen. Die eingesetzte IT-Ausstattung in den Schulen ist bezogen auf die Anzahl der IT-Endgeräte je Schülerinnen und Schüler im interkommunalen Vergleich unterdurchschnittlich, bezogen auf die Präsentationstechnik in den Klassen überdurchschnittlich ausgeprägt.

Handlungsbedarf hinsichtlich der **IT-Sicherheitsstrukturen** an den Schulen der Gemeinde Ruppichteroth bestehen sowohl im konzeptionellen als auch im technischen Bereich.

4.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus dieser Prüfung im Bereich der Informationstechnik (IT) steht die Digitalisierung in den kommunalen Schulen. Die gpaNRW betrachtet dabei speziell die Aspekte IT-Steuerung und IT-Sicherheit sowie den erreichten Fortschritt der IT-Ausstattung an den Schulen.

Die IT-Prüfung der gpaNRW hat die Intention,

- den Schulträger bei der sachgerechten und zielgerichteten IT-Ausstattung seiner Schulen zu unterstützen,
- Hinweise für wirtschaftliche Steuerungs- und Ausstattungsprozesse zu geben,
- IT-Sicherheitsrisiken zu minimieren und
- für unterschiedliche Aufgabenstellungen praxisnahe Lösungs- und Optimierungsansätze aufzuzeigen, die andernorts bereits erfolgreich praktiziert werden.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Bewertung erforderlich sind, über Fragebögen, Interviews und strukturierte Datenabfragen erhoben. Im Verlauf der Prüfung haben wir bereits Sachstände und Zwischenerkenntnisse dokumentiert und mit der Verwaltung kommuniziert. Wesentliche Ergebnisse stellen wir dar und werten diese im interkommunalen Vergleich.

4.3 IT an Schulen

Die Kommunen sind als Schulträger für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Darunter fallen alle Bereiche, die die Verwaltung, Schulgebäude und -gelände sowie deren Ausstattung betreffen. Im Hinblick auf die IT haben sie gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die gpaNRW klärt in diesem Zusammenhang folgende Kernfragen:

- **IT-Steuerung:** Inwiefern resultieren die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger?
- **Stand der Digitalisierung:** Wie weit ist der Schulträger bei der digitalen Transformation seiner Schulen im interkommunalen Vergleich vorangeschritten?
- **IT-Sicherheit:** Hat der Schulträger hinreichende räumliche, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren?

4.3.1 IT-Steuerung

Das zentrale Ziel der Digitalisierung in den Schulen besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die IT-Ausstattung in qualifizierter Weise in den Unterricht bzw. in die päd-

gogische Arbeit einbezogen werden kann. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die Prozesse und Abhängigkeiten sowie Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig, also auf Seiten der Schulen und des Schulträgers, bekannt sind.

Grundsätzlich folgt die technische Ausstattung den pädagogischen Anforderungen der Schulen. Der für die Ausstattung zuständige Schulträger muss bei der Bewirtschaftung der dafür erforderlichen Mittel allerdings wirtschaftlich, effizient und sparsam vorgehen. Insofern steht es ihm zu, die Notwendigkeit der seitens der Schulen angemeldeten Bedarfe zu hinterfragen und zu koordinieren -zumal ein Schulträger meist für die Ausstattung mehrerer Schulen verantwortlich ist. Eine zielgerichtete IT-Steuerung durch den Schulträger, unter systematischer Einbeziehung aller Beteiligten, kann Ausstattungsprozesse beschleunigen und sowohl den Umfang als auch die Qualität der IT-Ausstattung zum Vorteil Aller erhöhen.

➔ **Feststellung**

Die Gemeinde Ruppichteroth hat die Grundlagen geschaffen, um ihre Schul-IT zu steuern. Es bestehen in einzelnen Aspekten aber noch Optimierungsmöglichkeiten, um eine systematische und zielgerichtete Medienentwicklungsplanung zu erreichen.

Die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung sollten aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger resultieren und alle betroffenen Interessenlagen soweit wie möglich einbeziehen. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

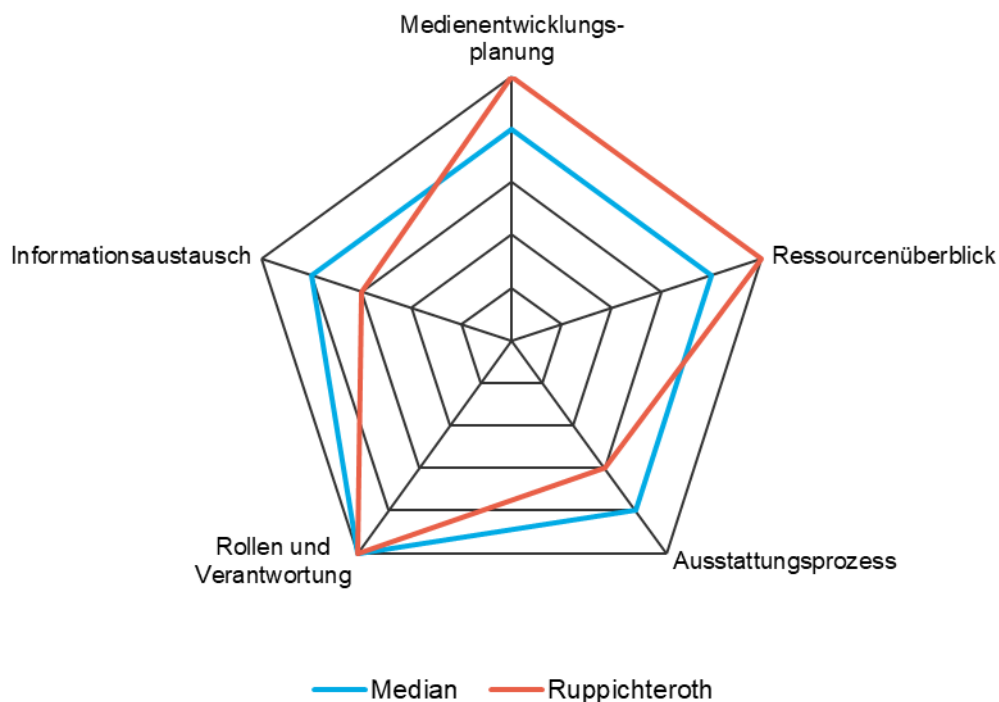
- **Medienentwicklungsplanung:** *Eine Kommune sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen verbindlich beschreiben und regelmäßig fortschreiben. Die Strategie sollte die pädagogischen Konzepte der Schulen adäquat berücksichtigen. Zudem sollte sie in eine konkrete Projektplanung münden, in der Meilensteine definiert sind.*
- **Ausstattungsprozess:** *Eine Kommune sollte den Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bezahlung und Einrichtung verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang sollte sie Standards formulieren, um die Ausstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen und den Prozess zu vereinfachen. Hier geht es ausschließlich um den Prozess, nicht um die Anzahl der Ausstattungsgegenstände*
- **Ressourcenüberblick:** *Eine Kommune sollte an zentraler Stelle einen schulübergreifenden Überblick über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die resultierenden Kosten besitzen.*
- **Rollen und Verantwortung:** *Eine Kommune sollte den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support³³, verbindlich regeln. Allen Beteiligten sollten ihre Rollen und die daraus resultierende Verantwortung klar sein.*
- **Informationsaustausch:** *Eine Kommune sollte einen regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gewährleisten.*

³³ First-Level-Support: Erste Ansprechperson für Unterstützung und Beratung im Computer- und IT-Bereich, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.; Second-Level-Support: Zweite Stufe der Problembeseitigung

Die **Gemeinde Ruppichteroth** ist Schulträger von zwei Gemeinschaftsgrundschulen (Grundschulen Ruppichteroth und Winterscheid). Im Schuljahr 2021/2022 befanden sich an ihren zwei Schulen insgesamt 387 Schülerinnen und Schüler (SuS) in 17 Klassen.

Die bewerteten Rahmenbedingungen zur IT-Steuerung der Schulen zeigt die gpaNRW im nachstehenden Netzdiagramm auf. Innenliegende Werte bedeuten eine geringe Ausprägung, außenliegende Werte eine hohe Ausprägung. Im Idealfall fällt die durch die Linie der geprüften Kommune gebildete Fläche möglichst groß aus. Die Indexlinie gibt die interkommunalen Medianwerte wieder.

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an die IT-Steuerung der Schulen 2023



Die Ergebnisse der einzelnen Anforderungen sind bei den Aspekten Ausstattungsprozess und Informationsaustausch etwas schwächer ausgeprägt als bei den meisten Vergleichskommunen.

Die Schulen der Gemeinde Ruppichteroth haben ihre pädagogischen Anforderungen an die IT in Medienkonzepten beschrieben und der Schulträger hat diese in einen gemeinsamem Medienentwicklungsplan aus dem Jahre 2020 münden lassen. Dieser Plan wird derzeit überarbeitet. Diese schulübergreifende Strategie enthält eine konkrete Maßnahmenplanung und bietet eine fundierte Grundlage für die vorausschauende Planung. Somit wird das Risiko einer Fehlplanung verhindert. Der Prozess berücksichtigt nämlich Punkte, die für eine erfolgreiche Schul-IT wichtig sind. Beispielsweise werden hier Vorgaben für IT-Grundstruktur, Ausstattung, Betrieb, Support und Wartung sowie die Umsetzung und Evaluierung der Maßnahmen entwickelt. Denn bei der Medienentwicklung der Schulen handelt es sich um ein komplexes Themenfeld mit einem langfristigen Planungshorizont.

Das Ziel, eine moderne und flächendeckende IT-Ausstattung an den Schulen zu implementieren, bindet Ressourcen. Es ist nur langfristig erreichbar. Zudem sind bei der Planung neben den pädagogischen Anforderungen insbesondere auch die vorhandene Gebäudeinfrastruktur, die Aspekte der IT-Sicherheit und des Datenschutzes, Fortbildungsbedarfe sowie die finanziellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Der Medienentwicklungsplan dient in diesem Zusammenhang dazu, den Weg inklusive der erforderlichen Ressourcen für alle Beteiligten verbindlich und mit Meilensteinen hinterlegt zu beschreiben. Die Gemeinde Ruppichteroth erreicht dies mit ihrem Medienentwicklungsplan.

Ein Risiko eines unwirtschaftlichen Ressourceneinsatzes kann bestehen, wenn der auf einer Medienentwicklungsplanung aufbauende Prozess zur Ausstattung der Schulen nicht verbindlich geregelt wird. Dieser Prozess wurde in Ruppichteroth bisher nicht verbindlich geregelt. Dem Ausstattungsbedarf mit informalen, gelebten Prozessen durch enge Abstimmungen mit den Schulleitungen kommt der Schulträger aber adäquat nach. Nur wenn für alle Beteiligten auch klar geregelt ist, wer in welchem Fall was und mit welcher Beteiligung zu erledigen hat, kann die Gemeinde einen schlanken Prozessablauf gewährleisten. Dies erfolgt bei der Gemeinde Ruppichteroth z. B. indem Bedarfsmeldung, Haushaltsplanung und Bereitstellung auch über Gespräche mit den Schulen geregelt sind. Die Beschaffungen der IT-Ausstattung für die Schulen findet an zentraler Stelle, nämlich im Schulverwaltungsamt statt. Im Zusammenhang mit der Ausstattung der Schulen ist es auch wichtig, eine IT-Sicherheitsleitlinie zu verfassen.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte den Prozess zur IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bereitstellung einheitlich und verbindlich regeln und auch dokumentieren.

Wichtig für die Steuerung ist ein schulübergreifender Überblick an zentraler Stelle über alle IT-Ausstattungsgegenstände der Schulen sowie die daraus resultierenden Kosten. Dieser Überblick bzw. die Aufbereitung dieser Daten sind beim Schulträger ohne höheren Aufwand auf „Knopfdruck“ verfügbar und auswertbar. Damit existiert eine essentielle Grundlage für perspektivische und schnelle Entscheidungen im Rahmen der Medienentwicklung. Neben der quantitativen Bewertung dienen diese Informationen auch zur Klärung von Lizenzfragen, da sie einen Überblick über die Menge der Lizenzen für die vorhandenen Geräte geben. Auch lässt sich die Systemauslastung besser planen und damit die Frage beantworten, wie viele Geräte welche Mengen an Speicher- und Serverressourcen benötigen. Nicht zuletzt trägt diese grundlegende Übersicht auch dazu bei, die Betriebsbereitschaft aufrecht zu erhalten.

In diesem Zusammenhang sollten Ausstattungsstandards festgelegt werden, um die Heterogenität der IT-Systeme infolge der pädagogischen Anforderungen auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Dies trägt dazu bei, den Supportaufwand zu minimieren, Systemkompatibilitäten zu gewährleisten, Sicherheitsstrukturen zu optimieren, Kostenvorteile zu erzielen und Fortbildungsaufwand zu reduzieren. Ein Produkt- und Leistungskatalog mit definierten Standards ist ein gutes Instrument, um Beschaffungsabläufe zu beschleunigen. So können für Beschaffungen, die im Rahmen abgestimmter Standards erfolgen, beispielsweise verkürzte Abstimmungs- bzw. Genehmigungswege gelten. Bei der Gemeinde Ruppichteroth sind solche Standards nur teilweise vordefiniert, „Warenkörbe“ um die Schulen einheitlich auszustatten, existieren bisher noch nicht.

➔ Empfehlung

Der Schulträger sollte konkrete Standards bei der IT-Ausstattung ihrer Grundschulen formulieren, um eine Harmonisierung der Produkte zu erreichen.

Die vorhandene Ausstattung kann nur gewartet und gepflegt werden, wenn die Schulen sowie der Schulträger im Rahmen einer definierten Arbeitsteilung und eines abgestimmten Kommunikationsprozesses gemeinsam für funktionierende Systeme Sorge tragen. Dies gewährleistet eine dauerhafte Funktionssicherheit der Rechnersysteme in den Schulen. Hierbei ist es wichtig, die Aufgaben klar voneinander abzugrenzen, um so den Aufwand auf beiden Seiten zu minimieren und Reibungsverluste möglichst zu verhindern.

Die Rollen für den First- und Second-Level-Support sind sowohl auf Seiten des Schulträgers als auch bei den Schulen verteilt. Die sich daraus ergebenden Aufgaben bzw. Zuständigkeiten sowie Abgrenzungen zueinander dazu sind konkret geregelt, indem der First-Level-Support auf von den Schulleitungen beauftragte Lehrerinnen und Lehrer übertragen wurde. Den Second-Level-Support hat die Gemeinde einem privaten Dienstleister übertragen. Er wird darüber komplett abgedeckt.

Für die Beschaffung und Betreuung der Schul-IT stehen aus Sicht der Gemeinde Ruppichterath hinreichende Personalressourcen beim Schulträger zur Verfügung. Von hier werden immer erst die Bedarfe der Schulen auf Plausibilität geprüft und dann erst an den IT-Dienstleister weitergeleitet. Bislang stehen beim Schulträger für die Steuerung und Betreuung der Schul-IT geschätzt 0,33 Prozent einer Vollzeitstelle zur Verfügung. Im Vergleich zu den meisten anderen Kommunen, die ebenfalls viele IT-Aufgaben an Dritte auslagern, ist dieser Stellenanteil nicht auffällig. Mit diesem Stellenanteil sollten aber die Möglichkeiten, IT-Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben zu bewältigen und die festgestellten konzeptionellen Defizite aufzuarbeiten, auch umsetzbar sein.

Ebenso ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulträger wichtig. Auch wenn formalrechtlich zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten getrennt wird, ist eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten unerlässlich. Dadurch werden die Themen Digitalisierung der Schulen bzw. Medienentwicklung weiter vorangetrieben.

Die Schulverwaltung pflegt eine regelmäßige Kommunikation mit den Schulleitungen. Hierbei wird u. a. auch das Thema IT aufgegriffen. Darüber hinaus gehende interdisziplinäre Abstimmungsgremien oder Arbeitsgruppen mit Fokus auf die Medienausstattung der Schulen bestehen bislang aber noch nicht. Sie sind für das Schuljahr 2023/24 aber geplant. Wie bereits beschrieben, sind im Medienentwicklungsprozess diverse Aspekte zu berücksichtigen. Damit sind in der Regel auch mehrere Beteiligte einzubinden. Dazu zählen erfahrungsgemäß die IT-Abteilung bzw. der IT-Dienstleister, die Schulverwaltung, das Gebäudemanagement sowie die Medienkoordinatoren und Schulleitungen. Die Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse sollten für alle potenziellen Ausstattungsfälle darauf ausgerichtet sein, dass notwendige Beteiligte systematisch, also konsequent und zur richtigen Zeit eingebunden werden. Dieser fehlende interdisziplinäre Austausch birgt für die Gemeinde Ruppichterath auch hier Risiken für ihre Strukturen, da sie stark von den handelnden Personen und konsequenter Einhaltung abhängig sind.

➔ **Empfehlung**

Zur Verbesserung der Kommunikation und um regelmäßige Abstimmungen vorzunehmen, sollte die Gemeinde Ruppichteroth einen interdisziplinären Arbeitskreis mit allen potentiellen Beteiligten einrichten.

4.3.2 **Stand der Digitalisierung**

Eine sinnvoll eingesetzte IT-Sachausstattung in den Schulen kann die digitale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler fördern, das Lehren und Lernen unterstützen sowie eine flexiblere Unterrichtsorganisation ermöglichen. Die gpaNRW prüft, inwieweit die Kommunen die Digitalisierung ihrer Schulen bereits auf den Weg gebracht haben.

- ➔ Die Gemeinde Ruppichteroth ist mit der Digitalisierung an ihren Schulen vergleichsweise gut vorangeschritten.

Die gpaNRW stellt folgende Anforderungen an einen kommunalen Schulträger, damit er seinen Schulen eine gute Ausgangssituation für die Digitalisierung bieten kann. Eine Kommune sollte:

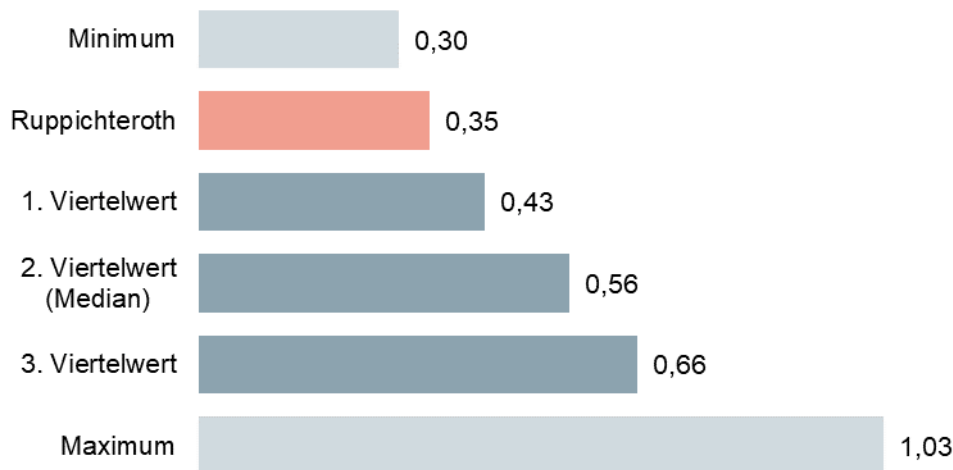
- *die aus ihrem Medienentwicklungsplan resultierende Ausstattungsplanung konsequent umsetzen,*
- *ihren Schulstandorten eine möglichst performante Internetanbindung bieten und Internet in möglichst allen Klassenräumen mittels LAN/WLAN gewährleisten,*
- *– soweit die pädagogischen Konzepte hierfür eine Grundlage bieten - eine möglichst breite Ausstattung mit IT-Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler sowie Präsentationstechnik in den Unterrichtsräumen bereitstellen,*
- *gewährleisten, dass die IT-Ausstattung dem allgemeinen Stand der Technik entspricht,*
- *die Personalressourcen bereitstellen, die unter Berücksichtigung der individuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um die Wartung und den Support für die Schul-IT zu sichern.*

Die **Gemeinde Ruppichteroth** treibt die Ausstattung ihrer beiden Grundschulen deutlich voran. Allein für das folgende Schuljahr 2023/24 sind in den Haushalt rund 300.000 Euro für die Ausstattung der Schulen mit IT vorgesehen. Die Ausstattung wird auch begünstigt durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln über die Programme wie z. B. „Gute Schule 2020“ und „Digital-Pakt“.

Die beiden Grundschulen sind mit FTTH (Glasfaser, 250 Mbit/s) an das Internet angebunden. Damit besitzen sie bereits eine derzeit ausreichende Performance, die auch in allen Klassenräumen mittels LAN oder WLAN nutzbar ist.

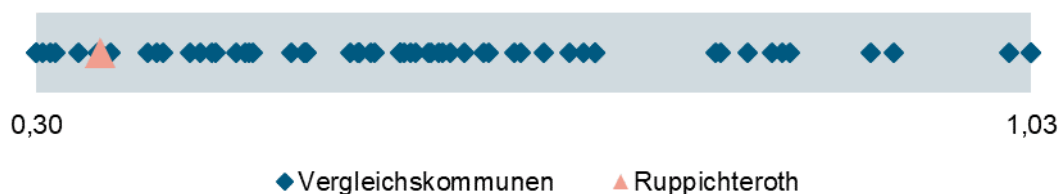
Im Bereich der Grundschulen stellt sich die Ausstattung mit IT-Endgeräten, die zu Lehr- und Lernzwecken eingesetzt werden, im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen im Schuljahr 2021/22



In den interkommunalen Vergleich sind 58 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen im Schuljahr 2021/22



Diese Auswertung ist schulträgerbezogen und nicht schulscharf. Derzeit sind mit 0,35 IT-Endgeräten für Lern- und Lehrzwecke rein rechnerisch weniger als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen ausgestattet. Die Gemeinde Ruppichteroth stellt mit dem erreichten Ergebnis einen Wert unter dem 1. Viertelwert, d. h. mindestens 75 Prozent der Kommunen haben eine höhere Ausstattungsquote. Die Ausstattungsquoten in den zwei Grundschulen weichen nur leicht voneinander ab und stellen sich wie folgt dar.

Schule	Anzahl IT-Endgeräte Pädagogik	Schülerinnen und Schüler	IT –Endgeräte Pädagogik insgesamt je Schüler nach Schule
Gemeinschaftsgrundschule Ruppichteroth	59	177	0,33
Gemeinschaftsgrundschule Winterscheid	76	210	0,36
Insgesamt	135	387	0,35

Auch wenn es in NRW schon viele Schulen mit höherer Ausstattungsquote gibt, hat die Gemeinde Ruppichteroth die gemeldeten Anforderungen ihrer Schulen erfüllt. Ein Handlungsbedarf besteht hier also aktuell nicht zwingend. Eine weitergehende Ausstattung mit IT-Endgeräten war der Gemeinde Ruppichteroth wegen der fehlenden geeigneten IT-Infrastruktur im betrachteten Zeitraum nicht möglich. Erst durch den Digitalpakt konnte die IT-Infrastruktur im Jahr

2023 abschließend optimiert werden. Damit wurden die Grundlagen geschaffen, um mehr IT-Endgeräte in das Netz einzubinden. Gleichwohl kann der Schulträger natürlich anhand fortgeschriebener Medienkonzepte der Schulen die von der pädagogischen Seite als sinnvoll erachtete Ausstattung weiter forcieren.

Neben der Ausstattung mit IT-Endgeräten betrachten wir die Präsentationsgeräte. Das Teilen von Informationen und Präsentieren von Inhalten erfolgt idealerweise mit entsprechenden Präsentationsgeräten, wie großformatigen Bildschirmen, interaktive Whiteboards oder Beamern.

Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Gemeinde Ruppichteroth wie folgt:

Präsentationsgeräte in den Grundschulen je Klasse im Schuljahr 2021/22

Geräteart	Ruppichte- roth	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte
Interaktive Whiteboards / Tafeln (1)	0,06	0,00	0,00	0,32	1,00	1,75	58
Beamer (27)	1,59	0,00	0,07	0,19	0,67	1,67	58
Großformatige Bildschirme (1)	0,06	0,00	0,00	0,06	0,58	1,90	58
Dokumentenka- meras / Visualizer (0)	0,00	0,00	0,00	0,31	0,63	1,90	58

Dass die Quote aller Präsentationsgeräte in den 17 Klassen der Grundschulen zusammenge-
nommen über 100 Prozent hinausgeht, ist darin begründet, dass es natürlich mehr Unterrichts-
räume als Klassen gibt.

Insgesamt zeigen die Schulen der Gemeinde Ruppichteroth eine moderne Ausstattung mit Prä-
sentationsmedien. Sie setzt in ihren Grundschulen bisher fast vollständig auf handelsübliche
Beamer als Präsentationsmedium.

Die Präsentationstechnik an den gemeindlichen Schulen soll begleitend zu der eingesetzten
Beamertechnik zukünftig punktuell durch interaktive Whiteboards ergänzt werden.

Die IT-Ausstattung entspricht insgesamt dem allgemeinen Stand der Technik. Mit einem durch-
schnittlichen Alter von drei bis sechs Jahren befindet sich fast die gesamte eingesetzte Hardware
noch innerhalb der wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Zudem ist die Hardwareausstattung überwie-
gend homogen.

Die Gemeinde Ruppichteroth lässt sich grundsätzlich durch einen externen Dienstleister hin-
sichtlich der Einrichtung und Wartung der Server und Netzwerkstrukturen unterstützen. Eine
Fernwartungssoftware steht für die Geräte der Verwaltung zur Verfügung. Der Schulsupport des
privaten Dienstleisters kann per VPN auf alle Schulstandorte zugreifen; zusätzliche Fernwar-
tungsmöglichkeit besteht noch per Software bei einem VPN Ausfall.

4.3.3 IT-Sicherheit

In seiner Zuständigkeit für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur in den Schulen sowie des Second-Level-Supports obliegt es dem Schulträger auch potenziellen Sicherheitsrisiken durch technische und organisatorische Maßnahmen zu begegnen.

Die gpaNRW prüft den Stand der IT-Sicherheit anhand ausgewählter Sicherheitsaspekte, um Rückschlüsse auf die gesamten IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen zu ziehen. Die Erfahrungen aus zahlreichen Prüfungen bestätigen, dass damit die grundsätzlichen Problemstellungen und Sicherheitsrisiken hinreichend identifiziert werden können.

In Anlehnung an die Vorgaben des BSI³⁴-Grundschutzkataloges hat die gpaNRW hierzu insgesamt 63 ausgewählte Einzelaspekte geprüft.

Im Fokus steht dabei die Kommune als Schulträger. Gleichwohl bedingt die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen. Dies gilt insbesondere für einzubeziehende Aspekte des Datenschutzes, die innere Schulangelegenheiten betreffen. Diese liegen allein im Verantwortungsbereich der Schulen.

→ Feststellung

Bei den IT-Sicherheitsanforderungen bestehen Ansatzpunkte, um die IT-Sicherheitsrisiken bei der Gemeinde Ruppichteroth weiter zu minimieren.

Die technische Infrastruktur und der konzeptionelle Rahmen müssen dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten und den strategischen Vorgaben gerecht werden. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und dessen Folgen auseinandersetzt. Auch für potentielle Systemausfälle und Datenverluste muss sie verbindliche Vorgaben für die operative IT und die verschiedenen Anwendergruppen machen.

Der nachstehend dargestellte Erfüllungsgrad bemisst sich daran, wie viele der geprüften Anforderungen seitens der **Gemeinde Ruppichteroth** als verantwortlicher Schulträger erfüllt sind.

In den interkommunalen Vergleich sind 42 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

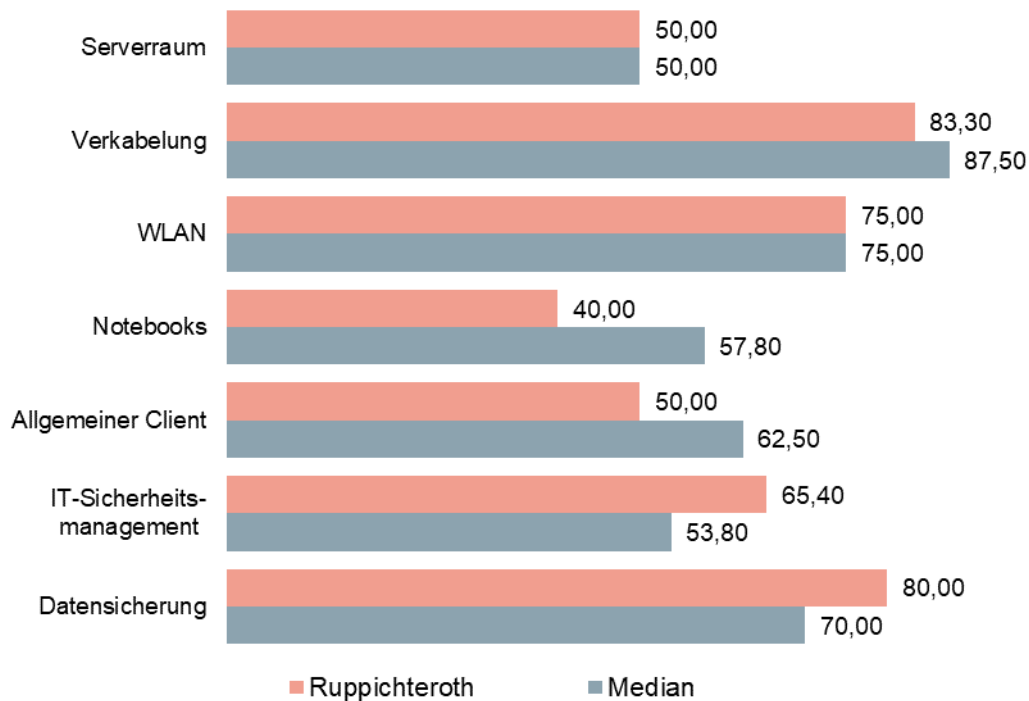
Anteil der erfüllten IT-Sicherheitsanforderungen in Prozent 2022



In den einzelnen Prüfungsaspekten stellen sich die Ergebnisse für die Gemeinde Ruppichteroth wie folgt dar:

³⁴ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Erfüllungsgrade in den einzelnen IT-Sicherheitsaspekten in Prozent 2022



Die dargestellten schulübergreifenden, also kumulierten Ergebnisse sind repräsentativ für alle Schulstandorte. Ansatzpunkte, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren, bestehen in einigen Aspekten.

Optimierungspotential besteht vor allem bei den technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Technik- / Serverraum und die Notebooks. Zudem fehlen einige organisatorische Regelungen in den verschiedenen Prüfbereichen des IT-Sicherheitsmanagements.

Konkrete Informationen zu diesen IT-Sicherheitsrisiken sind sensible Informationen. Detaillierte Erkenntnisse und Empfehlungen hat die gpaNRW daher dokumentiert und mit den Verantwortlichen der Gemeinde Ruppichteroth bereits im Prüfungsverlauf eingehend kommuniziert.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Ruppichteroth sollte die noch fehlenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur IT-Sicherheit zeitnah nachholen.

4.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Informationstechnik an Schulen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Informationstechnik an Schulen					
F1	Die Gemeinde Ruppichteroth hat die Grundlagen geschaffen, um ihre Schul-IT zu steuern. Es bestehen in einzelnen Aspekten aber noch Optimierungsmöglichkeiten, um eine systematische und zielgerichtete Medienentwicklungsplanung zu erreichen.	123	E1.1	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte den Prozess zur IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bereitstellung einheitlich und verbindlich regeln und auch dokumentieren.	125
			E1.2	Der Schulträger sollte konkrete Standards bei der IT-Ausstattung ihrer Grundschulen formulieren, um eine Harmonisierung der Produkte zu erreichen.	126
			E1.3	Zur Verbesserung der Kommunikation und um regelmäßige Abstimmungen vorzunehmen, sollte die Gemeinde Ruppichteroth einen interdisziplinären Arbeitskreis mit allen potentiellen Beteiligten einrichten.	127
F2	Bei den IT-Sicherheitsanforderungen bestehen Ansatzpunkte, um die IT-Sicherheitsrisiken bei der Gemeinde Ruppichteroth weiter zu minimieren.	130	E2	Die Gemeinde Ruppichteroth sollte die noch fehlenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur IT-Sicherheit zeitnah nachholen.	131

5. Ordnungsbehördliche Bestattungen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Ruppichteroth im Prüfgebiet „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Ordnungsbehördliche Bestattungen

Die Gemeinde Ruppichteroth hat im interkommunalen Vergleich eine **erhöhte Falldichte** bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen.

Die **Rechtmäßigkeit** der Abläufe ist gewährleistet. Die Gemeinde hält die bestattungsrechtlichen Fristen ein. Sie ermittelt bestattungspflichtige Angehörige unverzüglich und nutzt hierbei die bestehenden Handlungsmöglichkeiten.

Die ordnungsbehördlichen Bestattungen führt die Gemeinde grundsätzlich als anonyme Urnenbestattung durch. Eventuell anderslautende Willensbekundungen berücksichtigt die Kommune in einem finanziell angemessenen Rahmen.

Bei der Einäscherung veranlasst die Ordnungsbehörde zeitnah auch die Beisetzung, wenn die Ermittlungstätigkeiten zu den bestattungspflichtigen Angehörigen abgeschlossen sind. Sind diese noch im laufenden Verfahren, nutzt die Gemeinde Ruppichteroth die mögliche Sechs-Wochen-Frist zur Beisetzung. Hierdurch vermeidet sie eine Ersatzvornahme.

Die Gemeinde Ruppichteroth erhebt von den kostenerstattungspflichtigen Angehörigen die Kosten für die durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen. Zur Sicherung von Ansprüchen aus dem Nachlass der Verstorbenen stellt die Gemeinde einen Antrag auf Einrichtung einer Nachlasspflege. Zur Minderung des eigenen Aufwandes setzt die Ordnungsbehörde eine Verwaltungsgebühr fest.

Die Ordnungsbehörde hatte zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung noch keine **Verfahrensstandards** für die Abläufe der ordnungsbehördlichen Bestattungen verschriftlicht. Sie hat aber im Zeitraum der Prüfung damit begonnen, entsprechende Standards zu erarbeiten.

Die Gemeinde Ruppichteroth hat weniger **Aufwendungen** für die durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen als die Hälfte der Vergleichskommunen. Das ist positiv zu sehen. Kostenerstattungspflichtige Angehörige werden regelmäßig zur Zahlung verpflichtet. Die Ordnungsbehörde vereinnahmt 2021 mehr Kostenerstattungen je Fall als die Hälfte der Vergleichsgemeinden. Zwar verbleibt der Gemeinde 2021 ein geringer Fehlbetrag; dieser steht aber in Zusammenhang mit einer unbilligen Härte.

Insgesamt gesehen sind die Abläufe bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen gut ausgerichtet. Die gpaNRW hat keine weiteren Handlungsempfehlungen für die Gemeinde Ruppichteroth.

5.2 Inhalt, Ziele und Methodik

Seit Jahren steigt in den Kommunen die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Hierzu zählen beispielsweise die wachsende Vereinsamung der Menschen sowie die zunehmende Altersarmut. Aber auch die Vereinzelung der Lebensweise und das Verschwinden der traditionellen Bindung mit gegenseitiger Verantwortung ist ursächlich dafür. Diese Entwicklung unterstreicht die Herausforderung für die Ordnungsbehörden, die Pflichtaufgabe „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ rechtmäßig und sachgerecht durchzuführen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Ordnungsbehörden ihre Pflichtaufgabe steuern und organisieren. Ziel der Prüfung ist es, schwerpunktmäßig die Rechtmäßigkeit und die Verfahrensstandards bei der Aufgabenerledigung zu beurteilen. Im Fokus unserer Analyse steht aber auch der wirtschaftliche Ressourceneinsatz.

Die gpaNRW möchte Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten bei den Verfahrensstandards geben und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis positiv beeinflussen können. Gleichzeitig will die gpaNRW die Kommunen für das Thema „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ sensibilisieren.

Interkommunale Kennzahlenvergleiche stellen den Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung, die Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen sowie die Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen dar. Dabei betrachtet die gpaNRW grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2021 und stellt die Entwicklung der Ergebnisse in der Zeitreihe dar. Die von den Ordnungsbehörden zur Verfügung gestellten Fallzahlen, Aufwendungen und Erträge werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Kommune die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattung veranlasst hat. Für die tiefergehende Analyse werten wir die Prüfungsdaten, Ergebnisse aus Gesprächen und ggf. individuelle Unterlagen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW örtliche Besonderheiten in ihre Betrachtung ein.

5.3 Örtliche Strukturen

Die örtlichen Besonderheiten kann eine Kommune in der Regel nicht steuern oder ändern. Diese können aber durchaus Einfluss auf die Aufgaben einer Ordnungsbehörde haben und stehen somit im unmittelbaren Zusammenhang.

- Die Gemeinde Ruppichteroth hat eine vergleichsweise hohe Falldichte bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen.

Die allgemeinen Strukturdaten der Gemeinde Ruppichteroth haben wir im Vorbericht zusammengestellt. Die besonderen örtlichen Strukturen, die unmittelbaren Einfluss auf das Fallaufkommen bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen haben können, fassen wir nachfolgend zusammen:

In der **Gemeinde Ruppichteroth** gibt es zwei Seniorenpflegeeinrichtungen. Weitere Einrichtungen wie Krankenhäuser oder ein Hospiz sind nicht vorhanden. In dem betrachteten Prüfzeitraum von 2019 bis 2021 sind keine neuen Einrichtungen hinzugekommen. Wenn im Gemeindegebiet eine oder mehrere der benannten Einrichtungen vorhanden sind, ist die Wahrscheinlichkeit von häufigeren Sterbefällen ohne Angehörige größer als in Kommunen, die nicht über entsprechende Einrichtungen verfügen.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Ruppichteroth 2019 bis 2021

Grundzahl	2019	2020	2021
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle	5	4	4
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle ohne durchgeführte Bestattung	0	0	0
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung	5	4	4

Die Gemeinde Ruppichteroth verzeichnet jedes Jahr mehrere ordnungsbehördliche Bestattungsfälle.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Ruppichteroth mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner

Kennzahl	2019	2020	2021
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 EW	4,80	3,84	3,82

Die Falldichte variiert in Abhängigkeit der durchgeführten Bestattungen und steigender Einwohnerzahlen. Die gpaNRW stellt nachfolgend die Falldichte der Gemeinde Ruppichteroth für das Jahr 2021 in den interkommunalen Vergleich:

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2021

Ruppichteroth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
3,82	0,00	0,00	0,70	1,78	5,74	48

Es zeigt sich eine deutliche Spannbreite der Kennzahl. Die Gemeinde Ruppichteroth positioniert sich bei den 25 Prozent der Vergleichskommunen mit dem höchsten Kennzahlenwert.

5.4 Rechtmäßigkeit

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus. Dazu gehören das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW - BestG NRW), das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW - (OBG NRW), das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW). Besonders zu beachten sind

- die Einhaltung bestattungsrechtlicher Fristen gem. §§ 11 und 13 BestG NRW,
- die Art der Bestattung gem. § 13 BestG NRW sowie
- die Ermittlung und die Heranziehung von vorrangig zur Bestattung verpflichteten Personen zur Kostenerstattung gem. § 8 BestG NRW i. V. m. § 24 VwVfG NRW.

Die Zuständigkeit der Kommune zur Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW. Wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind oder ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung als Gefahrenabwehrmaßnahme zu veranlassen. Zuständig ist die Kommune, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Die jeweilige Ermittlungstätigkeit richtet sich im Verwaltungsverfahren maßgeblich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Ermittlungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Belastung für die Betroffenen, der Gewichtigkeit des jeweiligen öffentlichen Interesses und dem Grundsatz eines sinnvollen Einsatzes des Verwaltungsaufwandes angemessen sein.

5.4.1 Bestattungsrechtliche Fristen

➔ Die Gemeinde Ruppichteroth hält die bestattungsrechtlichen Fristen ein.

Eine Kommune sollte die Fristen des Bestattungsrechts nach §§ 11 Abs. 2 und 13 BestG NRW zur Überführung von Toten in die Leichenhalle, zur Erdbestattung und Einäscherung sowie zur Urnenbeisetzung einhalten.

Das Bestattungsrecht bestimmt, dass Tote nach Ausstellung der Todesbescheinigung spätestens 36 Stunden nach ihrem Tod von ihrem Sterbe- oder Fundort in eine Leichenhalle zu überführen sind. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich erst frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind Erdbestattungen oder Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Die Urnenbeisetzung der Totenasche hat spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einäscherung zu erfolgen.

Der **Gemeinde Ruppichteroth** sind die bestattungsrechtlichen Fristen bekannt. Sie hält die vorgegebenen Fristen ein. Durch eine Rufbereitschaft stellt die Gemeinde sicher, dass das beauftragte Bestattungsunternehmen den Verstorbenen bzw. die Verstorbene auch an den Wochenenden oder an Feiertagen zur Kühlung in eine Leichenhalle transportieren kann. Die Rufbereitschaft ist per Dienstanweisung geregelt.

5.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen

- ➔ Die Gemeinde Ruppichteroth beginnt unverzüglich nach Kenntnis über einen ordnungsbehördlichen Bestattungsfall mit der Ermittlung der bestattungspflichtigen Angehörigen. Hierbei nutzt sie bestehende Handlungsmöglichkeiten.

Wird einer Kommune ein Todesfall in ihrem Gemeindegebiet ohne bekannte Angehörige gemeldet, sollte sie gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. 26 Abs. 1 VwVfG alle im Einzelfall möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um etwaige nahe Angehörige der verstorbenen Person zu ermitteln und ihnen deren Bestattung zu ermöglichen.

Die Bestattungspflicht der Kommune tritt erst ein, wenn nach erfolgten Ermittlungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde feststeht, dass

- Angehörige der verstorbenen Person ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen oder
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung und Benachrichtigung von Angehörigen erfolglos geblieben sind bzw.
- Ermittlungen der Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass keine Verpflichteten im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 BestG vorhanden sind.

Die **Gemeinde Ruppichteroth** beginnt nach Bekanntwerden eines ordnungsbehördlichen Bestattungsfalles unverzüglich damit, etwaige bestattungspflichtige Angehörige möglichst noch vor der Beisetzung zu ermitteln. Ziel ist es, die Bestattung direkt von den Verpflichteten durchführen zu lassen, damit diese nicht vom Ordnungsamt veranlasst werden muss.

Die Gemeinde Ruppichteroth ermittelt die bestattungspflichtigen Angehörigen durch folgende Maßnahmen:

- Einsichtnahme in das Melderegister und das Telefonnummernverzeichnis des letzten Wohnortes,
- Kontaktaufnahme mit dem Standesamt, welches zur Geburt oder zur Eheschließung zuständig war,
- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sozialleistungsträger, sofern Verstorbene Sozialleistungen bezogen haben,
- Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, in der Verstorbene zuletzt gelebt haben,
- Sofern ein Betreuungsverhältnis bestand: Kontaktaufnahme mit dem Betreuer/der Betreuerin,

- Sofern Verstorbene eine eigene Wohnung innehatten: Ermittlungen innerhalb der Wohnung (z.B. Adressbücher, Stammbuch, etc.),
- Befragung der Nachbarschaft,
- ggfs. Recherche im Internet (u.a. soziale Medien),
- Kontaktaufnahme mit dem Nachlassgericht.

Bei Hinweisen auf etwaige Verwandte des Verstorbenen bzw. der Verstorbenen nimmt die Ordnungsbehörde kurzfristig schriftlich oder telefonisch Kontakt mit diesen auf. Wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige außerhalb des eigenen Gemeindegebietes leben, lässt die Verwaltung die Benachrichtigung bzw. Ermittlung vor Ort bei Bedarf auch im Zuge der Amtshilfe vornehmen. Wenn bestattungspflichtige Angehörige ermittelt werden können, prüft die Gemeinde, ob eine Bereitschaft zur Beisetzung durch die Angehörigen besteht.

5.4.3 Art der Bestattung

- ➔ Die ordnungsbehördlichen Bestattungen führt die Gemeinde Ruppichteroth grundsätzlich als anonyme Urnenbestattung durch. Willensbekundungen des bzw. der Verstorbenen werden in einem angemessenen Rahmen berücksichtigt.

Erd- und Feuerbestattungen gelten nach dem BestG NRW als gleichrangige Bestattungsformen. Über die Art der Bestattung entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde, wenn sie diese veranlasst. Eine Kommune sollte die Vorgaben des § 12 BestG NRW zur Art der Bestattung einhalten. Eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Art der Bestattung sollte sie dabei berücksichtigen.

Die **Gemeinde Ruppichteroth** führt ordnungsbehördliche Bestattungen grundsätzlich als Urnenbeisetzung durch. Mit der Bestattung werden örtliche Bestattungsunternehmen beauftragt. Diese sind mit den Abläufen vertraut und schnell erreichbar. Die Bestattung erfolgt standesgemäß nach einfachster Form (Sozialtarif).

Etwaige Willensbekundungen des bzw. der Verstorbenen berücksichtigt die Gemeinde in einem finanziell angemessenen Rahmen. Beispielsweise kann es sein, dass der bzw. die Verstorbene Mitglied einer Glaubensgemeinschaft war, die eine bestimmte Bestattungsform ausschließt. Soweit der Ordnungsbehörde dies im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bekannt wird, berücksichtigt sie diesen Aspekt. In dem Betrachtungszeitraum der Prüfung hat der Gemeinde Ruppichteroth keine Willensbekundung vorgelegen.

5.4.4 Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist eine Möglichkeit der Kommune, eine vertretbare Handlung im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW durchzusetzen. Nimmt eine verpflichtete Person eine vertretbare Handlung nicht vor, so kann die zuständige Vollzugsbehörde die Maßnahme vornehmen lassen. Die Kosten werden der verpflichteten Person auferlegt.

- ➔ Wenn die Gemeinde Ruppichteroth definitiv davon ausgeht, dass keine bestattungspflichtigen Angehörigen ermittelt werden können, veranlasst sie zeitgleich mit der Einäscherung auch die Beisetzung. Wenn sie davon ausgeht, dass noch Angehörige ermittelt werden können, nutzt sie die mögliche Sechs-Wochen-Frist zur Beisetzung.

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme sollte eine Kommune ihr Handeln darauf beschränken, die von einem unbestatteten Leichnam ausgehende gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Während dafür Erdbestattungen immer vollständig durchzuführen sind, sollte die Kommune bei Feuerbestattungen zunächst nur die Einäscherung sowie die Aufnahme der Totenasche in eine Urne veranlassen. Die Beisetzung der Urne sollte erst nach dem endgültigen Abschluss der Ermittlungstätigkeit erfolgen. Den bestattungspflichtigen Angehörigen sollte die Veranlassung der Urnenbeisetzung zunächst per Verwaltungsakt aufgegeben werden. Parallel dazu sollte für den Fall der Nichterfüllung eine Ersatzvornahme angedroht werden.

Bei Urnenbestattungen beauftragt die **Gemeinde Ruppichteroth** die Einäscherung der bzw. des Verstorbenen. Wenn sie davon ausgeht, dass definitiv keine bestattungspflichtigen Angehörigen ermittelt werden können, beauftragt sie zeitgleich mit der Einäscherung auch die Beisetzung. Wenn die Ermittlungstätigkeiten noch nicht abgeschlossen sind, nutzt die Ordnungsbehörde die mögliche Sechs-Wochen-Frist zur Beisetzung. Hiermit will die Gemeinde eine Ersatzvornahme vermeiden. Gleichzeitig gibt das den Angehörigen mehr Zeit für die Planung der Beisetzung.

Die Ordnungsbehörde hört bestattungspflichtige Angehörige im Fall einer ordnungsbehördlichen Bestattung an, setzt eine Frist zur Beisetzung und droht die Ersatzvornahme an. Signalisieren die Bestattungspflichtigen keine Bereitschaft zur Durchführung der Bestattung, wird die Gemeinde selbst im Rahmen der Ersatzvornahme tätig. Die entstandenen Kosten stellt die Gemeinde den Bestattungspflichtigen über einen Leistungsbescheid in Rechnung.

Nach § 55 Abs. 2 VwVG NRW kann der Verwaltungszwang ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Wenn die Gemeinde noch einen zeitlichen Spielraum zur fristgemäßen Beisetzung hat, sollte sie für die Androhung und die Festsetzung der Ersatzvornahme einen Verwaltungsakt fertigen. Hierdurch sichert sich die Gemeinde rechtlich ab. Bei gegenwärtiger Gefahr ist ein Verwaltungsakt aber nicht zwingend erforderlich.

5.4.5 Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten

- ➔ Wenn bestattungspflichtige Angehörige ermittelt werden können, erhebt die Gemeinde Ruppichteroth von diesen die Kosten für die durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung. Bei Bedarf stellt die Gemeinde einen Antrag auf Einrichtung einer Nachlasspflege. Zur Reduzierung des eigenen Aufwandes setzt die Ordnungsbehörde eine Verwaltungsgebühr fest.

Eine Kommune sollte die bei der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen einfordern, wenn diese ihrer Bestattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Sie sollte zusätzlich eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben, um ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

Wenn die **Gemeinde Ruppichteroth** eine Bestattung als Ersatzvornahme veranlasst, macht sie ihren Kostenerstattungsanspruch gegenüber den Bestattungspflichtigen per rechtsmittelfähigem Bescheid zeitnah geltend. Um eventuelle Ansprüche aus dem Nachlass der Verstorbenen zu sichern, stellt die Gemeinde einen Antrag auf Bestellung einer Nachlasspflege beim Amtsgericht.

Zusätzlich sieht § 77 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW vor, dass die Kommune für eine als Ersatzvornahme veranlasste ordnungsbehördliche Bestattung eine Verwaltungsgebühr erhebt. Sie dient der Deckung des Verwaltungsaufwands. Der Verwaltungsgebührenrahmen kann zwischen 30 und 360 Euro liegen³⁵. Die Gemeinde Ruppichteroth erhebt generell eine Verwaltungsgebühr von 100 Euro.

5.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern und Aufgaben strukturiert, zielgerichtet und nachvollziehbar zu erledigen. Die Fallbearbeitung erfordert umfangreiches Fachwissen und Einfühlungsvermögen im Umgang mit etwaigen Hinterbliebenen. Abhängig von den örtlichen, strukturellen Besonderheiten ist das jährliche Fallaufkommen relativ gering, so dass es den eingesetzten Beschäftigten an der notwendigen Routine fehlen kann. Festgelegte Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten, die bei der Aufgabenerledigung eingehalten werden, tragen zu einer gerichtsfesten Aktenführung bei.

- ➔ Die Gemeinde Ruppichteroth hatte zum Zeitpunkt der Prüfung keine schriftlichen Verfahrensstandards zu den ordnungsbehördlichen Bestattungen festgelegt. Sie hat aber im Zeitraum der Prüfung damit begonnen, diese zu erarbeiten.

Eine Kommune sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung bei ordnungsbehördlichen Bestattungen transparent regeln und verschriftlichen. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Fristen sowie standardisierte Checklisten, die die Aufgabenerledigung erleichtern. Diese Prozessstandards und Abläufe sollten allen zuständigen Beschäftigten zur Verfügung stehen und bei der Aufgabenerledigung stets eingehalten werden. Ferner sollte eine Kommune ihr Personal im Bereich „ordnungsbehördliche Bestattungen“ angemessen qualifizieren. Da die Aufgabenerledigung zeitkritisch ist, sollte die Kommune auch eine Erreichbarkeit außerhalb der allgemeinen Dienstzeit sicherstellen.

Die **Gemeinde Ruppichteroth** hatte zum Zeitpunkt der Prüfung keine schriftlichen Verfahrensstandards für die ordnungsbehördlichen Bestattungen definiert. Die Fälle sind einzelfallbezogen im Rahmen der gesetzlichen Richtlinien bearbeitet worden. An Qualifizierungsmaßnahmen für den Aufgabenbereich haben die Verantwortlichen teilgenommen.

Vorteile von festgelegten Verfahrensstandards sind eine schnelle Übersicht im Vertretungsfall sowie bei fehlender Routine. Darüber hinaus dienen Verfahrensstandards einer guten Nachvollziehbarkeit für den Fall einer gerichtlichen Überprüfung.

³⁵ Mit Wirkung vom 20. Januar 2022 haben sich die Verwaltungsgebühren für durch die Ordnungsbehörde veranlasste Bestattungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW auf einen Verwaltungsgebührenrahmen von 30 bis 360 Euro erhöht. Der vorherige Gebührenrahmen lag zuvor zwischen 25 und 300 Euro.

Im Zeitraum der Prüfung hat die Gemeinde Ruppichteroth Checklisten für die Abläufe der ordnungsbehördlichen Bestattungen erstellt und damit begonnen, schriftliche Verfahrensstandards zu definieren. Hierbei sollte die Ordnungsbehörde darauf achten, dass alle erforderlichen Arbeitsschritte (Abläufe, Zuständigkeiten, Ansprechpartner, Fristen) dargestellt werden. Auch notwendige Formulare und ggf. Vordrucke, wie standardisierte Bescheide, sollten hinterlegt sein. Im Rahmen eines nachhaltigen Wissensmanagements sollte die Gemeinde die Arbeitshilfe fort-schreiben.

5.6 Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind gemäß § 8 Absatz 1 BestG NRW Pflichtaufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die verstorbene Person gefunden worden ist. Die damit einhergehenden Kosten hat daher zunächst die Kommune zu tragen, die die Durchführung der Bestattung veranlasst hat. Sie hat gegenüber den bestattungs-pflichtigen Angehörigen einen Anspruch auf Kostenerstattung.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag und die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) so niedrig wie möglich halten. Mögliche Kostenerstat-tungsansprüche sollte die Kommune konsequent durchsetzen.

5.6.1 Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung

- ➔ Die Gemeinde Ruppichteroth weist im Vergleichsjahr einen geringen Fehlbetrag für die durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen auf. Der Fehlbetrag ist auf einen Fall mit unbilliger Härte zurückzuführen.

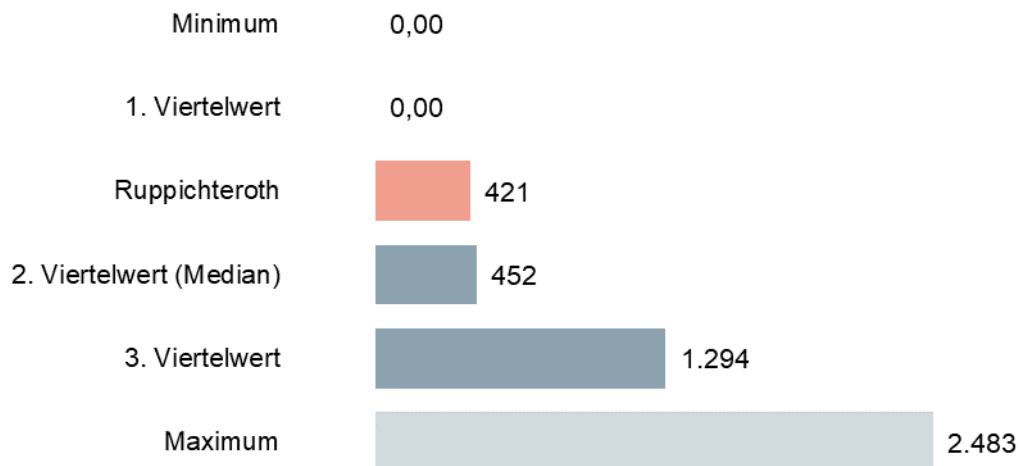
Der Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung ist das negative Ergebnis, das sich aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Kostenerstattungen sowie der wei-teren Erträge einer Kommune für die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen im Durchschnitt je Fall ergibt.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung Ruppichteroth in Euro 2019 bis 2021

Kennzahl	2019	2020	2021
Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro	393	771	421

Der Fehlbetrag der **Gemeinde Ruppichteroth** variiert in Abhängigkeit der individuellen Gege-benheiten. Der Fehlbetrag 2021 resultiert aus einem Fall mit unbilliger Härte. Für diesen Fall kann keine Kostenerstattung vereinnahmt werden.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 32 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen*:



*Mehrfachnennung bei null Euro

Im interkommunalen Vergleich zeigt sich eine große Spannweite der Kennzahl, die von den individuellen Gegebenheiten in den Kommunen abhängig ist. 25 Prozent der Kommunen gelingt es, ihre Aufwendungen für die ordnungsbehördlichen Bestattungen komplett zu refinanzieren. Die Gemeinde Ruppichteroth positioniert sich bei der Hälfte der Kommunen mit einem geringen Fehlbetrag.

5.6.2 Aufwendungen

- ➔ Die Gemeinde Ruppichteroth hat 2021 weniger Aufwendungen für die ordnungsbehördlichen Bestattungen als die Hälfte der Vergleichskommunen.

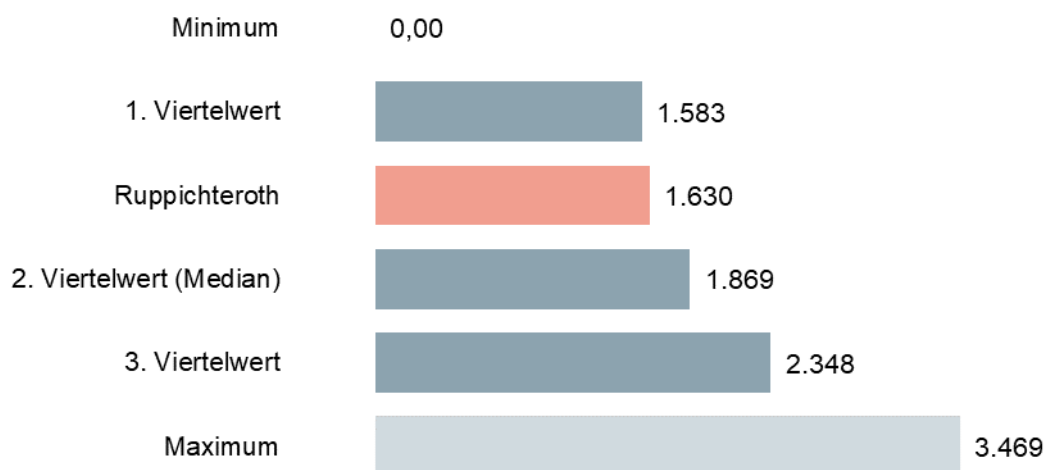
Die Aufwendungen je Bestattungsfall sind abhängig von örtlichen Besonderheiten, von der Form der durchgeführten Bestattung sowie von der individuellen Fallkonstellation.

Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen Ruppichteroth in Euro 2019 bis 2021

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	7.997	6.526	6.520
Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	1.599	1.631	1.630

Die Aufwendungen für die ordnungsbehördlichen Bestattungen variieren im Zeitvergleich nur geringfügig. Die gpaNRW stellt nachfolgend die Aufwendungen der **Gemeinde Ruppichteroth** in den interkommunalen Vergleich:

Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 32 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Ruppichteroth hat weniger Aufwendungen für die ordnungsbehördlichen Bestattungen als die Hälfte der Vergleichskommunen. Das ist positiv zu sehen. Hierdurch verringert die Kommune einen möglichen Fehlbetrag im Fall einer fehlenden Erstattung der entstandenen Aufwendungen. Die Gemeinde beauftragt örtliche Bestattungsunternehmen. Die Bestattung erfolgt standesgemäß nach Sozialtarif.

5.6.3 Kostenerstattungen durch Dritte

- ➔ Die Gemeinde Ruppichteroth kann in allen drei Betrachtungsjahren kostenerstattungspflichtige Angehörige ermitteln. Sie erzielt im Vergleichsjahr mehr Kostenerstattungen als die Hälfte der Vergleichskommunen.

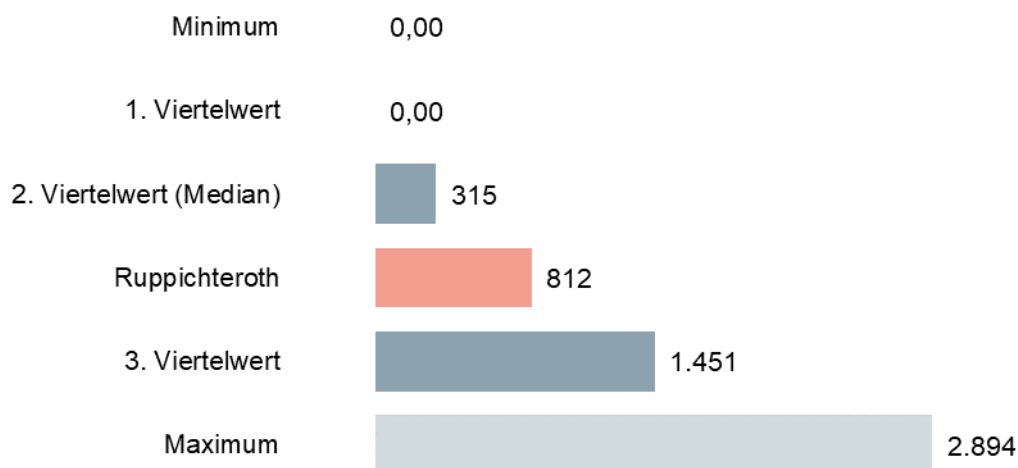
Bei der Analyse der Kostenerstattungen setzt die gpaNRW die Erträge aus Kostenerstattungen in das Verhältnis zu den durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Die Erträge aus Verwaltungsgebühren berücksichtigen wir hierbei nicht. Einen Teil ihrer Einnahmen erzielt die **Gemeinde Ruppichteroth** aus dem Nachlass der Verstorbenen. Diese Einnahmen sind in der Kennzahl ebenfalls nicht enthalten.

Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen Ruppichteroth 2019 bis 2021

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021
Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	1.635	1.768	3.246
Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	327	442	812

Die Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattung erhöhen sich im Zeitvergleich. Die Kennzahl variiert in Abhängigkeit davon, ob bestattungspflichtige Angehörige ermittelt werden können.

Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 32 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen*:



*Mehrfachnennung bei null Euro

Die Gemeinde RuppichterOTH gehört zu der Hälfte der Kommunen des interkommunalen Vergleiches, die Kostenerstattungen vereinnahmen können. Das ist positiv zu sehen und verringert den Fehlbetrag für die ordnungsbehördlichen Bestattungen.

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de